

Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (FFM)

Die Grenze - Flüchtlingsjagd in Schengenland

Themenheft in der Publikationsreihe des Fördervereins des Niedersächsischen
Flüchtlingsrates e.V. in Zusammenarbeit mit Pro Asyl
Juli 1998

Inhalt

1. Einleitung
 2. Der lange Weg nach Westeuropa - Transit
 3. Polen - der Türhüter Europas
 - 3.1. Abschiebehaft und Abschiebungen
 - 3.2. Musterschüler Polen
 4. Exportware Grenzschutz
 5. Grenzregime
 - 5.1. Grenzkontrolle und Grenzraum
 - 5.2. Phänotypische Fahndungsmuster und Denunziationsbündnisse
 - 5.3. Auf Linie bringen - Taxifahrerprozesse in Zittau
 - 5.4. Dienstleistung Fluchthilfe
 6. Flüchtlinge in Brandenburg
 - 6.1. Erstaufnahmelager und Flüchtlingsverwaltung
 - 6.2. Alltäglicher Rassismus
 - 6.3. Abschiebehaft und Abschiebungen
 7. Schluß
- Anhang: Flüchtlingsberatungsstellen im Land Brandenburg

1. Einleitung

Die Unterstützungsarbeit für Flüchtlinge und MigrantInnen hat sich im Lauf der letzten Jahre gewandelt. Neben der juristischen Beratung ist ein ganzes Feld sozialer Arbeit hinzugekommen, das von der medizinischen Vermittlung im Krankheitsfall bis zur Unterbringung und zur Hilfe bei der Weiterreise reicht. Der Grund für diese Veränderung liegt auf der Hand: Die Schengener Politik hat aus Flüchtlingen tendenziell rechtlose Personen gemacht, denen mehr und mehr die Lebensgrundlage entzogen ist.

Es sind verschiedene Mechanismen, die diese Illegalität produzieren. Eines davon ist die neue Grenzpolitik, die viele Menschen auf der Flucht zum Untertauchen zwingt. Das ist das Thema dieses Hefts. Weitere politische Mittel, die für viele die Flucht in die Bundesrepublik zur Flucht in die Illegalität werden läßt, sind die Visapolitik, die Abschiebeabkommen und die Carrier Sanctions. Diese drei zusätzlichen Rahmenbedingungen - sozusagen die Illegalisierung im Vorfeld - seien im folgenden kurz skizziert.

Seit Ende der 70er Jahre weitete die Bundesrepublik die Visapflicht schrittweise auf Einreisende aus über 130 Ländern aus. Diese Einschränkungen erfolgten seit den 80er Jahren im Einklang mit den Schengener Vertragsstaaten und den Genfer Intergovernmental Consultations on Asylum, Refugee and Migration Policies (IGC), die die Koordinierung der Visapolitik Westeuropas, Nordamerikas und Australiens übernommen haben. Seit dem 15. Januar 1997 gilt die Visapflicht auch für die in der Bundesrepublik geborenen Kinder, deren Eltern in den letzten Jahrzehnten aus Nicht-EU-Ländern zu Arbeitszwecken angeworben wurden. Bürgerkriegsländer oder Länder, die von Hungerkatastrophen betroffen sind, werden von den Regierungen Westeuropas, Nordamerikas und Australiens mit Hilfe eines Frühwarnsystems ad hoc als "Länder mit hohem Migrationsdruck" eingestuft und - wie 1992 Jugoslawien - in die Liste der Visapflichtigen aufgenommen. Deutsche Botschaften und Konsulate erteilen "grundsätzlich keine Sichtvermerke zur Durchführung eines Asylverfahrens".¹

Nicht-EU-Staaten wie Polen und die Ukraine kennen keine Visapflicht für BürgerInnen aus zahlreichen ost- und südosteuropäischen, asiatischen, afrikanischen, mittel- und südamerikanischen Staaten

. Die Illegalisierung von Flüchtlingen und MigrantInnen beginnt somit oft erst, wenn sie in den Transitländern "stranden" - oder eben beim Überschreiten der Schengener Außengrenze.

Die bilateralen Rückübernahmeabkommen - das heißt die zwischenstaatlichen Verpflichtungen, eigene und fremde Staatsbürger "zurückzunehmen", wenn sie unbefugt über das eigene Land in das Partnerland gereist sind - gibt es trotz der ähnlichen

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 1992, Az 1 C 48/89

Abschottungspolitik Nordamerikas und Australiens nur in Europa.² Die Rückübernahmeverträge der Bundesregierung mit der rumänischen (1992) und polnischen (1993) Regierung im Kontext der faktischen Abschaffung des Asylrechts 1993 (u.a. über die Einführung der neuen juristischen Konstruktion des "Sicheren Drittstaats" und des "Sicheren Herkunftslands") wurden zum Modell, dem sich die Regierungen der EU und die Regierungen Mittel- und Osteuropas anschlossen. Kein Staat will langfristig das eigene Land zum Auffangbecken von Abgeschobenen machen. Für Flüchtlinge folgt daraus, daß sie als potentielle Asylantragsteller heimlich über die Grenze kommen müssen.

Auch die Einreise auf dem Luftweg und der Antrag auf Visaerteilung auf dem Flughafen ist den Visalosen versagt. Das Ausländergesetz sieht als Sanktion für Beförderungsgesellschaften, wenn sie auf deutschen Flughäfen Personen ohne Einreiseerlaubnis aussteigen lassen, eine Rückbeförderungspflicht, die Kostenübernahme für Aufenthalt und Rückbeförderung, ein Zwangsgeld von mindestens 2.000 Mark und eine mögliche Geldbuße von bis zu 20.000 Mark vor.

Der regionale Schwerpunkt liegt in diesem Heft auf der Schengener Außengrenze zwischen Brandenburg und Polen. Dabei konnten wir auf Vorarbeiten der "Dokumentationsstelle Menschenrechtsverletzungen an der Grenze" zurückgreifen, die die FFM gemeinsam mit der Berliner Antirassistischen Initiative (ARI) Anfang 1995 ins Leben gerufen hat. Anlaß zu dieser dokumentierenden Öffentlichkeitsarbeit war der "Tod in der Neiße"³ - ein Pakistani und acht TamillInnen waren wenige Monate zuvor beim versuchten Grenzübertritt ertrunken. Die deutschen Behörden hatten zunächst dieses Unglück abgestritten und die Nachforschungen behindert. Aus dieser Erfahrung entstand die besagte Anlaufstelle, bei der in der Folge zahlreiche Hinweise auf weitere tödliche Folgen der Festung Europa an Oder und Neiße eingingen.

Dieses Heft ist nicht allein am Schreibtisch entstanden, sondern in der Zusammenarbeit mit Menschen in Brandenburg, mit Flüchtlingen, mit GrenzbewohnerInnen. Erwähnen möchten wir die Unterstützung, die wir beim brandenburgischen Flüchtlingsrat gefunden haben.

² Die ersten Rückübernahmeabkommen schloß die Bundesregierung mit Dänemark (22. Juni 1954), Norwegen (23. April 1955), Schweden (22. Juni 1954) und der Schweiz (20. Januar 1955) ab. Diese Rückübernahmeabkommen richteten sich gegen unerwünschte Rückwanderer. Die damaligen Voraussetzungen für die Rückschiebungen waren an den konkreten Nachweis der illegalen Grenzüberschreitung geknüpft, der nur schwer erbracht werden konnte. Die Rückübernahmeabkommen der 90er Jahre gehen aufgrund dieser Erfahrung von dieser Voraussetzung ab. Vgl. Königseder, Angela; Wetzel, Juliane: Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland. Frankfurt am Main 1994, S. 165 ff. und Hailbronner, Kay: Rückübernahme eigener und fremder Staatsangehöriger. Völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten. Heidelberg 1996, S. 52 ff.

³ Antirassistische Initiative (ARI) Berlin: Tod an der Ost-West-Grenze. Das Ergebnis einer Recherche, in: BUKO-Arbeitsschwerpunkt Rassismus und Flüchtlingspolitik (Hg.): Zwischen Flucht und Arbeit. Neue Migration und Legalisierungsdebatte. Hamburg 1995. Siehe auch den Fernsehfilm „Tod in der Neiße“, der am 14.10.1994 in der Reihe ARD Exklusiv ausgestrahlt wurde.

Unsere Recherchen in Polen wären ohne die Hilfe von Daniel Sladewski nicht möglich gewesen. Daniel ist in der Zeit zwischen dem 7. und dem 10. April bei einer Bergtour tödlich verunglückt. Mit seinem Engagement zunächst bei der Polska Akcja Humanitarna und seit wenigen Monaten in der neuen Organisation "Richtige Zeit" („Wlasciwy Czas“) öffnete er den Weg in polnische Abschiebelager und Flüchtlingsheime und ermöglichte damit einen Blick in die deutsch-polnische Abschiebemaschinerie. Gemeinsam haben wir über 170 Abschiebehäftlinge in vier polnischen Städten besucht. Nach unserem Protest – fast alle Flüchtlinge hatten Asylanträge gestellt, die aber von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht zur Kenntnis genommen worden waren – und aufgrund der entstehenden kritischen Öffentlichkeit wurden die Flüchtlinge wieder freigelassen. Daniel Sladewski wollte in diesen Wochen zur Situation der vom BGS nach Polen Rückgeschobenen recherchieren. Er ist nur 25 Jahre alt geworden. In Trauer wird uns angesichts dieses Verlusts schmerzlich bewußt, daß die community-übergreifende, internationale Flüchtlingsarbeit in Polen wie überhaupt in Mittel- und Osteuropa in den Händen ganz weniger Menschen liegt.

Zum Inhalt des Hefts: Es beginnt mit der Perspektive und den Erfahrungen vieler Flüchtlinge und MigrantInnen auf dem Weg über die Grenzen - Transitländer: Ukraine und Weißrußland. Das mehrmonatige Warten oder "Stranden" kennzeichnet diese Etappe. Im zweiten Kapitel steht die schwierige Fluchtstation in Polen im Mittelpunkt, sowie die Thematisierung von Fluchthilfe. Die Beitrittsperspektive Polens zur Europäischen Union und die Ausweitung des Einflusses der deutschen Polizeibehörden und der deutschen Abschiebepolitik in das Nachbarland Polen prägt den Hintergrund dieser Themen.

Bemerkenswert ist, daß der polnische Staat die Techniken der deutschen Grenzfehndung kopiert, aber - das ist Thema des dritten Kapitels - in der Übernahmepraxis auf zahlreiche Hindernisse stößt. Das vergleichsweise geringe Einkommen polnischer GrenzbewohnerInnen, ihre Suche nach Zusatzverdiensten und die fehlende Denunziationsbereitschaft schaffen eine Situation, die Flüchtlingen gewisse Chancen bietet. Die informelle, polizeiliche Zusammenarbeit der Polizeibehörden über die Grenzen hinweg scheint eine Antwort auf diese deutsch-polnischen Disparitäten zu sein.

Die Veränderung der Schengener grenzpolizeilichen Überwachung - von der Aufrüstung an der Grenzlinie zu räumlichen Fahndungskonzepten - ist Thema des vierten Kapitels. Mit Öffentlichkeitskampagnen und der Einrichtung des sogenannten Bürgertelefons versucht der Bundesgrenzschutz (BGS), die Bevölkerung systematisch in die Fahndung nach heimlichen GrenzgängerInnen einzubinden. Standen bisher Regierungspolitik, Gesetzesinitiativen, Medienkampagnen einerseits und rassistische Attacken in einem korrespondierenden Zusammenhang, so etabliert die neue Grenzpolitik einen direkten Fahndungsverbund zwischen Behörden, Verbänden und Teilen der Bevölkerung im Akt der Degradierung und Entrechtung von Flüchtlingen und MigrantInnen.

Exemplarisch dokumentieren wir in diesem Kapitel den Bedeutungswandel der Fluchthilfe - von der politischen Instrumentalisierung im Kontext der Ost-West-Konfrontation bis zur heutigen Kriminalisierung - und die Einbindung von Taxifahrern in die Grenzfehndung, denen bei Beförderung heimlich Eingereister strafrechtliche Verfolgungen und die berufliche Ruinierung drohen.

Im fünften Kapitel skizzieren wir die spezifischen Arbeitsweisen der brandenburgischen Flüchtlings- und Abschiebeverwaltung im Kontext des alltäglichen Rassismus.

Wir hoffen, daß dieses Heft nicht nur als kleines Handbuch für Flüchtlingsräte und engagierte Gruppen in den Grenzregionen aufgenommen wird, sondern zur grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Flüchtlings- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung beiträgt. Die Schreckgespenster und Bedrohungsszenarien, mit denen diese Politik arbeitet, bewirken nicht nur realen Schrecken und Leid für Flüchtlinge an der Grenze wie auch im Landesinneren, sondern einen erneuerten unmenschlichen Zuschnitt der Gesellschaft. Wir möchten das Heft als Aufforderung zum Widerstand gegen dieses janusköpfige Ungeheuer des Rassismus verstanden wissen.

Im Interesse einer möglichst großen Verbreitung veröffentlichen wir unsere laufenden Grenzrecherchen - also auch Teile dieses Hefts - parallel in anderen Publikationen. Genannt seien die aktuellen Ausgaben der Zeitschriften "CILIP - Bürgerrechte Polizei", "Mittelweg" (Hamburger Institut für Sozialforschung) und der Sammelband "Eingewandert - angeworben - abgeschoben. Ein anderer Blick auf die Einwanderungsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland", herausgegeben von der Geschichtswerkstatt Göttingen (Verlag Westfälisches Dampfboot).

2. Der lange Weg nach Westeuropa - Transit

Jedes Jahr versuchen Tausende von Menschen, die deutsch-polnische Grenze unerkannt zu überwinden. Für viele von ihnen ist die unmittelbare Grenzlinie und das Grenzgebiet die vorläufig letzte Hürde auf einem langen, entbehrungsreichen und machmal gefährlichen Weg durch verschiedene osteuropäische Länder. Die FFM hat in den letzten Monaten mit Flüchtlingen aus Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka und dem Iran längere Gespräche geführt, um mehr über die Fluchtwege und ihre Verzweigungen zu erfahren. Zu unseren GesprächspartnerInnen gehörten Menschen, die es geschafft haben, die vorläufig letzte Hürde, die deutsch-polnische Grenze, zu nehmen. Aber auch Flüchtlinge, die gescheitert

sind, die in polnischen Arrestzellen sitzen und Angst vor einer Abschiebung in die Ukraine oder ihr Herkunftsland haben, gehörten dazu. Mit Sicherheit geben diese Interviews kein repräsentatives Bild der vielgestaltigen Fluchtwege und unterschiedlichen Bedürfnisse und Befindlichkeiten aller Menschen wieder, die - aus welchen Gründen auch immer - sich gezwungen sehen, die deutsch-polnische Grenze heimlich zu überwinden. Von den insgesamt 10.586 „illegalen“ GrenzgängerInnen, die 1996 wegen „illegalen“ Grenzübertritts an der deutsch-polnischen Grenze festgenommen wurden, kommen lediglich 4 bis 6 % aus den Ländern Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka und dem Iran. Der überwiegende Teil stammt aus Rumänien (33 %), ferner aus Armenien (8 %), Moldavien (7 %), Bulgarien (6 %), Afghanistan (5 %) und dem Irak (4 %).⁴ Da sich die Migrationsbedingungen für Menschen aus verschiedenen Ländern unterscheiden, ist die Frage differenziert zu beantworten, ob auf dem Weg nach Westeuropa die Hilfe kommerzieller Fluchthilfeunternehmen ganz oder nur teilweise in Anspruch genommen werden muß, oder ob es möglich ist, die Reise in Eigenregie durchzuführen. Selbstorganisierte Reisen finden sich vor allem dann, wenn die Anreise durch die osteuropäischen Staaten noch relativ einfach zu bewerkstelligen ist. Als Beispiel hierfür kann eine 124 Personen große Gruppe von Roma aus Rumänien genannt werden, die am 28.8.97 vom polnischen Grenzschutz bei Piensk, nördlich von Zgorzelec, verhaftet wurde.⁵ Die Gruppe, in der sich 64 Kinder im Alter von einem Monat bis zu zwölf Jahren befanden, stammte aus zwei rumänischen Kleinstädten. Sie hatte sich einen Bus mit Fahrer gemietet, der sie bis zu einem Ferienort an der deutschen Grenze gebracht hatte. Dort hatte sie in Zelten polnischer Pfadfinder übernachtet. Obwohl sie sich legal in Polen aufhielt, wurde die Gruppe vom polnischen Grenzschutz verhaftet, in einem Konvoi an die ukrainische Grenze eskortiert und abgeschoben. Für Flüchtlinge aus Bangladesch, Pakistan und Sri Lanka, wie aus anderen asiatischen Staaten auch, sind derart selbstorganisierte Reisen nach Westeuropa praktisch nicht mehr möglich. Zwar kann unter Umständen ein Visum für Rußland oder die Ukraine beschafft werden, die Weiterreise durch die angrenzenden osteuropäischen Staaten wird jedoch mittlerweile massiv verfolgt und ist mit unübersehbaren Schwierigkeiten verbunden. Eine Folge ist die Zunahme der Nachfrage nach dem Know-How kommerzieller Fluchthilfeunternehmen, was zu einem Ansteigen der Preise führt.⁶ In unseren Gesprächen mit Flüchtlingen haben wir viel über die verschlungenen Wege, auf denen sie durch Osteuropa anreisen, erfahren. Und da es sich um Flüchtlinge handelt, die alle mit Fluchthilfeorganisationen reisen (müssen), gehört dazu auch das meist

⁴ Grenzschutzamt Frankfurt (Oder), SB 15 Grüne Grenze, Tabelle zu Aufgriffen von „illegalen“ GrenzgängerInnen, Schleusern und geschleusten Personen an der deutsch-polnischen Grenze, vom 31.12.1996

⁵ Vgl. FR, 29.8.97, Gazeta Wyborcza, 29.8.97

widerprüchliche Verhältnis zu diesen Organisationen. Soweit dies möglich und vertretbar ist, wollen wir einige ihrer Berichte im ersten Teil dieses Kapitels wiedergeben. Entsprechend dem Schwerpunkt dieses Heftes folgt darauf die Wiedergabe von Erfahrungen, die Flüchtlinge an der polnisch-deutschen Grenze gemacht haben. Die heimlichen GrenzgängerInnen erscheinen normalerweise in den vom BGS regelmäßig veröffentlichten Statistiken lediglich als „Aufgriffe“, „Zurückweisungen“ und „Abschiebungen“, damit als auswertbare Zahlenreihen, die verglichen und zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Die mit einer Flucht verbundenen Leiden und Tragödien verschwinden hinter diesem statistischen Material. Dagegen setzen diese konkreten Erzählungen einen anderen Blick. Es ist der Blick der Betroffenen, von Menschen, die auf der anderen Seite stehen und für die der Begriff „Grenzsicherung“ eine lebensgefährliche, existenzvernichtende Bedeutung hat.

Für viele steht das Beispiel eines 18jährigen Mannes aus Sri Lanka. Per Flugzeug verließ er Ende Februar 1997 Colombo Richtung Moskau. Für die Flucht nach Deutschland über Weißrußland und Polen verlangte der kommerzielle Fluchthelfer umgerechnet 15.000 Mark. Bis Minsk dauerte die Reise sechs Wochen. Über seine letzte Wegstrecke bis zur brandenburgischen Grenze erzählt der Mann aus Sri Lanka folgendes:

Von Minsk, wo ich 10 Tage war, sind wir mit einem Container, der auf einem LKW festgemacht war, Richtung Polen losgefahren. Wir waren zunächst 25 Leute aus Sri Lanka. Nach kurzer Zeit sind weitere 30 pakistanische Leute eingestiegen. Es war sehr eng und dunkel, und ich glaube, alle hatten große Angst. Mit dem Container waren wir vier oder fünf Stunden unterwegs. Wir hielten in einem Wald an und mußten in einen anderen LKW-Container umsteigen. Nachdem wir eingestiegen waren, haben Helfer Flaschen und Kisten eingeladen, so daß wir nicht mehr zu sehen waren. Nach einigen Stunden hat der LKW in einem Wald angehalten, in dem wir wieder aussteigen mußten. Der Fahrer sagte uns, wir befänden uns in der Nähe der (...) Grenze und fuhr davon. Wir haben die Nacht über in diesem Wald verbracht. Es hat geschneit, und wir hatten nicht die entsprechende Bekleidung dabei. Wir haben fürchterlich gefroren und [hatten] nichts mehr zu essen. Es gab nur noch einige Flaschen Wasser, sonst durften wir ja überhaupt nichts mitnehmen. Wir hatten unsere Taschen und auch sonst alles in Minsk zurücklassen müssen. Am frühen Morgen kam ein kleiner Armeelastwagen. Die drei [Helfer], die bei uns geblieben waren, forderten uns auf einzusteigen. Es war viel zu eng für alle, und wir saßen abwechselnd aufeinander. So waren wir sieben bis acht Stunden unterwegs; es ging über Feldwege und durch Wälder. Wir haben dann ein Bahngleis überquert, und der Lastwagen hielt an. Die Helfer haben uns gesagt, wir müßten nun zu Fuß entlang der Bahnlinie weitergehen. Wir waren vier Nächte zu Fuß unterwegs. Am Tag haben wir uns in Wäldern versteckt, und nachts sind wir marschiert. Wir hatten kein Essen und kein Wasser, gegen den Durst haben wir Schnee gegessen. Drei Männer haben uns begleitet (...). Es war unglaublich anstrengend, wir hatten Hunger, wir waren total durchnäßt. Die ganze Zeit war es naßkalt, wir mußten immer in Bewegung bleiben, um nicht zu erfrieren. Die Frauen haben viel geweint. Ich war einer von denen, die am schnellsten gehen konnten, weil ich ganz gut trainiert bin, aber auch ich war nach der zweiten Nacht vollkommen am Ende. Einige sind immer wieder zurückgefallen, dann haben die Begleiter sie angeschrien und angetrieben. Einmal mußten wir einen hohen Zaun

⁶ Als Beispiel sei darauf verwiesen, daß eine Reise von Colombo nach Deutschland 1992 noch für rund 6.000 Mark zu haben war. 1994 lag der Preis bei 10.000 bis 12.000 Mark. Inzwischen müssen zwischen 14.000 und 16.000 Mark bezahlt werden.

überwinden. Das war für die meisten sehr schwierig. Die Begleiter haben gebrüllt, und einige haben sie auch geschlagen. Ich war in der vierten Nacht so fertig, daß ich überlegt habe, mich hinzulegen und zu sterben. Vier der Frauen sind zusammengebrochen und konnten nicht mehr gehen. Die Begleiter waren sehr wütend und haben auf sie eingeschlagen. Diejenigen, die noch am meisten Kraft hatten, haben die Frauen dann getragen. Nach der vierten Nacht haben uns die Begleiter zu einem Kuhstall geführt, der leer war. Hier konnten wir uns hinlegen und schlafen. Die Begleiter haben Tee gekocht. Dies war nach fünf Tagen das erste warme Getränk. (...) Zwei Tage später holte uns ein LKW ab, in dessen Laderaum wir uns versteckten (...). Es war vollkommen dunkel darin und der LKW fuhr für ungefähr zwölf Stunden. Der LKW hielt dann in der Nähe einer Straße, und uns wurde mitgeteilt, daß wir warten müßten und daß wir uns nicht rühren sollten. Dann haben sie die Tür des Laderaumes wieder geschlossen. Es war vollkommen dunkel und kalt. Wir haben uns nicht bewegt, kein Wort gesprochen und gegenseitig unserem Atmen zugehört. So haben wir zwölf weitere Stunden zugebracht. Es gab keine Toilette, nichts zu Essen. Dann fuhr der LKW plötzlich weiter, und nach ca. zehn Stunden sind wir in Warschau angekommen. Unsere drei Begleiter quartierten uns in einem großen Haus irgendwo in der Stadt ein. (...) Wir waren vierzig in einem Zimmer und konnten uns nicht hinlegen, so mußten wir im Sitzen schlafen. Ich habe dort zwanzig Tage verbracht. (...) Dann kam ein Mann, der mit unserer Agentur in Colombo zusammengearbeitet hat. Er brachte uns in einem Bus in die Nähe der polnisch-deutschen Grenze und brachte uns in einem Bauernhof unter. (...) Einen Tag später, am frühen Morgen, kamen Helfer und haben eine Gruppe von 30 Leuten zusammengestellt, die losgehen sollten. (...) Die zweite Gruppe, zu der ich gehörte, sollte warten, bis die erste Gruppe gut angekommen ist. Nach zwei Tagen kam jedoch die Hälfte der ersten Gruppe zurück. Sie erzählten, daß sie der polnischen Polizei in die Arme gelaufen sind und wegrennen mußten. Ihre Begleiter hätten sie dann später wieder getroffen. Wir mußten dann noch vier Tage warten, bis uns zwei Helfer abgeholt und zu einem Fluß an der deutschen Grenze gebracht haben.

Insgesamt dauerte die Reise des Mannes dreieinhalb Monate. Auf seiner letzten Etappe hatte er Glück: Es gelang ihm, die Grenze nach Brandenburg unerkannt zu überwinden und das Grenzgebiet schnell zu verlassen. Seine Beschreibung verdeutlicht die Schwierigkeiten und Gefahren, denen sich die „illegal“ Reisenden ausgesetzt sehen. Dabei sind die Routen, selbst für Flüchtlinge aus denselben Ländern, durchaus unterschiedlich. Oft ist ihnen vor der Abreise nicht bekannt, wo es lang gehen wird, in welchen Städten Zwischenstopps eingelegt und wo die Grenzen der einzelnen Länder passiert werden. Die Gesamtrouten setzen sich normalerweise aus verschiedenen Teilstücken zusammen. Immer wieder kommt es zu Zwischenstopps, die manchmal Monate dauern können. Dafür gibt es die unterschiedlichsten Gründe: So kann es sein, daß die Fluchthilfeorganisationen schlecht und unzuverlässig arbeiten oder Passagen über Grenzen, die vor kurzem noch passierbar waren, plötzlich verbaut sind. Dazu berichtet eine Frau:

Schon nach einer Woche war ich in Kiev. Hier wurde ich mit 24 anderen Leuten in einem Haus untergebracht, wir waren fünf Frauen. Das Haus hatte zwei kleine Schlafzimmer, eine Küche und ein Wohnzimmer. Wir fünf Frauen teilten uns ein Zimmer, die zwanzig Männer schliefen in dem andern. Es gab in den Zimmern nur ein Bett, die anderen mußten auf dem Boden schlafen. Matratzen gab es keine, es war sehr kalt. Wir durften das Haus nicht verlassen, Essen wurde uns gebracht. (...) Vor meiner Abreise hatte man mir gesagt, daß ich innerhalb von einer Woche in Deutschland ankommen werde, ich war aber acht Monate in Kiev. Wir hatten Angst, daß die Nachbarn die Polizei benachrichtigen, darum haben wir uns immer sehr leise verhalten. Wenn wir ein Polizeifahrzeug auf der Straße sahen, haben wir das

Licht ausgemacht und uns ganz ruhig verhalten. (...) Diese acht Monate in Kiev, das war wie Gefängnis, ich möchte das vergessen.

Auch in den osteuropäischen Staaten kontrolliert die Polizei verstärkt auf Straßen und öffentlichen Plätzen auf der Suche nach „illegalen“ TransitmigrantInnen. Opfer sind auch hier unter anderem dunkelhäutige Menschen, die der Sprachen der Länder nicht mächtig sind und die Gegebenheiten nicht kennen. Um Kontrollen und einer möglichen Verhaftung auszuweichen, verlassen die Flüchtlinge die von den Fluchhilfeorganisationen angemieteten Häuser und Wohnungen oft nicht. Eingepfercht in überfüllte und enge Zimmer sind sie vollkommen auf die kommerziellen Fluchhilfeorganisationen angewiesen. Werden sie - wie uns im folgenden Beispiel berichtet wurde - von der Organisation betrogen, ist ein Weiterkommen praktisch unmöglich.

In Kiev waren wir [14 Männer und drei Frauen] in einem kleinen Zimmer untergebracht. (...) Bei seinem letzten Besuch hat er [der Vertreter der Agentur] uns gesagt, daß er nach (...) gehen müsse, um eine neue Möglichkeit für uns zu finden. Erst nach ungefähr einem Monat war uns allen klar, daß uns dieser Mann betrogen hat. Wir haben das Zimmer irgendwo in Kiev zwei Monate nicht verlassen. Den ersten Monat hatten wir fast nichts zu essen. Aus einem Garten in der Nachbarschaft haben wir Äpfel gestohlen, um uns zu ernähren. Das war alles. Nach einem Monat kamen andere Helfer, die in der Nähe gewohnt haben. Ich weiß nicht, wie oder von wem sie von uns erfahren haben. Sie brachten uns Essen und haben uns geholfen, das waren gute Menschen. Einer der Männer war auch bereit, uns weiterzuhelfen.

Die langen Wartezeiten und die permanente Unsicherheit, die Angst, entdeckt zu werden, all dies setzt die heimlich Reisenden unter einen ungeheuren psychischen Druck. Dazu kommt die Abhängigkeit von den FluchthelferInnen. Dabei sollte nicht vergessen werden, daß sich die Zielsetzungen der AnbieterInnen von Fluchthilfe durchaus unterscheiden. Schon der Begriff „Fluchthilfeorganisation“ basiert auf einer Vorstellung, die mit der Realität meistens nicht übereinstimmt, nämlich der Vorstellung einer kohärenten Organisationsstruktur. Vielmehr handelt es sich in vielen Fällen um ad-hoc-Zusammenhänge. Dabei können verschiedene Fluchthilfegruppen mit kommerziellen, politischen oder - wie im letzten Beispiel („Sie brachten uns Essen und haben uns geholfen, das waren gute Menschen“) - humanitären Zielen stehen und sich gegenseitig ergänzen. Fluchthilfe ist ein durchaus facettenreiches Phänomen, wobei die Grenzen zwischen den einzelnen Formen fließend sind.

Selbst rein kommerzielle Fluchthilfe muß jedoch nicht notwendigerweise eine ausbeuterische, menschenverachtende Form annehmen. Es gibt viele Beispiele, die zeigen, daß die AnbieterInnen von Fluchthilfe durchaus unterschiedliche Geschäftsgebaren haben. Ein kurdischer Flüchtling aus dem Iran, der in Eigenregie in die Ukraine geflohen war, berichtet folgendes:

Ich bin nach Kiev gekommen und habe herausgefunden, daß es einfach ist, dorthin zu kommen, aber sehr schwer aus Kiev wieder herauszukommen. Ich habe dort viele Freunde

kennengelernt, aus dem Iran, aus Kurdistan, aus Afghanistan. Diese Bekannten - Leute die schon zwei oder drei Jahre dort waren - haben mir erzählt, daß sie schon öfter versucht hätten rauszukommen (...) und immer ist es gescheitert. Sie haben es alleine, aber auch mit Fluchthelfern versucht. Es war schwer für mich (...) ich mußte mir Geld besorgen und dann mußte ich jemand finden, dem ich vertrauen konnte. (...) Deshalb bin ich fast zehn Monate in Kiev geblieben. Ich konnte keinen Fluchthelfer finden, der ganz sicher ist.

Erst über einen Freund lernte der Mann einen Fluchthelfer kennen, dem er vertrauen konnte.

(...) Er [der Fluchthelfer] hat uns versprochen, daß er nicht verschwindet (...), daß er für Essen und Unterkunft sorgt und daß er es wieder versuchen wird, falls wir scheitern sollten. Das hat uns überzeugt, aber eigentlich hatten wir auch keine andere Wahl. Irgendwann mußten wir es versuchen. (...) Wir haben von Kiev nach Deutschland bezahlt. An der ukrainischen Grenze hat er uns dann ein Teil des Geldes wiedergegeben und gesagt, wir sollen ihn anrufen, wenn wir in der Tschechischen Republik sind. Dort sollen wir dann eine neue Nummer anrufen und den Rest dann bezahlen, wenn wir nach Deutschland weiter wollen. Wenn nicht, behalten wir das Geld. (...) Die letzte Nacht vor der Grenze haben wir alleine in einer Wohnung übernachtet. Dann sind sie [die Begleiter] wiedergekommen, sie waren zu dritt. Sie haben uns genau erzählt, was wir jetzt machen: daß wir zur Grenze gehen, wo es einen Bahnhof gibt. Sie haben uns bis zum Zug begleitet. Im Zug waren wir allein, wir sind alleine durch die Kontrollen und alles war in Ordnung. (...) In der Tschechischen Republik haben wir telefoniert und haben gesagt, daß wir gut angekommen sind. Dann haben wir eine neue Telefonnummer bekommen, um nach Deutschland weiterzureisen. Das haben wir dann gemacht, und das hat auch geklappt.

Seinen Eindruck von kommerzieller Fluchthilfe faßt dieser Flüchtling folgendermaßen zusammen:

Er [der Fluchthelfer] will Geld verdienen. Und wenn er es gut macht und hält, was er verspricht, dann verdient er Geld. Wenn was schief läuft, verliert er Geld oder muß was drauflegen. Ich weiß nicht was sie verdienen, aber ich glaube es ist nicht viel; nicht so viel wie man denkt. (...) Wenn man das Geld zusammenbekommen hat (...), dann ist man immer mißtrauisch, denn es gibt keine Garantie, es gibt keine Verträge, keine Papiere, man kann das Geld nicht einfach wieder einklagen. Man muß Vertrauen haben, und trotzdem hat man immer das Mißtrauen, vielleicht verliere ich dieses Mal mein Geld, vielleicht klappt es diesmal nicht. Selbst wenn dieser Fluchthelfer ein guter Bekannter ist und das für Geld macht, man hat immer dieses Mißtrauen, daß irgendwas schief geht und man das Geld verliert. (...) Aber es gibt keine andere Wahl, man muß irgendwann versuchen, mit Hilfe dieser Leute herauszukommen.

Viele Flüchtlinge sind nicht selten Monate unterwegs gewesen, bis sie die deutsche Grenze erreichen. Oft ist die physische und psychische Belastungsgrenze erreicht, wenn nicht überschritten. Dazu kommt die Angst, beim Grenzübertritt vom BGS verhaftet zu werden. Dies bedeutet Rückschiebung nach Polen, eventuell wochenlanger Gefängnisaufenthalt, vielleicht sogar Abschiebung ins Herkunftsland. Auf jeden Fall bedeutet eine Verhaftung, daß die Reise (noch) kein Ende hat, daß die wochenlange Unsicherheit weitergeht. Die Überwachungstätigkeit des BGS führt dazu, daß die heimlichen GrenzgängerInnen auf immer gefährlichere Stellen ausweichen und dadurch Risiken in Kauf nehmen müssen, die sie oft nicht mehr einschätzen können. Dies ist die Ursache dafür, daß es an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze immer wieder zu Unglücksfällen kommt, bei

denen die Opfer heimliche GrenzgängerInnen sind. Von Januar 1993 bis Januar 1998 starben an der deutschen Ostgrenze mindestens 59 Menschen.⁷ Um den Kontrollen auszuweichen, müssen die Grenzflüsse Oder und Neiße meist in der Dunkelheit überquert werden. Gelingt der unmittelbare Grenzübertritt, stehen die heimlichen GrenzgängerInnen vor dem Problem, das Grenzgebiet schnell und unerkannt verlassen zu müssen. Werden sie innerhalb der 30-Kilometerzone, in der der BGS über besondere Befugnisse verfügt, aufgegriffen, ist ihnen eine Zurückschiebung so gut wie sicher. Im Falle von Grenzübertritten, die von Fluchthilfeorganisationen organisiert werden, kommt es auf die vertraglichen Vereinbarungen an, ob dem Grenzübertritt ein schneller Abtransport aus dem Grenzgebiet folgt, oder ob sich die Flüchtlinge auf eigene Faust von der Grenzlinie ins Landesinnere wegbewegen müssen. Vor allem die sozialtechnische Überwachung des Grenzgebiets - mit der wir uns später noch intensiv beschäftigen werden - macht ein eigenständiges Wegkommen aus dem Grenzraum zu einem nur schwer lösbaren Problem. Dazu berichtet ein Flüchtling:

Nachdem wir den Fluß durchschwommen hatten, sind wir in den Wald gelaufen und erschöpft eingeschlafen. Wir sind noch in derselben Nacht losgelaufen, wir haben versucht, die Richtung zu halten, wir wußten nur, wir müssen weg vom Fluß. Immer, wenn wir jemanden gesehen haben, haben wir uns versteckt. So waren wir tagelang unterwegs, immer hatten wir Angst entdeckt zu werden. Wir haben uns von Mais auf den Feldern ernährt. Am vierten oder fünften Tag hat uns die Polizei aufgegriffen. Sie haben uns nicht nach Polen zurückgebracht, wir hatten es geschafft, wir waren weit genug weg vom Fluß.

Für die heimlichen GrenzgängerInnen ist das Grenzgebiet meistens unbekanntes Terrain. Jedes Auto, jede zufällige Begegnung mit irgendwelchen Personen kann eine Gefahr bedeuten und zu einer Verhaftung führen. Öffentliche Verkehrsmittel müssen sie meiden, denn beim Kauf von Fahrkarten und beim Warten auf Züge und Busse, könnten sich zufällige Gespräche mit AnwohnerInnen ergeben. Das Gleiche gilt für Einkäufe in Lebensmittelgeschäften oder für Übernachtungen in Hotels. Dazu kommen die häufigen Kontrollen des BGS im Grenzgebiet. Was bleibt, sind lange Fußmärsche, querfeldein, unter Vermeidung von Straßen und Kreuzungen, oder der Versuch, mit einem Taxi aus dem Grenzgebiet zu fliehen.⁸

In der Nacht brachten sie [die Helfer] uns mit Schlauchbooten über einen Fluß und haben gesagt, wir seien in Deutschland (...). Auf der Straße haben wir ein Taxi angehalten, doch der Fahrer wollte uns nicht mitnehmen, weil wir zu fünf waren. Die anderen vier haben das Taxi genommen und mich alleine gelassen. Sie haben gesagt, ich sollte ein anderes Taxi nehmen. Ich hatte aber kein Geld mehr und wußte nicht, was ich tun sollte. (...) Ich war sehr müde und verzweifelt. Ich habe mich dann einfach unter einige Bäume gelegt. Morgens um drei Uhr fing es an zu regnen, es war sehr kalt. Ich bin losgelaufen, bis ich an einer Bushaltestelle ankam. Dort war ein weißer Mann, der betrunken war, er hat auf mich eingeredet und mich belästigt.

⁷ Vgl. Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen, 4. aktualisierte Ausgabe, Hg.: Antirassistische Initiative Berlin, Januar 1998

⁸ Die Tatsache, daß für „illegale GrenzgängerInnen“ eine Taxifahrt eine der wenigen Möglichkeiten darstellt, aus dem dicht bewachten Grenzraum zu entkommen, bildet den Hintergrund für die vielen Taxifahrerprozesse in ostdeutschen Grenzgebieten. Siehe dazu ausführlich Kapitel 4.3.

Ich bin dann weitergegangen, der Mann lief hinter mir her. Dann kam ich zu einer Tankstelle, ich wußte nicht mehr wie weiter und bin hingegangen. Dort stand ein Taxi, ich gab dem Fahrer die Nummer meiner Verwandten und versuchte, ihm die Situation zu erklären. Er rief an und erklärte mir dann, daß die Fahrt bis zu meinen Verwandten 400 Mark kosten würde. (...) Er war sehr nett und kaufte mir etwas zu essen und zu trinken. (...) Wir waren ca. drei Stunden unterwegs. Ich hatte sehr viel Angst auf der Fahrt, da ich gehört habe, daß die Taxifahrer Leute wie mich manchmal zur Polizei bringen. Aber er war ehrlich.

Zur Verhaftung nach dem Grenzübertritt berichtet ein anderer Flüchtling:

Am Abend erreichten wir das Wasser und die Helfer erklärten uns, daß es die Grenze zu Deutschland wäre. Sie hatten ein Schlauchboot dabei und damit haben wir übergesetzt. Auf der anderen Seite mußte alles ganz schnell gehen, die Helfer sind sofort mit dem Boot auf die polnische Seite zurück und haben uns stehen lassen. Wir wußten nicht was tun. Wir sind einfach zu Fuß losgelaufen. Nach kurzer Zeit sahen wir Licht, wir versuchten uns hinter Büschen zu verstecken, aber da hörten wir auch schon Hunde und Stimmen. Es war die deutsche Polizei. (...) Sie haben uns durchsucht und auf uns eingeredet, wir haben nichts verstanden. Dann haben sie uns in einen Bus eingeladen und zu einer Polizeistation gebracht, dort haben sie uns verhört und Fingerabdrücke genommen, dann sind wir in Zellen eingesperrt worden. Es gab kein Bett, und es war sehr kalt. Wir mußten auf dem kalten Fußboden schlafen. Ich habe nicht genau verstanden, ich dachte, wenn ich es nach Deutschland geschafft habe, kann ich Asyl bekommen. Doch ein Dolmetscher hat mir gleich gesagt, daß es in Deutschland kein Asyl gebe, ich habe das alles nicht verstanden. Nur einer von uns, er war erst 15 Jahre alt, durfte in Deutschland bleiben. Alle anderen sind zwei Tage später nach Polen zurückgeschickt worden.

In Plastikfesseln werden die Flüchtlinge zu den „Schüblingsräumen“ (BGS-Jargon) der verschiedenen Grenzschutzinspektionen gebracht. Hier müssen sie sich ausziehen und einer eingehenden Durchsuchung unterziehen. Sämtliche Wertgegenstände und sonstiges persönliches Eigentum werden ihnen abgenommen. Dem schließt sich die erkennungsdienstliche Behandlung an, dazu werden Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen. Bei der Durchsuchung werden die Verhafteten nach Gegenständen oder Hinweisen durchsucht, die darauf schließen lassen, über welches Land sie nach Deutschland eingereist sind. Entsprechend dem Rückübernahmeabkommen mit Polen ist der BGS verpflichtet, den Nachweis darüber zu führen, über welches Land die betreffende Person eingereist ist. Bis Ende 1994 konnte dieser Nachweis formal nur über Stempel, Fahrkarten oder Anmerkungen in Reisedokumenten geführt werden, aus denen der Reiseweg ersichtlich war. Seit dem 29.9.1994 wurde die bis dahin schon gängige Praxis legalisiert, daß eine Zeugenaussage ausreicht.⁹

Der Durchsuchung schließt sich ein Verhör an, wobei es den BGS-BeamtlInnenn in erster Linie um die Klärung des Reisewegs und die mögliche Beteiligung einer Fluchthilfeorganisation geht. Daneben prüft der BGS die „Beachtlichkeit des Einreisebegehrens“, und regelmäßig wird ein Strafverfahren wegen „unerlaubter Einreise“ eingeleitet.

Das Verhör wird meistens von zwei BGS-BeamtlInnenn mit Hilfe eines Dolmetschers geführt.

Dazu berichtet ein Augenzeuge:

Meistens sind die Leute physisch und psychisch fix und fertig. (...) Bevor ich auf sie treffe, sind sie verhaftet und durchsucht worden. Ich weiß nicht genau, was da abgeht, aber ich kann mir vorstellen, daß es ziemlich gewalttätig zugeht. Es wird ihnen dabei alles abgenommen, und dann werden sie in eine Zelle gesteckt. Die verschiedenen BGS-Stellen sehen meistens ähnlich aus: im Keller sind Zellen und im ersten Stock sind die Vernehmungsräume. (...) Als erstes müssen die Leute ihre Personalien angeben, (...). Das Wichtigste ist dann die Beschreibung des Reisewegs. Die meisten erzählen dann, wie sie gereist sind, also mit Flugzeug, Bussen, Autos usw. Dann wollen die BGS-Beamten die Länder wissen, durch die sie gekommen sind. Die meisten scheinen dies wirklich nicht zu wissen. Oft sind es Leute, die nicht einmal ihre eigene Sprache schreiben oder lesen können und osteuropäische Sprachen schon gar nicht. Dann wird es schon meistens schwierig und die Beamten werden wütend. Sie sagen dann, das kann doch nicht sein, daß du durch Osteuropa gekommen bist und nicht einmal die Länder kennst in denen du warst. (...) Und oft ist dies dann der Punkt, wo die BGS-Beamten mit den Leuten zu schreien beginnen. (...) Während des Verhörs bin ich und ein oder zwei BGS-Beamte und einer der Verhafteten in einem Raum. Dann wird er wieder alleine eingeschlossen und der nächste wird vernommen. (...) Die BGS Beamten versuchen immer, aus ihnen herauszulocken, daß sie über einen Fluß gekommen sind, denn dann ist für den BGS klar, daß sie über Polen eingereist sind. (...) Das ist dann schon der Endpunkt. Sobald einer sagt, daß sie über einen Fluß gekommen sind, wird das Verhör abgebrochen und werden die Papiere fertig gemacht. Das bedeutet dann, daß die Vernehmung der ganzen Gruppe - denn meist sind es Gruppen, die aufgegriffen werden - zu Ende ist und die Leute nach Polen geschickt werden. (...) Wenn die Leute gut informiert sind und keiner aus einer Gruppe etwas über einen Fluß sagt, dann kommt es ganz drauf an, wie die BGS-Beamten drauf sind. Wenn sie es unbedingt wissen wollen, dann werden die Leute so lange verhört, bis sie weich werden, sie bekommen dann nichts zu essen und zu trinken und werden immer und immer wieder gefragt.

Viele der heimlichen GrenzgängerInnen, die in die Fänge des BGS geraten sind, berichten in ähnlicher Weise von äußerst harten Verhörmethoden und einer insgesamt rigiden Behandlung. Die Politik, die aus Flüchtlingen „illegale“ GrenzgängerInnen macht und sie kurze Zeit später in ein anderes Staatsgebiet abschiebt, führt zu einem Ausschluß jeder kritischen Öffentlichkeit. Dem entspricht, daß es keine soziale oder rechtliche Betreuung für die Verhafteten gibt. Damit ist den BGS-BeamtInnen freie Hand gegeben. Über die drastischen Auswirkungen dieses Zusammenhangs können uns nur Flüchtlinge berichten, die vom BGS gefangengenommen und - wie in den folgenden beiden Fällen - nach Polen zurückgeschoben wurden:

[Auf einer] Polizeistation wurden uns viele Fragen gestellt: wie wir hergekommen sind, wie der Helfer heißt. Wir waren dort zwei Tage lang. (...) Ich konnte nicht über meine Probleme in Sri Lanka reden. (...) Die Polizisten haben immer wieder gefragt und gesagt: Sag uns die Wahrheit! Sie waren auch sehr laut und haben mich angeschrien. Und ich konnte nur weinen. Ich habe nur gesagt, daß ich Asyl beantragen wollte. Ich habe viele Dinge durcheinander erzählt. (...) Ich war alleine in einer Zelle und kam aus meinem Schockzustand nicht heraus. Ich hatte mit solch einer Sache überhaupt nicht gerechnet. Es war sehr kalt, meine Schuhe hatte ich beim Durchqueren des Flusses verloren, meine Kleidung war naß. Die Polizei gab mir weder trockene Kleidung noch Schuhe. Ich war total gelähmt. Man brachte mir Essen und Trinken, doch ich konnte nichts zu mir nehmen. Ich hatte Angst und war sehr durcheinander. Nach zwei Tagen kam die Polizei, holte mich ab und brachte mich und vier

⁹ Zusatzabkommen zum Rückübernahmeabkommen vom 29.9.1994

andere, die aus anderen Ländern waren, gefesselt zurück nach Polen. (...). Ich war immer noch barfuß, es war sehr kalt.

Ein anderer Mann berichtet:

Wir [sind] schlecht behandelt worden. Sie wollten wissen, von wo und über welchen Weg wir gekommen sind. Ich habe ihnen gesagt, daß wir mit sieben Leuten im LKW gekommen sind. Sie haben gefragt, ob wir einen Fluß überquert haben. Ich habe geantwortet, daß ich keinen Fluß gesehen habe. Dann wollten sie von mir, daß ich ein Papier unterschreibe. Sie haben gesagt, es wäre das, was ich ausgesagt habe. Ich konnte es nicht lesen, das war in eurer Sprache. Ich habe gesagt, ich weiß doch nicht, was ihr hier geschrieben habt. Sie drohten damit, mich zu schlagen, wenn ich nicht unterschreibe. Die Beamten haben uns belogen. Am Anfang haben sie gesagt, uns helfen zu wollen, wenn wir die Wahrheit sagen. (...) Ein Beamter kam mit dem heiligen Buch für Moslems, er hat gesagt, ich soll auf den Koran schwören, daß ich die Wahrheit gesagt habe. Ich habe es gemacht, ich habe auf den heiligen Koran geschworen. Aber sie haben gelogen, sie haben uns nicht geholfen.

Nur ein geringer Teil der Verhafteten stellt beim BGS einen Antrag auf Asyl.¹⁰ Das ist für den BGS ein Grund, in öffentlichen Stellungnahmen darauf hinzuweisen, daß es sich bei den „illegalen“ GrenzgängerInnen nicht um Flüchtlinge handele. Tatsache ist jedoch, daß der überwiegende Teil der Verhafteten inzwischen über die Konsequenzen der Drittstaatenregelung informiert und sich darüber im Klaren ist, daß eine Asylantragstellung an der Grenze keinerlei Sinn macht und nicht vor einer Abschiebung schützt. Darüber hinaus läßt das gesamte Verfahren auch keinen Zweifel daran aufkommen, daß der BGS nicht darauf ausgerichtet ist, Asylanträge entgegenzunehmen, sondern lediglich den Grund für die Einreise festzuhalten und den Einreiseweg herauszufinden. Dies zeigt sich unter anderem daran, daß den Verhafteten noch vor dem Verhör, bei dem ein Dolmetscher zugegen ist, Formblätter in ihrer Sprache vorgelegt werden, in denen der Einreisegrund anzukreuzen ist. Dabei kann unter vier Antwortmöglichkeiten gewählt werden: a) Besuch von Verwandten, b) Urlaubsreise, c) Geschäftsreise, d) Arbeitsaufnahme. Eine Rubrik Asylantragstellung ist darin erst gar nicht vorgesehen.¹¹

Vor der Rückschiebung nach Polen wird den Verhafteten ihr Eigentum wieder ausgehändigt. Allerdings wird der größte Teil des mitgebrachten Geldes vom BGS einbehalten. Dabei handelt es sich - so die rechtliche Argumentation - einerseits um ein Entgelt für Unterkunft, Essen und Rückschiebung, die nach festgelegten Kostensätzen berechnet werden, andererseits um sogenannte Sicherheitsleistungen, die einbehalten werden, um eventuelle Strafbefehle der Staatsanwaltschaft wegen illegaler Einreise später begleichen zu können. Allerdings werden derartige Strafverfahren normalerweise eingestellt. Da die Betroffenen

¹⁰ Von 1/96 bis zum 24.9.96 haben an der deutschen Ostgrenze (ohne Bayern) 786 Personen ein Asylbegehren beim BGS vorgebracht. Vgl. Grenzschutzpräsidium Ost, SB 15 Grüne Grenze: SCH/I-Front [96] com 2, Anlage 2 -Frankfurt [Oder]

¹¹ Vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 4.7.97, Bundestagdrucksache 13/8168

keine vorladbare Adresse haben, verfällt das Geld damit der Staatskasse.¹² Den Flüchtlingen bleiben derartige windige Argumentationsgänge verschlossen. Das Einbehalten ihrer Reisekasse erscheint ihnen denn auch eher als moderne Form der Wegelagererei. Einige Männer aus Bangladesh, die wir in einem polnischen Abschiebegefängnis trafen, erklärten dazu folgendes:

Die Beamten haben Geld von uns behalten, unsere Dollars. Sie haben alles genommen, was wir hatten. Von mir 170 Dollar, von einem anderen 300 Dollar, dann noch einmal 100 Dollar.

Auf die Frage, ob sie wüßten, warum das Geld einbehalten wurde, bekamen wir nur die Antwort:

*Bei uns in Bangladesh nehmen die Beamten auch immer Geld. Jetzt haben wir überhaupt kein Geld mehr.*¹³

Die BGS-Beamten können im übrigen die Höhe der Sicherheitsleistungen nach eigenem Ermessen festsetzen. In der Praxis scheint sich durchgesetzt zu haben, daß alles bis auf 50 Mark einbehalten wird. Informell wird von BGS-Beamten auch zugegeben, daß der Grund für diese Vorgehensweise weniger in der Bezahlung einer möglichen Strafe zu suchen ist, als darin, die Flüchtlinge ihrer Reisekassen zu berauben und dadurch einen nochmaligen Grenzübertritt zusätzlich zu erschweren. Die gleiche Absicht dürfte sich hinter Fällen

¹² Laut Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 9.7.97 stehen Einnahmen aus Sicherheitsleistungen dem Bund zu und "fließen Kap. 0625 Titel 539 99 'Vermischte Verwaltungsaufgaben' zur Verstärkung des dort enthaltenen Ansatzes für besondere Kosten im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle zu." Über die Höhe der zwischen 1993 und 1996 einbehaltenen Sicherheitsleistungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/7984).

¹³ Auch die vom BGS ausgestellten Quittungen konnten die Betroffenen nicht davon überzeugen, daß es sich nicht um einen willkürlichen Akt der Beamten gehandelt habe. Nur der Vollständigkeit halber seien hier die Eintragungen auf zwei Quittungsvordrucken wiedergegeben:

Hirschfelde 27.3.97 Nr.: 38/440/97 Name: <i>Namenszug</i> einbehalten: 300 US Dollar Ermächtigung: Geschäftsstellenbeamte des Amtsgerichts Görlitz: <i>Namenszug</i> Block-Nr.: 45859-23 Verdacht der unerlaubten Einreise/Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes

Hirschfelde 27.3.97 Nr. 38/440/97 Name: <i>Namenszug</i> einbehalten: 170 US Dollar Ermächtigung: Geschäftsstellenbeamte des Amtsgerichts Görlitz: <i>Namenszug</i> Block-Nr.: 45859-20 Verdacht der unerlaubten Einreise/Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes
--

verbergen, in denen der BGS heimlichen GrenzgängerInnen nach Polen zurückschiebt und dabei die Personaldokumente der Verhafteten einbehält.¹⁴ Sind keine Personaldokumente vorhanden, ist es wahrscheinlich, daß die Zurückgeschobenen von den polnischen Behörden - zumindest bis zur Beschaffung von Papieren - in Abschiebehaft genommen werden. Damit ist ein nochmaliger Versuch, die deutsch-polnische Grenze zu überwinden, so gut wie ausgeschlossen. Von derartigen „Tricks“ können nur behördliche MitarbeiterInnen auf der polnischen Seite oder die zurückgeschobenen Menschen selbst berichten. Eine Kontrolle der Vorgehensweise des BGS auf der deutschen Seite findet nicht statt. Dies wird durch den strukturellen Ausschluß jeder Form von Öffentlichkeit möglich gemacht. Wir werden uns im folgenden Kapitel damit beschäftigen, was mit den Menschen passiert, denen der Grenzübertritt nicht gelungen ist, und die nach Polen abgeschoben werden.

3. Polen: der Türhüter Westeuropas

3.1. Abschiebehaft und Abschiebungen

In diesem Kapitel interessiert uns in erster Linie, was in Polen mit den heimlichen GrenzgängerInnen geschieht, die in Deutschland aufgegriffen und zurückgeschoben werden, aber auch, wie die polnischen Behörden insgesamt mit den sogenannten TransitmigrantInnen umgehen, die über Polen nach Westeuropa reisen. Es ist für die Migrationspolitik der Schengenstaaten bezeichnend, daß man auf der deutschen Seite über den Verbleib von zurückgeschobenen Menschen nur spärliche Informationen erhält. So verfügt selbst die Bundesregierung nach eigenen Angaben nicht über „statistisches Material“, das Aufschluß über den Verbleib dieser Menschen geben könnte.¹⁵ Einmal über die Außengrenze abgeschoben, werden die „Schüblinge“ (BGS-Jargon) zum Problem des angrenzenden Staates und verschwinden damit aus dem Blickfeld. Die FFM hat sich schon in früheren

¹⁴ Der frühere Leiter des „Büros für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten“ in Warschau, Tomasz Kuba Kozłowski, führte dazu auf der Tagung „Kein Mensch ist illegal“ der Evangelischen Akademie Brandenburg, am 20. November 1997 folgendes aus: „Die Personaldokumente werden unglücklicherweise manchmal vom deutschen Grenzschutz (BGS) festgehalten und auch bei Zurückweisung nicht ausgehändigt. Dies ist allerdings schwer zu beweisen. Aber den polnischen Behörden liegen detaillierte Berichte von Personen vor, daß sie beim Grenzübertritt Pässe hatten und daß diese ihnen in Deutschland abgenommen wurden.“ (epd-Dokumentation, Nr. 8/98, S. 17)

¹⁵ Vgl. Bundesministerium des Inneren: Bericht an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages, Sicherer Drittstaat Polen vom 5.5.1997, S.8

Veröffentlichungen ausführlich mit der Migrationspolitik Polens beschäftigt.¹⁶ Dabei haben wir gezeigt, daß Polen vor dem Hintergrund des anstehenden EU-Beitritts nach anfänglichen Verzögerungen die Vorgaben der westeuropäischen Staaten rasch nachvollzieht. Letzter Ausdruck dieser Anpassung ist das neue polnische Ausländergesetz, das im Dezember 1997 in Kraft getreten ist, und mit dem wir uns im letzten Teil dieses Kapitels noch befassen werden.

Für die Situation von TransitmigrantInnen und von aus Deutschland zurückgeschobenen Personen stellt das Jahr 1996 einen deutlichen Wendepunkt dar. Aus Deutschland zurückgeschobenen GrenzgängerInnen wurde bis dahin in aller Regel ein sogenanntes administratives Visum in ihre Papiere gestempelt, womit sie zum Verlassen Polens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und über einen bestimmten Grenzübergang aufgefordert waren. Mit diesem Visum wurden sie dann wieder freigelassen und hatten somit eine zweite Möglichkeit, den Grenzübertritt zu versuchen. Auch Transitflüchtlinge, die sich - wie wir schon im ersten Kapitel gesehen haben - auf ihrem Weg nach Westeuropa monatelang in Polen aufhalten, waren vor staatlicher Verfolgung relativ sicher. Im September 1996 fanden erste große Hausdurchsuchungen in Warschauer Vorstädten statt. Innerhalb von wenigen Tagen wurden ca. 400 Flüchtlinge, von denen angenommen wurde, daß sie sich auf dem Weg nach Westeuropa befänden, verhaftet und auf Abschiebe verteilt.¹⁷ Seit diesem Zeitpunkt häufen sich Meldungen von weiteren Verhaftungen. Ziel der polizeilichen Aktionen sind dabei immer wieder Gruppen von Flüchtlingen aus anderen Kontinenten, die bei der Durchquerung der osteuropäischen Länder auf die Hilfe kommerzieller Fluchthilfe angewiesen sind. Aber auch viele Flüchtlinge, die vom Bundesgrenzschutz nach Polen abgeschoben werden, finden sich in polnischen Abschiebegefängnissen wieder.

Im September 1995 wurde in das alte polnische Ausländergesetz ein Passus eingefügt, der es ermöglichte, AusländerInnen wegen unerlaubten Aufenthalts für 90 Tage in Abschiebehaft zu nehmen. Doch erst die besagten Verhaftungen im September 1996 bildeten den Auftakt für die Anwendung dieses Gesetzes. Zur Zeit existieren in Polen 25 Abschiebegefängnisse.¹⁸ 24

¹⁶ Vgl. Polen - Vor den Toren der Festung Europa. FFM, Heft 1, Berlin / Göttingen, 1995. Sowie: Ukraine - Vor den Toren der Festung Europa - Die Vorverlagerung der Abschiebepolitik. FFM, Heft 5, Berlin / Göttingen, 1997, S. 9ff.

¹⁷ Zu der Verhaftungswelle vgl. Warsaw Voice 29.9.1996, Gazeta Wyborcza 1.10.1996, Gazeta Stoleczna 1.10.1996, sowie Wprost 6.10.1996. Die Verhaftungen standen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der 6. Konferenz des Europarats über Wanderungsfragen, die vom 16. bis zum 18. Juni 1996 in Warschau fast alle europäischen Minister versammelte, in deren Ressort Migrationsangelegenheiten fallen. Inhalt dieser Konferenz war neben der Integration legaler MigrantInnen die koordinierte Bekämpfung der illegalen Migration. Es ist anzunehmen, daß die polnische Regierung im Anschluß an diese Konferenz ihre Handlungsfähigkeit in der Bekämpfung der Transitmigration unter Beweis stellen wollte.

¹⁸ Vgl. Irena Rzeplinska: Poland. In: International Conference on the detention and expulsion of illegal aliens, Tillburg 26. - 27. November 1997

sind sogenannte Abschiebearreste, wovon 20 von der jeweiligen Wojwodschaftspolizei¹⁹, und vier von der polnischen Grenzpolizei²⁰ betrieben werden. Dabei handelt es sich um alte Gefängnisse oder Arrestzellen, die im Laufe des Jahres 1994 für die neuen Zwecke umgebaut worden sind.

Neben diesen Abschiebearresten, die schon Anfang 1995 bereitstanden, wurde Ende 1996 ein erstes sogenanntes "Bewachtes Camp" eröffnet. Es befindet sich ca. 60 Kilometer südlich von Warschau, in der Nähe des Flughafens, am Rande des Dorfes Lesznawola bei Grójec. Auf dem ca. zwei Hektar großen Gelände stehen zwei renovierte ehemalige Kasernengebäude, in denen zur Zeit 120 Personen untergebracht werden können. Sowohl das Eingangstor als auch die Rückseite des Geländes, das mit einem ca. drei Meter hohen Zaun umgeben ist, werden permanent bewacht. Das "Bewachte Camp" Lesznawola gilt als eine Abschiebehaft der weichen Form. In der Realität bedeutet dies, daß dort auch schwangere Frauen und stillende Mütter sowie Kinder in Begleitung ihrer Eltern festgehalten werden. Das Gefängnisregime wird nach Häftlingsaussagen sehr restriktiv gehandhabt. Zwar haben die Gefangenen innerhalb der Gebäude Umschluß, sie dürfen jedoch nur für eine Stunde pro Tag auf den Hof. Dies stellt vor allem für Familien mit Kindern ein großes Problem dar.

Sämtliche Kosten für den Umbau der verschiedenen Einrichtungen in Abschiebegefängnisse, auch die 1,5 Millionen Mark für Lesznawola, wurden mit Mitteln der deutschen Bundesregierung finanziert.²¹ Insgesamt verfügen die polnischen Behörden damit über 400 bis 500 Abschiebehaftplätze. Da die Kapazitäten mehr als ausgeschöpft sind, ist - nach Informationen des polnischen Innenministeriums - in nächster Zukunft der Aufbau weiterer Abschiebeeinrichtungen geplant.²²

Seit Oktober 1996 haben Mitarbeiter der FFM ca. 170 Abschiebehäftlinge in Elbląg, Konin, Pila und Lesznawola besucht. Etwa ein Drittel der Besuchten waren Flüchtlinge, die der BGS abgeschoben hatte. Der überwiegende Teil der Häftlinge stammte aus asiatischen Staaten (v.a. Bangladesh, Sri Lanka, Indien, Pakistan) und aus Kurdistan. Frauen waren lediglich in Lesznawola anzutreffen. In keinem der Abschiebegefängnisse standen DolmetscherInnen

¹⁹ In Bia³a Podlaska, Bielsko-Bia³a, Che³m, Elbl±g, Gdansk, Jaworzno, Katowice, Konin, Lublin, Nowy S±cz, Opole, Ostro³eka,

Pi³a, Piotrków Trybunalski, Suwa³ki, Toruñ, Tychy, Warszawa I, Warszawa II, Wroc³aw

²⁰ In Jelenia Góra, Nowy S±cz, Szczecin, Wa³brzych

²¹ Im Rahmen des am 7. Mai 1993 unterzeichneten deutsch-polnischen Rückführungsabkommens wurde Polen zum Ausbau der Grenzüberwachung und einer eigenen Asylinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 120 Millionen Mark von der BRD zugesagt. Mit einem Teil des Geldes wurden Abschiebehafteinrichtungen ausgebaut (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 21.11.1996).

²² Gespräch von FFM-MitarbeiterInnen mit dem Vizedirektor der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten, Maciej Kuczynski, am 23.2.1998

oder AnwältInnen zur Verfügung. Einige der Häftlinge waren sich nicht darüber bewußt, was es bedeutete, sich in Abschiebehaft zu befinden. Der größte Teil derer, die verstanden hatten, daß ihnen die Gefahr droht, in einen angrenzenden Drittstaat oder ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden, hatten aus Angst vor Abschiebung die Abteilung des polnischen Innenministeriums für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten angeschrieben, um einen Asylantrag in Polen zu stellen.²³ In der Regel war eine Antwort ausgeblieben. In einem Fall legten die zuständigen Polizisten den FFM-MitarbeiterInnen Häftlingslisten vor, in denen es eine besondere Spalte gab, in der vermerkt war, ob es sich um AsylantragstellerInnen handle oder nicht. Von wenigen Ausnahmen abgesehen wurden sie explizit als NichtantragstellerInnen geführt, obwohl die von den FFM-MitarbeiterInnen befragten Häftlinge alle der Auffassung waren, daß sie einen Antrag gestellt hätten. Damit standen diese Häftlinge kurz vor der Abschiebung, denn nur ein Antrag auf Gewährung des Flüchtlingsstatus', der von der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten registriert worden war, hätte sie zumindest vorerst vor einer Abschiebung schützen können. Auf den öffentlichen Vorwurf, daß AntragstellerInnen in polnischen Abschiebeeinrichtungen getäuscht worden waren und daß ihre Anträge von der zuständigen Abteilung des polnischen Innenministeriums entweder schleppend oder überhaupt nicht bearbeitet wurden²⁴, reagierte das polnische Innenministerium mit einem Dementi. Zugegeben wurden lediglich Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen, die aufgrund der großen Anzahl von Verhaftungen zustande gekommen seien. Grundsätzlich hätte aber eine Asylantragstellung die Aussetzung der Abschiebeanordnung zur Folge, daher wären AusländerInnen in Abschiebehaft, die einen Asylantrag stellen, vor Abschiebung geschützt. Zugegeben wurde jedoch, daß sich Flüchtlinge, die vom BGS nach Polen abgeschoben worden waren, unter den Abschiebegefangenen befunden haben. Dazu erläuterte der Leiter der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten gegenüber der deutschen Botschaft in Warschau: "Die Abschiebeanordnung ergehe in vielen Fällen bei - wiederholtem - illegalen Grenzübertritt. Ergehe sie in diesen Fällen nicht und würden die betroffenen Ausländer in diesen Fällen nicht in Abschiebearrest genommen, würden sie erneut versuchen, die Grenze nach Deutschland zu überschreiten und erneut von den deutschen Behörden zurückgeschoben."²⁵ Soweit nachvollziehbar sah sich das Innenministerium aufgrund der öffentlichen Diskussion gezwungen, die besuchten Flüchtlinge freizulassen und als Asylantragsteller zu registrieren.

²³ Die Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten, die ihren Sitz in Warschau hat, war bis zur Verabschiedung des neuen Ausländergesetzes am 27.12.1997 die einzige Stelle, bei der ein Flüchtling einen Asylantrag stellen konnte.

²⁴ Vgl. Erklärung zur Pressekonferenz der FFM mit Claudia Roth und Ulla Jelpke am 11.11.1996 in Bonn

Allerdings machten FFM-MitarbeiterInnen bei drei weiteren Besuchen des "Bewachten Camps" in Lesznawola im März 1997 ähnliche Beobachtungen. Wieder wurden Flüchtlinge angetroffen - in diesem Fall waren die meisten vom BGS zurückgeschoben worden - die Asylanträge schriftlich gestellt hatten und, teilweise seit Wochen, ohne Antwort der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten waren. Die Gefangenen selbst berichteten von regelmäßigen Abschiebungen. Es ist daher anzunehmen, daß die systematische Nichtentgegennahme oder Nichtbearbeitung von Asylanträgen für die zuständigen Behörden ein Mittel darstellt, Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer oder in angrenzende Drittstaaten abzuschicken, ohne die gestellten Asylanträge auch nur formal bearbeiten zu müssen.

Auf einer Konferenz der International Organisation of Migration (IOM) hat die polnische Grenzpolizei für das Jahr 1996 Zahlen veröffentlicht, anhand derer das Schicksal der aus Deutschland Zurückgeschobenen zumindest teilweise rekonstruiert werden kann²⁶:

Danach schob der BGS 4.848 sogenannte DrittstaatlerInnen aus der BRD nach Polen ab. Dazu kamen 61 DrittstaatlerInnen, die aus anderen EU-Ländern zunächst in die BRD abgeschoben worden waren. Gegen 1.769 der von Deutschland Zurückgeschobenen beantragte der polnische Grenzschutz bei der zuständigen Wojwodschaft ein "administratives Visum", d.h. eine Ausweisung. Es ist wahrscheinlich, daß diese Personen danach freigelassen wurden. 602 Personen wurden der Staatsanwaltschaft zwecks Verhängung von Abschiebearrest vorgeführt. Wie oben ausgeführt, läßt sich nicht sagen, was nach Ablauf der 90 Tage mit diesen Menschen passiert ist. Zumindes bei denjenigen, die keinen Antrag auf Gewährung des Flüchtlingsstatus' gestellt haben oder - wie oben ausgeführt - deren Anträge nicht bearbeitet wurden, kann davon ausgegangen werden, daß sie zu den aus Polen Abgeschobenen gehören.

Insgesamt gelang es etwa einem Drittel aller zurückgeschobenen Flüchtlinge, nämlich 1.391 Personen, einen Asylantrag bei der polnischen Grenzpolizei zu stellen, 305 direkt bei der zuständigen Stelle in Warschau.

1.453 Personen, damit rund ein weiteres Drittel der aus Deutschland Zurückgeschobenen, wurden von Polen entweder in einen angrenzenden Drittstaat oder direkt in ihr Herkunftsland abgeschoben.²⁷ Es ist daher festzuhalten, daß nahezu die Hälfte der insgesamt 3.285

²⁵ Wiedergabe der Klarstellung des Leiters der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten im Bericht des Bundesinnenministeriums an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages, Sicherer Drittstaat Polen, 5.5.1997, S.12

²⁶ Die folgenden Angaben aus: Polish Border Guards: "Chosen Topics on Combating Illegal Migration", Background Paper. Regionales Seminar über illegale Migration, organisiert von der IOM Helsinki, Kiev 27.-29.1.1997

²⁷ Es ist aufgrund des Materials nicht zu ersehen, wie viele von den Abgeschobenen zu dem Personenkreis gehören, die in Abschiebehäft waren. Darüber wurde uns auch mündlich keine Auskunft erteilt.

Personen, die 1996 aus Polen abgeschoben wurden, heimlichen GrenzgängerInnen waren, die zuvor vom BGS zurückgeschoben worden waren.²⁸ Damit wird deutlich, daß spätestens seit 1996 Kettenabschiebungen von Deutschland über Polen in die angrenzenden östlichen Staaten zum Alltag der deutsch-polnischen Kooperation gehören. Dabei dürfte es sich zum überwiegenden Teil um Abschiebungen handeln, die innerhalb von 48 Stunden abgewickelt werden, da eine Person nach Ablauf dieser Zeit zur Haftverlängerung der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden müßte. Am 27. Juni 1997 kam es bei einer dieser Schnellabschiebungen zu einem schweren Unfall bei Ropczyce in der Wojwodschaft Rzeszow. Ein Bus der polnischen Polizei, die 17 Flüchtlinge vom BGS entgegengenommen hatte, verunglückte nach 14 Stunden Non-Stop-Fahrt von der deutschen Grenze in Richtung Ukraine. Der Fahrer war wohl wegen Übermüdung von der Straße abgekommen. Zwei Flüchtlinge starben, die meisten wurden von losen Metallverstreben der Ladefläche verletzt, es handelte sich um einen provisorisch umgebauten LKW.²⁹ Polen hat zur reibungslosen Durchführung dieser Abschiebepaxis inzwischen mit den wichtigsten östlichen Nachbarn Rückübernahmeabkommen nach westeuropäischem Muster abgeschlossen.³⁰

3.2. Musterschüler Polen

Es ist offensichtlich, daß sich Polen auf dem Weg in die Europäische Union im Bereich der Flüchtlings- und Migrationspolitik - wie natürlich auch in anderen Politikbereichen - den politischen Vorgaben der westeuropäischen Staaten zu beugen und bestimmte Vorgaben zu übernehmen hat. So wurde die anfänglich relativ liberale Migrations- und Flüchtlingspolitik, die sich nach 1989 in Polen entwickelt hatte, schrittweise durch restriktivere Maßnahmen abgelöst.³¹ Vorläufig letzter Ausdruck dieser Entwicklung ist das neue polnische Ausländergesetz. Wir wollen kurz auf die markantesten gesetzlichen Veränderungen eingehen und einige Hinweise auf die zu erwartenden Auswirkungen geben. Das Gesetz sieht ein Bündel neuer Regelungen vor, die insgesamt die Einreise nach Polen erschweren und die Kontrollmöglichkeiten der Behörden ausweiten sollen. So ist die Einführung von Listen

²⁸ Dies sind über 50 % mehr Abschiebungen als im Jahr 1995. An erster Stelle standen dabei Menschen aus Rumänien, Moldavien und Armenien, gefolgt von AfghanInnen, TamillInnen aus Sri Lanka und Menschen aus dem Irak. Mit Abstand die meisten Personen wurden in die Ukraine abgeschoben (1.860), weitere Abschiebungen fanden nach Litauen (383) und nach Weißrußland (178). statt, 306 Personen wurden per Flugzeug direkt in die Herkunftsländer gebracht. Dabei handelte es sich um InderInnen, Bangladeshis, ChinesInnen und KurdInnen.

²⁹ Vgl. Gazeta Wyborcza, 28.6.1997, Rzeczpospolita 28.6.1997 sowie die gemeinsame Presseerklärung von Pro Asyl und FFM vom 1.7.1997

³⁰ Der Abschluß des deutsch-polnischen Rückübernahmeabkommens am 7.5.1993 löste eine Kettenreaktion aus. Polen schloß in schneller Abfolge ähnliche Verträge mit den folgenden Nachbarstaaten ab: Tschechische Republik (10.5.1993), Ukraine (24.5.1993), Slowakei: (7.7.1993), Rumänien: (24.7.1993) und Kroatien (8.11.1994). Mit Litauen verlaufen die Rückschiebungen auf der Basis von Verträgen über "gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen". Vgl. Michael Klaczynski: Readmission agreements concluded by Poland, In: Polish-German Seminar on the International Law, Krakow, 4.5. - 10.5.1997

³¹ Vgl. u.a. Aniol, Wlodek: Poland's Migration and Ethnic Policies: European and German Influences, Hrsg.: Friedrich Ebert Foundation, Warsaw Office, Warschau, 1996

sicherer Herkunfts- und Drittstaaten geplant, die vom Ministerrat bestimmt, allerdings noch nicht veröffentlicht wurden.³² Anträge auf Gewährung des Flüchtlingsstatus von Personen, die über ein entsprechendes Land einreisen, sollen als „offensichtlich unbegründet“ gelten. Der Vizedirektor der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten, Maciej Kuczynski, vertrat in einem Gespräch die Meinung³³, daß zunächst mit einer eher eingeschränkten Liste sicherer Drittstaaten zu rechnen sei, die die westeuropäischen Staaten umfasse, vorläufig aber nicht die Ukraine, Weißrußland und Rußland. Bei diesen seien die vorgegebenen formalen Standards noch nicht gegeben, die die Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention bei gleichzeitigem Aufbau einer Flüchtlings- und Asylverwaltung festlegen. Insbesondere die heimliche Einreise und der Transit durch Polen werden durch die neuen Regelungen ins Visier genommen. So werden mit dem Gesetz „Carrier Sanctions“ für Transportunternehmen eingeführt, die AusländerInnen ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Papiere nach Polen transportieren.³⁴ Auch eine Antragstellung auf Gewährung des Flüchtlingsstatus' ist nun zeitlich und örtlich stark eingeschränkt. War es bisher für Flüchtlinge möglich, einen Antrag zu jedem Zeitpunkt bei der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten in Warschau zu stellen, so müssen Anträge nun direkt an der Grenze bei den Grenzschutzbehörden oder aber innerhalb der ersten 14 Tage des Aufenthalts in Polen gestellt werden.³⁵ Gleichzeitig fällt aber der polnische Grenzschutz - im Falle des Nichtvorliegens einer Einreiseerlaubnis - die Entscheidung über die Gewährung der Einreise, damit auch indirekt über die Zulassung eines Antrags.³⁶ Nach Aussage von Kuczynski zielt diese Regelung vor allem darauf ab, TransitmigrantInnen die Möglichkeit zu verbauen, im Falle einer Verhaftung in Polen einen Asylantrag zu stellen, um sich vor einer Abschiebung zu schützen. Innerhalb der Logik des Gesetzes wäre es damit auch für Flüchtlinge, die von Deutschland nach Polen zurückgeschoben werden, nicht mehr möglich, einen Antrag einzureichen, da sie sich zuvor

³² Vgl. Art. 35 des AusIG. In Art. 4 wird Sicherer Herkunftsstaat wie folgt definiert: "Ein Staat, in welchem wegen des Rechtssystems und dessen Durchsetzung und wegen der politischen Bedingungen, die in ihm herrschen, keine Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung stattfindet und niemand Folter, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt ist." Sicherer Drittstaat: "Ein Staat, der nicht der Herkunftsstaat ist, der die Genfer Konvention (GFK) und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte ratifiziert hat und anwendet und der insbesondere dem Ausländer den Zugang zum Verfahren zur Gewährung des Flüchtlingsstatus' gewährleistet." (zitiert nach Act on Aliens, 25.6.97, in: Journal of Laws no. 114, item 739, 26. 9.1997, translation by UNHCR/LO Warsaw, Übersetzung ins Deutsche: FFM)

³³ Gespräch mit FFM-MitarbeiterInnen am 22.2.98. Auch ein Vertreter des UNHCR in Warschau äußerte sich am 22.2.1998 auf ähnliche Weise.

³⁴ Vgl. Artikel 68 des AusIG. Danach sind Transportunternehmen, die AusländerInnen befördert haben, denen die Einreise nach Polen nicht gestattet wird, verpflichtet, die Kosten für die Heimreise zu übernehmen, die mit dem Aufenthalt der AusländerInnen entstandenen Kosten zu tragen und die Kosten für den Aufenthalt zu übernehmen, wenn die Heimreise nicht möglich ist. Außerdem haben sie mit einer Ordnungsstrafe zu rechnen.

³⁵ Vgl. Art. 37 in Verbindung mit Art. 85 AusIG

³⁶ Vgl. Art. 80 AusIG

schon in Polen aufgehalten haben, ohne einen Antrag direkt an der Grenze gestellt zu haben. Kuczynski wies darauf hin, daß dieser Widerspruch zwar bestehe, es jedoch vorgesehen sei, daß aus Deutschland zurückgeschobenen Flüchtlingen trotzdem eine Antragstellung erlaubt werden solle. Von AusländerInnen, gegen die eine Ausweisungsentscheidung vorliegt, sollen Fingerabdrücke genommen und Fotos gemacht werden.³⁷ Diese sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einem zentralen Register zusammengeführt werden. Schon jetzt werden aber an allen Grenzschutzstellen Listen mit „unerwünschten Ausländern“ ausgelegt.

Es ist anzunehmen, daß durch diese Regelung die Zahlen der AntragstellerInnen in Polen stark zurückgehen werden, da - wie oben gezeigt - viele Flüchtlinge bisher versucht haben, über eine Antragstellung ihren Aufenthalt in Polen vorübergehend zu legalisieren und sich vor einer Abschiebung zu schützen. Damit besteht für TransitmigrantInnen die erhöhte Gefahr, im Falle einer Verhaftung, in Abschiebehäft genommen und zurückgeschoben zu werden. Das neue polnische Ausländergesetz liegt somit ganz auf Linie der Vorgaben der westeuropäischen Staaten, denn es zielt vor allem darauf ab, das Durchkommen von heimlich Reisenden nach Westeuropa zu erschweren, indem es für die polnischen Behörden weitere Kontroll- und Handlungsmöglichkeiten schafft.

In die gleiche Richtung zielt die Einschränkung der Einreisemöglichkeiten für StaatsbürgerInnen aus Weißrußland und Rußland, die mit dem neuen Ausländergesetz eingeführt wurde. Bisher unterhielt Polen gegenüber den angrenzenden osteuropäischen Staaten eine durchaus liberale Einreisepolitik. So können BürgerInnen aus Litauen und der Ukraine visafrei einreisen; sie müssen lediglich den Nachweis erbringen, daß sie pro Tag über 40 Dollar verfügen. Bei längeren Aufenthalten sind 200 Dollar ausreichend. BürgerInnen aus Weißrußland und Rußland können entweder über eine Einladung oder mit der Bestätigung einer Hotelbuchung in Polen, einem sogenannten Voucher, einreisen.³⁸ Mit dem neuen Ausländergesetz ist die Bestimmung für das Ausstellen von Einladungen verschärft worden.³⁹ Diese müssen nun von den Wojwodschaftsämtern registriert und auf den dort erhältlichen fälschungssicheren Formularen ausgefüllt werden. Dabei wird das Einkommen der Person, die die Einladung ausstellt, geprüft, da diese verpflichtet ist die Kosten für eine eventuelle ärztliche Behandlung oder aber einer Abschiebung zu übernehmen. Die entsprechenden Prozeduren kann von einer Woche bis zu einem Monat in Anspruch nehmen. Konnten bisher sowohl Einladungen wie Vouchers für zwei bis drei **Zloty** auf dem Schwarzmarkt gekauft werden, so liegt seit Januar 98 der Preis für einen Voucher bei mindestens 24 **Zloty**, einer Summe, die für viele BürgerInnen aus Weißrußland und Rußland unerschwinglich ist. Mit dieser Verschärfung wollte die polnische Regierung - noch vor Beginn

³⁷ Vgl. Art. 56 AuslG

³⁸ Dieses System basierte auf einem Non-Visa-Agreement zwischen Polen und den Republiken der ehemaligen Sowjetunion aus dem Jahre 1979.

der EU-Beitrittsverhandlungen - den Vorstellungen der westeuropäischen Staaten entgegenkommen, denen die polnischen Ostgrenzen zu durchlässig sind.⁴⁰ Es hat sich jedoch schnell gezeigt, daß diese Durchlässigkeit die Voraussetzung für den florierenden Kleinhandel zwischen Polen und den angrenzenden osteuropäischen Staaten bildet, der sich in den letzten Jahren zum Rückgrat der Ökonomie vor allem der ostpolnischen Grenzgebiete entwickelt hat.⁴¹ So wird angenommen, daß alleine 60 % der Möbel, die in Weißrußland im Handel sind, im östlichen Polen produziert werden. Die Verschärfung der Einreiseverordnung hat diesen Handel weitgehend zum Erliegen gebracht, was sich insbesondere in den Wojwodschaften an der polnischen Ostgrenze verheerend auswirkt, aber auch darüber hinaus Auswirkungen gezeigt hat.⁴² Es bleibt offen, ob die polnische Regierung die Rolle des Grenzhandels für die eigene Ökonomie unterschätzt hat, oder ob es ihre Absicht war, mit der Verschärfung der Einreisebestimmungen einen ersten Testlauf durchzuführen, welche ökonomischen Kosten durch die von den EU-Staaten geforderten restriktiveren Grenzkontrollen entstehen werden. Im Innenministerium war zu erfahren, daß das Wirtschaftsministerium auf eine schnelle Lösung des Problems drängt. Es sei beabsichtigt, in nächster Zukunft die neue Regelung zu ergänzen und für BürgerInnen aus Weißrußland und Rußland ein Visum einzuführen, das einen Monat gültig sei und lediglich sechs Dollar kosten soll. Damit hoffe man, daß sich der Kleinhandel schnell wieder erholt. Die Einreise für BürgerInnen der GUS-Staaten solle in den nächsten fünf Jahren bis zum EU-Beitritt Polens auf keinen Fall mehr erschwert werden. Erst kurz vor dem endgültigen Beitritt sollen dann neue Einreiseverordnungen erlassen werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß 1996 rund ein Drittel der vom BGS nach Polen zurückgeschobenen Menschen in angrenzende osteuropäische Staaten oder in die Herkunftsländer abgeschoben wurden. Ebenfalls seit 1996 sind TransitmigrantInnen in Polen in verstärktem Maße aufgehalten worden. Eine immer größere Rolle spielt dabei die Unterbringung in Abschiebearresten mit anschließender Abschiebung. Konnten Flüchtlinge bis Dezember 1997 zumindest versuchen, eine drohende Abschiebung, mit Hilfe eines Antrags auf Gewährung des Flüchtlingsstatus, zu verhindern, so ist diese Möglichkeit mit dem neuen Ausländergesetz endgültig verbaut. Der Versuch entsprechend den Vorgaben der

³⁹ Vgl. Art.15 AuslG

⁴⁰ Vgl. Gazeta Wyborcza, 27.12.1979, Die Presse 13.2.1998

⁴¹ Im ostpolnischen Bialystok existiert der drittgrößte Basar Polens. Hier haben im Januar mehr als 1500 überwiegend polnische Geschäftsleute gegen das neue Gesetz demonstriert (Vgl. FAZ, 2.2.1998).

⁴² So stehen auch in Warschau, im „Stadion des Jahrzehnts“, dem wahrscheinlich größten Basar Europas, seit Anfang Januar viele Buden leer, da die KäuferInnen aus Weißrußland und Rußland weitgehend ausbleiben (vgl. Taz, 26.1.1998). Auch in Berlin sehen sich HändlerInnen, die sich auf Waren spezialisiert haben, die von polnischen ZwischenhändlerInnen für die osteuropäischen Basare gekauft werden, vor großen Schwierigkeiten.

westeuropäischen Staaten, die Einreise von Rußland und Weißrußland nach Polen stärker zu kontrollieren scheint vorerst gescheitert. Der Grund liegt im Stellenwert des Grenzhandels für die Ökonomie vor allem der ostpolnischen Grenzgebiete.

4. Exportware Grenzschutz

Zum Vehikel der Ausweitung des Einflusses deutscher Sicherheitsorgane auf Polen wurde neben der Flüchtlingspolitik der Kampf gegen das Phantom der "Organisierten Kriminalität".⁴³

Erster Ausfluß dieser Polizeikooperation war eine Reihe von Abkommen und Protokollen:

- Rückübernahmeabkommen mit den Schengener Staaten vom 29.3.1991, in Kraft seit 1.5.1991
- Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.6.1991
- Notenwechsel über die Einrichtung einer Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit, ebenfalls vom 17.6.1991
- Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 1.11.1991, in Kraft seit 14.8.1992⁴⁴
- Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen (Bilaterales Rückübernahmeabkommen) vom 7.5.1993, in Kraft seit 1.6.1993⁴⁵
- Staatsvertrag über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten vom 5.4.1995
- In Vorbereitung sind Abkommen zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, Einsatzleitungen, Befehls- und Dienststellen.⁴⁶

Vor allem die Abkommen zu den Rückschiebungen und zur Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ hatten immense Folgen für die Zusammenarbeit. Für die Rückübernahme von ca. 10.000 Flüchtlingen und MigrantInnen pro Jahr erhielt die polnische Regierung verwendungsgebunden 120 Mio. Mark. Zum größten Teil nutzte die Regierung die Mittel für die Aufrüstung der Grenzen - zu 49 % für die Grenzpolizei und zu 38 % für die Polizei. Da der Vertrag vorschrieb, daß die anzuschaffenden Waren überwiegend aus deutscher Produktion

⁴³ vgl. „Organisierte Kriminalität“. Ein Phantombegriff mit hohem Gebrauchswert? Reader zur Veranstaltung am 23.6.97 der Niedersächs. Landtagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen

⁴⁴BGBl, 1992, Teil II, S. 95

⁴⁵Innenpolitik Nr. III, 1993

stammen müßten, schuf die Angleichung der Ausrüstung die technischen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Kommunikation. In der Hälfte aller Wojwodschafts-Polizeizentralen wurden Arrestzellen mit Geldern aus diesem Fonds umgewidmet: Es entstanden Abschiebehafzentren für 400 Personen, die aber bis 1996 aufgrund eines Einspruchs des polnischen Verfassungsgerichts nicht belegt werden durften. Des weiteren sind in dem Abkommen "organisatorische und finanzielle Hilfe" zum "Entgegenwirken" von "Wanderungsbewegungen", zur "Schaffung eines zentralen Erfassungssystems von Ausländern" und zur Ausbildung von polnischen Grenzschutz- und Polizeibeamten festgeschrieben.

Das Abkommen zur Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ sieht u.a. die Bildung einer "Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen" vor. Informationen, die "zur Bekämpfung von Straftaten und zur Abwehr der unerlaubten Einschleusung von Personen erforderlich sind", sollen ausgetauscht werden.⁴⁷ Selbst wenn man die ergänzenden Durchführungs- und Zusatzprotokolle hinzuzieht, ist die rechtliche Decke für die deutsch-polnische polizeiliche Zusammenarbeit nach wie vor dünn, insbesondere was die Rechte der von dieser Zusammenarbeit Betroffenen angeht. Die Funktion der Abkommen besteht in erster Linie darin, daß sie einen großen Spielraum für die informelle Ausgestaltung durch die Polizeiorgane selbst eröffnen. Die vertraglichen Fixierungen mit Polen "gestatten somit - kurioserweise - mehr in der polizeilichen Zusammenarbeit als die seit Jahrzehnten gewachsenen Verbindungen mit den meisten westeuropäischen Staaten," so Jörg Wolters, Kriminaldirektor des BKA.⁴⁸ Auch Jürgen Albrecht, Direktor des LKA Brandenburg, bestätigt, „daß sich die grenzüberschreitende **informelle** polizeiliche Zusammenarbeit mit Polen auf der Arbeitsebene zur Zufriedenheit beider Seiten entwickelt. Der spontane, polizeiliche Austausch von Informationen zwischen Brandenburg und dem polnischen Grenzgebiet funktioniert teilweise besser als zwischen Brandenburg und den Schengen-Mitgliedsländern.“⁴⁹

Die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Polizei auf deutscher und auf polnischer Seite arbeitet, unterscheiden sich beträchtlich, gerade auch in der sogenannten Ausländerpolitik. Auf deutscher Seite haben Politiker und Medien

⁴⁶BMI, Pressereferat, Warschau 10.4.1997

⁴⁷BGBL, a.a.O.

⁴⁸Wolters, Jörg: Aspekte der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Ost- und Westeuropa, in: Europa der durchlässigen Grenzen. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, 1/1997, S. 33

⁴⁹Albrecht, Jürgen, Direktor des LKA Brandenburg: Grenzüberschreitende Kriminalität aus der Sicht des Landes Brandenburg (unter besonderer Berücksichtigung Organisierter Kriminalität), Vortragsmanuskript, in: Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder): Experten-Hearing "Kriminalität im Grenzgebiet", 24.-27.10.1996, S. 13 (Hervorhebung im Original)

flüchtlingfeindliche Kampagnen orchestriert, die mit rassistischen Übergriffen auf der Straße einhergingen und in diesem Zusammenspiel nach und nach zur Kompetenzerweiterung des BGS und der Länderpolizei geführt haben. In Polen dagegen ist die Flüchtlingssituation und die Transitmigration kein besonders beachtetes Thema in der Öffentlichkeit. Die Neuausrichtung der Polizeiapparate auf Kontrollen von Ausländern, besonders in den Grenzgebieten, ist eher außenpolitisch bedingt: Die Perspektive des Beitritts zur Europäischen Union diktiert die Grenzaufrüstung und die entsprechende Konditionierung der polnischen Beamten. Ein höherer Beamter der staatlichen Institution, die mit Migrations- und Fluchtangelegenheiten befaßt ist und seit Mitte 1997 im Rahmen des „Strukturierten Dialogs“ zwischen den EU- und den assoziierten MOE-Staaten als Beobachter an Sitzungen der EU-Gremien CIREA⁵⁰ und CIREFI⁵¹ teilnimmt, meinte freilich kürzlich in einem Gespräch,⁵² daß es bis heute völlig ungewiß sei, was von der EU-Migrations- und Flüchtlingspolitik als verbindlicher „Besitzstand“ definiert werde, den Polen wie die anderen MOE-Länder für den Beitritt erreichen müßten.

Auf deutscher Seite banden der BGS und die Polizei in den letzten Jahren die lokale Bevölkerung in den Grenzregionen in die Fahndung ein und wandten sich der Überwachung des Grenzraums, der Durchgangsstraßen und Verkehrsknotenpunkte zu. Nach Angaben des BGS in Frankfurt (Oder) und in Rothenburg erfolgen die meisten Personenkontrollen - und Festnahmen - nach Hinweisen aus der Bevölkerung in den Grenzgebieten. Tatsächlich ist in den letzten Jahren eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit des BGS zu beobachten, der in manchen Regionen bereits größter Arbeitgeber geworden ist. Durch die flächendeckende Einrichtung von Bürgertelefonen, durch die Vergabe von Kontroll-„Aufträgen“ an Bürgerwehren,⁵³ durch offensive Zusammenarbeit des BGS mit Landespolizei und Staatsanwaltschaft entstehen regelreche Fahndungsverbände und Denunziationsbündnisse. Für die Einbeziehung kommunaler Körperschaften und Unternehmen in die Grenzfehndung - jenseits aller gesetzlichen Grundlagen - gibt das Beispiel der Taxifahrerprozesse berechtigte Auskunft, was weiter unten noch beschrieben wird.

Auf polnischer Seite beklagen hingegen ranghohe Grenzschtützer und Polizisten die ihnen

⁵⁰Die Einrichtung von CIREA (Centre for Information, Discussion and Exchange on Asylum) als "Clearing House" beschlossen die EU-Minister, in deren Ressort Migration fällt, am 11./12.6.1992 in Lissabon.

⁵¹Die Einrichtung von CIREFI (Centre for Information, Research and Exchange on the Crossing of Borders and Immigration) beschlossen die EU-Minister, in deren Ressort Migration fällt, auf ihrer Konferenz 30.11.-1.12.1992 in London.

⁵²M. Kuczynski, stv. Leiter der Abteilung für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten des polnischen Innenministeriums, Warschau 23.2.1998

⁵³Im Februar 1998 stellte sich in der an der Neiße gelegenen Stadt Forst heraus, daß dort mehrere Bürgerwehren seit ungefähr sechs Jahren eine Art Fahndungsverbund mit dem BGS und der Polizei bilden. Vertreter der Bürgerwehren berichteten Details über ihre koordinierten Einsätze auch gegen heimlich Eingereiste. Vertreter der Polizei und BGS versuchten zunächst, diese Darstellungen zu dementieren (Vgl. FR 6.3.1998).

feindlich gesonnene Einstellung der lokalen Bevölkerung gerade in den westpolnischen Grenzgebieten. Zwar haben sie nicht nur die High-Tech aus der BRD importiert, sondern auch die Institution der sogenannten Bürgertelefone, aber die Ergebnisse lassen sich wohl in keiner Weise vergleichen. Marek Kaminiski, Chef der Grenzschutzkommandantur Lubusko in Krosno Odranskie - der wichtigsten der drei westpolnischen Grenzschutzkommandanturen - , spricht gar von "sozialer Abnormität" und weitverbreiteter "sozialer Pathologie" der Lokalbevölkerung. Diese habe nach ihrer Ansiedlung ab 1945 keine rechten Wurzeln geschlagen, sondern sei von Mobilität und Desintegration gekennzeichnet. Nach 1945 hat es in der Tat schwierige Besiedelungsversuche in diesen Regionen des ehemaligen Deutschen Reichs gegeben, die allerdings nicht mit Werteverfall und sozialer Devianz zusammenhängen, sondern mit der tiefen Unsicherheit über die Zukunft Westpolens: Bis Ende der 60er Jahre saßen die Menschen dort sozusagen auf gepackten Koffern, da die deutschen revanchistischen Bedrohungen als durchaus reale Gefahr empfunden wurden. Kurz nach 1945 bestanden selbst maßgebliche Politiker der späteren SED auf Gebietsrückgabe etwa von Stettin / Szczecin und Gubin. Viele der ersten polnischen AnsiedlerInnen - zurückkehrende Exilierte und Angehörige der ehemaligen polnischen Untergrundarmeen, Juden und Jüdinnen aus Ostpolen und UmsiedlerInnen aus den verlorenen ostpolnischen Gebieten, die der Sowjetunion zugeschlagen wurden, verließen in den folgenden Jahren wieder die westpolnische Grenzregion. Neue AussiedlerInnen aus Ostpolen und den polnischen Großstädten folgten.

All diese Nöte und Ängste sind in der zitierten grenzpolizeilichen Geschichtsschreibung getilgt. Die Andersartigkeit der westpolnischen Geschichte muß als Erklärung für eine vermeintliche Sozialpathologie herhalten. Die heute angeblich "kriminogene" Grenze und der sozialwirtschaftliche Verfall tue ein übriges, so daß der Chef der Grenzkommandantur Lubusko generalisierend fortfährt: "Zu den kriminellen Aktivitäten der Grenzbewohner gehört auch ein ganzes Spektrum von Hilfsmaßnahmen und Leistungen, die dem illegalen Grenzübertritt dienen. Zu diesen gehören: 1. Die Vermietung von solchen Räumlichkeiten im Grenzgebiet wie Zimmer, Kammern, Stübchen, Schuppen u.ä., die den Fremden die Möglichkeit geben, eine sich zum illegalen Grenzübertritt bietende Gelegenheit wahrzunehmen. 2. Die Heranführung der auf Beförderung über die Grenze wartenden Personen an einen Ort und zu einem Zeitpunkt, der das Risiko mindert, vom Grenzschutz gefaßt zu werden. 3. Der Transport von Ausländern aus weit von der Grenze entfernten Ortschaften und deren Heranführung in Grenznähe, um ihnen den illegalen Grenzübertritt zu

ermöglichen.“⁵⁴ Auch der Schmuggel könne sich ungebremsst ausbreiten, „weil sich unter den Einwohnern des grenznahen Raumes die Bereitschaft entwickelt hat, die Schmugglerbanden zu unterstützen.“⁵⁵ Und jugendliche Diebesbanden, die sich für Kurztrips nach Berlin aufmachten, verfügten über „stillschweigende oder aktive Unterstützung der Grenzbevölkerung“.⁵⁶

Marek Kaminski bringt in seiner Darstellung die häufigen Unterstützungsleistungen der lokalen Bevölkerung mit der entstandenen „Grauzone der Wirtschaft“ in Zusammenhang, die sich besonders stark rund um die westpolnischen Märkte ausgebreitet habe. Tatsächlich hat die informelle Armutsökonomie nach 1988 dafür gesorgt, daß Flüchtlinge und MigrantInnen im Transitland Polen ihre zeitweiligen Nischen finden konnten.

Obwohl der polnische Grenzschutz an der Westgrenze inzwischen in ähnlicher Weise wie der BGS aufgerüstet sein soll und zusätzlich konkrete Fahndungshilfe durch deutsche und andere EU-Polizeibehörden erhält, nimmt er an der grünen Grenze zur BRD - auf der polnischen Seite - weniger Personen als der BGS auf der westlichen Grenzseite fest. 1995 waren es auf polnischer Seite 8.666 Festnahmen wegen Versuchs der illegalen Grenzüberschreitung (in Richtung BRD).⁵⁷ Davon waren 80 % AusländerInnen, 20 % hingegen polnische StaatsbürgerInnen.⁵⁸ Übrigens hatten die meisten der an der polnischen Westgrenze Verhafteten legale Aufenthaltstitel, denn schätzungsweise 70 % der heimlich über Polen in die BRD migrierenden Menschen reisen legal in Polen ein.⁵⁹ Allein, es fehlte ihnen an den Geldvorräten, die Ausländer bei sich zu tragen haben, oder es reichte schon die Grenznähe ihres Aufenthalts für die Verhaftung aus: Roma aus Rumänien sind nicht nur das typische Beispiel der Opfer dieser Behördenpraxis, sondern bilden auch die größte Gruppe unter den Verhafteten und anschließend Ausgewiesenen.

Das harte Meldewesen und die strenge Unterscheidung zwischen legalem Aufenthalt und irregulärer Existenz, wie wir sie in der BRD kennen, sind im Nachbarland Polen bis 1997/98 fast völlig unbekannt. Auch die Löhne zwischen bevorrechteten StaatsbürgerInnen und schwarzarbeitenden PendlerInnen aus den östlichen Nachbarländern unterscheiden sich nicht derart dramatisch wie in Westeuropa.

Es überrascht daher nicht, wenn man beim Vergleich der deutschen und polnischen

⁵⁴Kaminski, Marek: Die Grenzkriminalität im mittleren Bereich der Westgrenze Polens. Krosno Odrzanskie, 10.7.96, Vortrag., in: Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder): Experten-Hearing, a.a.O., S. 10

⁵⁵Ebda, S. 7

⁵⁶Ebda, S. 17 f.

⁵⁷Ebda, S. 25. Darüberhinaus hat der polnische Grenzschutz in dem Jahr 2.000 Personen beim Versuch der illegalen Grenzüberschreitung in die BRD an den Grenzübergängen festgenommen, aufgrund gefälschter Papiere etc. (ebd.).

⁵⁸Ebd., S. 27

polizeilichen Kriminalstatistiken absolute Unterschiede feststellt: Die im Westen separat geführte Statistik zur sogenannten "Ausländerkriminalität" existiert in Polen nicht, bzw. wenn sie denn auf Wunsch deutscher Kriminologen erstellt wird, kommen unwesentliche Größen heraus. Jozef Gemra, seinerzeit stellvertretender Justizminister und stellvertretender Generalstaatsanwalt Polens, nannte auf einem Frankfurter Experten-Hearing folgende Zahlen: 1992 sei gegen 3.575 nichtpolnische Staatsangehörige, 1994 gegen 3.983 und 1995 gegen 6.349 ermittelt worden.⁶⁰ Den höchsten Anteil stellt in dieser Statistik die Straftat des illegalen Grenzübertritts dar.

Informelle polizeiliche Zusammenarbeit scheint die Antwort auf die deutsch-polnischen Disparitäten und auf die in manchen Bereichen wenig verrechtlichten oder verpolizeilichten gesellschaftlichen Verhältnisse in Polen zu sein. Mit informeller Arbeitsweise ist gemeint, daß die Grenzen zwischen festumrissenen staatlichen Institutionen durch persönliche Alltagskontakte systematisch aufgeweicht werden. Verbindungsbeamte der Polizei, die im Nachbarland eingesetzt werden, ermöglichen die parallele Abfrage in den Fahndungsdateien zweier Länder. Man schaut sich dabei über die Schulter und umgeht die datenschutzrechtlichen Fragen, die bei einer formellen Zusammenarbeit aufgeworfen würden. Mit informeller Zusammenarbeit ist des weiteren gemeint, daß stillschweigend oder durch Generalklauseln abgesegnet die langen Dienstwege über Warschau und Bonn bzw. Wiesbaden (BKA) oder Koblenz (Grenzschutzdirektion) durch lokale grenzüberschreitende Arbeitsgruppen und Kontakte ersetzt werden. Dazu einige Beispiele:

- Im Jahr 1996 lief ein Modellversuch zwischen deutschem und polnischem Grenzschutz im südlichen deutsch-polnischen Grenzgebiet. Angehörige beider Dienste fuhren auf beiden Seiten der Grenze in ihren jeweiligen Dienstfahrzeugen gemeinsam Streife.⁶¹

- Am 19.10.1996 wurde eine ständige Arbeitsgruppe im westpolnischen Lagow bei Zielona Gora gegründet. Ihr gehören Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden aus den polnischen Grenzbezirken Szczecin, Gorzow Wielkopolski, Zielona Gora und Jelenia Gora sowie aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen an. "Die Arbeitsgruppe will vor allem die Fahndungen besser koordinieren und den Informationsaustausch zwischen Kriminalbehörden beider Staaten intensivieren."⁶² Am 28./29.10.1996 wurde diese Perspektive mit der "Entschließung von Lagow zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften und der Polizeien der deutschen und

⁵⁹Ebd., S. 14

⁶⁰Gemra, Jozef: Die Problematik der grenzüberschreitenden Kriminalität und ihrer Bekämpfung. Allg. Festnahmen von Ausländern, illegaler Grenzübertritt u.a., Vortragsms., Warschau 16.10.1996, in: Expertenhearing, a.a.O., S. 11

⁶¹Auskunft eines BGS-Offiziers in Ostritz anlässlich eines Besuches von Teilnehmern der Caritas Fachtagung "Migrationsarbeit mit Grenzen" 10.3.-13.3.1997

⁶²SZ 20.10.1996

polnischen Grenzregion" festgeschrieben.

- Am 5. Juli 1995 unterzeichneten der Wojewodschaftskommandant der Polizei von Gorzów Wielkopolski und der Polizeipräsident von Frankfurt (Oder) ein Protokoll über die lokale polizeiliche Zusammenarbeit, das u.a. die Bildung von drei Kommissionen vorsieht. Die mit diesen Kommissionen entstandenen Informationsbeziehungen im brandenburgisch-polnischen Grenzgebiet nutzen nach Angaben des LKA-Direktors Albrecht und des Frankfurter Polizeipräsidenten H. Lietsch auch einige Altbundesländer: So werden täglich bis zu sieben Anfragen zu polnischen Tatverdächtigen in den Altbundesländern über das Brandenburger LKA und das Polizeipräsidium in Frankfurt (Oder) an die polnischen Polizeiapparate weitergeleitet.⁶³ Lietsch berichtet, daß in der "Kommission", in der Kriminalitätsangelegenheiten zur Sprache kommen, die Vorgehensweise bis hin zur „Festlegung von Untersuchungshandlungen“ gegen Dokumentenfälschung, „Menschenhandel“ und organisierte Grenzüberschreitung besprochen werde. Auch Staatsanwälte würden hinzugezogen. Die Ausbildung von polnischen Hundeführern, der gemeinsame Einsatz von Polizeibeamten beider Länder auf dem Markt in **Slubice** und auf dem Weihnachtsmarkt in Frankfurt (Oder) werden auf dieser Arbeitsgruppen-Grundlage organisiert.⁶⁴ Angestrebt werden gemeinsame Dienststellen in Frankfurt/**Slubice**, wie auch in Görlitz/Zgorzelec und Guben/ Gubin in Sachsen.

- Beamte des BGS, der sächsischen Landespolizei sowie des polnischen Zolls und der polnischen Polizei gehen im sächsischen Grenzgebiet zusammen auf Streife.⁶⁵

- 1997 wurde auf Betreiben der Innenminister Sachsens, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns eine Arbeitsgemeinschaft für polizeiliche Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas (AG Pol MOE) gegründet. Die letzte bekanntgewordene Tagung dieser Arbeitsgruppe fand im Juni 1997 in Sofia (Bulgarien) statt. Schwerpunkte dieser Arbeitsgruppe sind u.a. die schon erwähnte deutsch-polnische Arbeitsgruppe von Polizei und Staatsanwaltschaften, Stipendien polnischer Polizisten beim BKA mit Praktikumsabschnitten in den neuen Bundesländern, gemeinsame Trainings und Schulungen von Spezialeinheiten sowie die unmittelbare Zusammenarbeit "am Einzelfall grenzüberschreitender Kriminalität und OK".⁶⁶

- 1995 wurden LKA-"Koordinierungsstellen" (KOST) in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen eingerichtet. Hier arbeiten polnisch sprechende BeamtenInnen, u.a. polnische StaatsbürgerInnen, die in Deutschland verbeamtet wurden. Die KOST in Anklam

⁶³Albrecht, a.a.O., S. 12 f. und Lietsch, Hartmut: Ms.: o.T. in: Expertenhearing, a.a.O., S. 28 ff.

⁶⁴Lietsch, a.a.O., S. 28 ff.

⁶⁵Sächsisches Staatsministerium des Innern, Pressemitteilung 80/97, 4.8.1997

⁶⁶Ebd.

gilt in ihrer Zusammenarbeit mit dem sog. Sachgebiet 26 - grenzüberschreitende Kriminalität - deutschlandweit als Pilotprojekt.⁶⁷ Diese KOST-Beamten verfügen über „ein paar direkte Drähte zu Ansprechpartnern jenseits der Grenze“, was „die Arbeit effizienter [mache], als es der bisher übliche Weg über Bundes- und Landeskriminalämter und Interpol zuließ.“⁶⁸

- Am 29.8.1997 trafen sich die Innenminister Schleswig-Holsteins, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Bremens, Niedersachsens, Brandenburgs, Berlins, Sachsen-Anhalts sowie Vertreter des BKA und des BGS auf dem Gelände des LKA Brandenburg in Basdorf und verabschiedeten einen Beschluß zur polizeilichen Zusammenarbeit im Ostseeraum. Als Ziel wurde genannt, vor allem die "Schleuserkriminalität" "innerhalb gemeinsamer Ermittlungsgruppen" zu bekämpfen.⁶⁹ Angestrebt wird außerdem die Öffnung der Sachfahndung nach einschlägigen Personaldokumenten für die außerpolizeilichen Behörden oder die Anwendung eines Rasters zur Feststellung erster Verdachtsmomente für Schleusungen.⁷⁰

5. Grenzregime

"Ein guter Schlachter würde sein Rezept auch nicht preisgeben. Wir halten es ebenso. Besonders froh sind wir über die Hinweise von Bürgern, die immer mehr nicht nur anonym gegeben werden." (Chef der Oderberger BGS-Inspektion, Polizeirat Andreas Jung, befragt nach Fahndungs- und Einsatzmethoden, in: MOZ, 12.1.1998)

5.1. Grenzkontrolle und Grenzraum

Der Bundesgrenzschutz (BGS), der bisher schwerpunktmäßig an der östlichen Grenze der alten BRD eingesetzt war, zog nach dem 3.10.1990 mit zahlreichen Einheiten in wenigen Monaten an die Oder-Neiße-Grenze um. Der noch vom Ministerium des Innern der ehemaligen DDR aufgestellte Grenzschutz wurde vom Bund übernommen, die Beschäftigten wurden Angehörige des BGS. Das Grenzschutzpräsidium Ost in Berlin übernahm die Leitung aller BGS-Einheiten, die längs der ostdeutschen Grenze in den neuen Bundesländern stationiert wurden, mit zunächst 2.300 Beamten.⁷¹

Die Bundesregierung erhöhte in wenigen Jahren den Haushalt des BGS - von 1,3 Mrd. Mark (1989) auf über 3 Mrd. Mark (1997) - und die Personalstärke des BGS. Verfügte er 1992 über

⁶⁷Nordkurier, 11.2.1997

⁶⁸Der Spiegel ,Nr. 8/1997

⁶⁹Brandenburg, Ministerium des Innern, Pressemitteilung Nr. 63/97 vom 29.8.1997

⁷⁰Ebd.

⁷¹ Winter, Martin: Kleine Geschichte des Bundesgrenzschutzes, in: CILIP, Bürgerrechte & Polizei, Nr. 47, H. 1, 1994

24.463 Polizeivollzugsbeamte, so sind es jetzt fast 30.000. "Das Hauptkontingent mit 5.800 Kräften des BGS und 4.200 Bediensteten anderer Behörden ist an der Grenze zu Polen und Tschechien entsprechend der besonderen Migrations- und Kriminalitätsbelastung dieses Abschnitts stationiert. Eine höhere Polizeidichte besteht an keiner anderen Grenze in Europa."⁷² BGS-Planer berechneten die Patrouillendichte an der ostdeutschen Grenze für Mai 1996 auf "etwa 2,4 Kräfte pro Kilometer Grenzlänge Grüne Grenze" - an der südlichen US-Grenze zu Mexiko betrage dieser Faktor nur 0,18.⁷³ Und die Aufrüstung geht weiter. Künftig sind für das "Hauptkontingent" an der ostdeutschen Grenze 7.400 BGS-Bedienste vorgesehen.⁷⁴

1993 hat der BGS 1.218 "grenzpolizeiliche Unterstützungskräfte" (GUK) aus der lokalen Grenzbevölkerung rekrutiert und sie nach einem sechswöchigen Lehrgang und einer vierwöchigen praktischen Unterweisung zunächst befristet eingestellt. Derzeit werden sie in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen. Daß es bei dieser Hilfspolizei praktisch keine Fluktuation gibt,⁷⁵ ist ein Hinweis darauf, daß der BGS einer der wichtigsten Arbeitgeber in den von Arbeitslosigkeit gezeichneten Grenzregionen ist. Die angestrebte lokale Verankerung des BGS läßt sich nicht nur an der Aufstellung der GUKräfte, sondern an der generellen Rekrutierungspraxis verdeutlichen: 85 % der Beschäftigten des Frankfurter Amtes, des größten an der deutsch-polnischen Grenze, sind ehemalige DDR-BürgerInnen.⁷⁶

Die Aufgabe des BGS hat sich grundlegend gewandelt. Das alte Dogma, das sich gegen feindliche staatliche Strukturen richtete, hatte sich an der neuen Grenze ja buchstäblich aufgelöst.⁷⁷ Die der Kontrolle ausweichenden GrenzgängerInnen, gegen die sich der Einsatz

⁷²Kanther, Manfred: Erklärung am 26.3.1997 zum 2. Jahrestag der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens

⁷³Hellenthal, Markus: Eine neue Strategie: Das Grenzüberschreitende Sicherheitskooperationssystem, in: Europa der durchlässigen Grenzen. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/97, S.48 f.

⁷⁴ Kanther, Manfred: Stopp der unerwünschten Zuwanderung, in: ZFSH/SGB Jg. 36, Nr. 11, Nov. 1997, S. 644

⁷⁵ Bundesministerium des Innern: Konzept zur Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes (BGS), Bonn 11.9.1997, Punkt 6, und: Bundesregierung: Stellungnahmen zu den Fragen von Frau MdB Prof. Dr. Christa Luft. BGS. Kapitel 0625. August 1996, S. 14

⁷⁶MOZ, 4.9.1997

⁷⁷Die relativ starre Organisations- und Einsatzstruktur der Grenzüberwachung sei anhand einer Beschreibung von D. Shear (Shears, David: *The Ugly Frontier*, London 1970, dt: *Die häßliche Grenze*. Stuttgart 1971, S. 77 ff) aus dem Jahr 1970 erläutert. Sechs Organisationen waren damals an der Grenzüberwachung beteiligt: der Zollgrenzdienst, der Bundesgrenzschutz, die Bayerische Grenzpolizei, die Britische Rheinarmee, die 7. US-Armee und der British Frontier Service. Die westdeutschen Zollgrenzdienstbeamten des Bundesfinanzministeriums, die an der Grenze zwischen der BRD und der DDR eingesetzt waren, galten als die wichtigsten "Augen und Ohren" an der Grenze. Sie trugen dort die Hauptverantwortung für die Grenzbeobachtung. In ihrem etwa zehn Kilometer tiefen Bereich hatten die Zollgrenzbediensteten Polizeivollmacht für Festnahmen und Durchsuchungen. Die Zollbeamten der untersten Rangstufe waren in lokalen „Grenzaufsichtsstellen“ zusammengeschlossen. Diese Beamten lebten mit ihren Familien in einer Grenzgemeinde und patrouillierten ein paar Kilometer an der Grenze. Sie kannten das Gebiet und seine Einwohner besser als jeder andere Grenzdienst. Allein auf den 544 Kilometern der Grenze Niedersachsens lag 1970 ihre Zahl bei 1.100. In Bayern teilten sie sich ihre Arbeit mit der Bayerischen Grenzpolizei. Die Bayerische Grenzpolizei umfasste 1970 2.500 Beamte, von denen ca. 600 an der Grenze zur DDR eingesetzt waren. Zum BGS heißt es bei Shears: "Ihre Einheiten dürfen

des BGS an Oder und Neiße hauptsächlich richtet, sind im politischen Sinn zumeist unorganisierte Männer, Frauen und Kinder. Sie nutzen kein militärisches Gerät, sondern nur ihren Körper und kleine Hilfsmittel, um schwimmend den Fluß zu durchqueren und zu Fuß bis zu den ersten erreichbaren öffentlichen Transportmitteln oder Privatautos durchzukommen. Sie versuchen, in der Natur oder der Gesellschaft unterzutauchen. Diesem neuen Feindbild entsprechend versuchte der BGS, seine Einsatzkonzepte zu ändern. Ein Teil des paramilitärischen Kasernenverbands ist in eine mobile Fahndungs- und Kontrollpolizei umgewandelt worden. Dieser Prozeß ist bis heute nicht abgeschlossen.

Inzwischen wurden die verschiedenen computergestützten Personenkontrollsysteme für die Abfrage in einem einzigen Grenzterminal-System (GTS 2) integriert, das 1996 mit 380 Arbeitsplatzcomputern und 306 Kontrollterminals u.a. an der ostdeutschen Grenze installiert wurde. Die Antwortzeit an den Computer-Grenzterminals beträgt unter zwei Sekunden.⁷⁸ Über dieses Gerät ist die online-Verbindung zum Schengener Informationssystem (SIS)⁷⁹, zum INPOL-Datenfahndungssystem, zum Ausländerzentralregister (AZR) und zur Visadatei des AZR möglich. Durch die bereits erwähnte Einführung der Visumpflicht für die Einreise in die Länder der Schengener Vertragsstaaten ist ein gigantischer Datenerfassungsapparat entstanden. Visa für die Einreise in der BRD erhalten derzeit pro Jahr circa 2,5 Millionen Personen, deren Personenangaben auf der Grundlage der Visa-Antragstellungen zwei Jahre lang in der Visa-Datei des AZR gespeichert und an den Grenzkontrollposten wie übrigens auch im Landesinneren online abrufbar sind.⁸⁰ An der Grenze kann außerdem anhand der Abnahme von Fingerabdrücken überprüft werden, ob der oder die Einreisende früher einen Asylantrag in Deutschland gestellt hat. Die technische Grundlage bietet AFIS⁸¹, das in Kürze

sich der Demarkationslinie nur auf höchstens fünf Kilometer nähern. [...] Die Mannschaften sind in Kasernen in einigem Abstand von der Grenze untergebracht. Da sie Fahrzeugpatrouillen durchführen und nicht unmittelbar an der Grenze wohnen, kennen sie diese nicht so genau wie die Leute des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei. Im Unterschied zu ihnen ist der Bundesgrenzschutz mit Panzerspähwagen, Panzerabwehrwaffen, Hubschraubern und Lastwagen wie auch mit Jeeps ausgerüstet. Seine Funktion besteht darin, sich als eine Art mobiler Reserve mit Bedrohungen der Sicherheit an den Grenzen der Bundesrepublik, besonders aber derjenigen zum Osten, zu beschäftigen. [...] In einem dreißig Kilometer breiten Streifen auf der westlichen Seite der Grenze übt er beschränkte Polizeimacht aus. [...] Manchmal reagiert der Bundesgrenzschutz auf eine Herausforderung der östlichen Seite mit übertriebenem Eifer." (Shears, a.a.O., S. 83 f.)

⁷⁸ Bundesregierung: Stellungnahmen zu den Fragen von Frau MdB Prof. Dr. Christa Luft. BGS, Kapitel 0625, August 1996

⁷⁹ Das Schengener Informationssystem (SIS) wurde mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) in Betrieb genommen und dient zur offenen wie verdeckten Registrierung von Personen und Sachen, die die Polizeiapparate grenzüberschreitend-international verfolgen wollen. Es gilt darüberhinaus als eines der wichtigsten elektronischen Instrumente der Abschiebung (vgl. Busch, Heiner: Das Schengener Informationssystem: Instrument der Abschiebung, in: Müller-Heidelberg, Till u.a.: Grundrechte-Report. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Reinbek 1997).

⁸⁰ Die Visadatei beim Ausländerzentralregister (AZR) wurde 1994 eingeführt und macht bereits jetzt neben dem allgemeinen Datenbestand den zweitgrößten Datenbestand des AZR aus (vgl. Streit, Christian u. Heyder, Udo: Ausländerzentralregistergesetz. AZRG-Durchführungsverordnung. Verwaltungsvorschrift zum AZRG und zur AZRG-DV. Kommentar. Köln Berlin Bonn München 1997, S. 255 ff). Eine Novellierung des AZRG ist derzeit in Planung, nach der auch alle Entscheidungen über Visaanträge gespeichert werden sollen. (FAZ 3.12.1997)

⁸¹ Automatisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) für Asylbewerber beim Bundeskriminalamt

von einem "Europäischen System zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern" (EURODAC) ergänzt wird.⁸² Ein Bildspeichersystem (EDISON) ist im Aufbau begriffen, das in internationaler Zusammenarbeit⁸³ Reise- und Aufenthaltsdokumente einschließlich ihrer Sicherheitsmerkmale speichert und abrufbar hält. Damit sollen ein Zentralsystem bei der Grenzschutzdirektion Koblenz und ein Recherchesystem für jede Grenzkontrollstelle entstehen.

Die Möglichkeiten der Abrufbarkeit von Daten, insbesondere von Personen, die im Zuge ihrer Abschiebung aus Deutschland oder nach einer Einreiseverweigerung auf einem deutschen Flughafen behördlich erfaßt wurden und nicht wieder einreisen dürfen, sind mit dem oben genannten Schengener Informationssystem (SIS) institutionalisiert worden. Der SIS-Datenverbund umfaßt z. Z. Benelux, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal und Spanien. Das BKA - die nationale SIS-Verbindungsstelle - hat die größte Anzahl von "Unerwünschten", denen an allen Außengrenzen bzw. auf den Botschaften und Konsulaten ein Einreisebegehren abzuschlagen sei, in dieses System eingespeist: 321.301 Personen (1996). Schengenweit umfaßte diese Datei 413.054 Personen.⁸⁴ Trotz dieser gigantischen technischen Anlage erzielte der BGS von Januar bis August 1996 an der ostdeutschen Grenze (ohne Bayern) nur 102 "Treffer" (BGS-Jargon) in dieser Datei⁸⁵ - eigentlich kein Wunder, da sich die visumslos Einreisenden nicht aufs Neue an den Grenzübergangsstellen registrieren lassen, sondern zur heimlichen Einreise gezwungen sind. Die Bedeutung dieses Datenapparats - mit 9.000 Terminals in Deutschland! - soll mit dieser Auswertung nicht verharmlost werden; vielmehr ist die Entwicklung im Unterschied zu den Heroldschen Polizeiszenarios einer verdateten Gesellschaft⁸⁶ als faktisches Mittel der Illegalisierung von Menschen zu betrachten. Die integrative Verdatung, die in den 70er Jahren begann, wird jetzt durch eine Kontrolltechnik ergänzt, die auf Zugangsverweigerungen und Ausschluß zielt.

⁸²Die Rechtsgrundlage für das European Automated Fingerprint Recognition System (EURODAC) ist Art. K.3 Abs. 2 Buchst. c) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Union vom 7.2.1992. Vorgesehen ist, daß ein EU-Mitgliedsstaat im Auftrag aller Mitgliedsstaaten für die zentrale Speicherung der Daten zuständig sein soll. (Europäische Union, der Rat: Entwurf eines Übereinkommens über die Einrichtung von "EURODAC" für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern, Brüssel, 24.11.1997, Nr. 10191/3/97, ASIM 160, REV 3 und Technische Spezifikationen und finanzielle Aspekte des Systems, Nr. 11729/97, ASIM 204). Möglicherweise sollen die Daten von asylsuchenden Flüchtlingen nach ihrer Anerkennung nicht gelöscht werden. (Schelter, Innenausschuß d. Deutschen Bundestags, Ausschußdrucksache 13/149, 1.10.97, S. 1 f.) Innenminister M. Kanther fordert bereits, daß die Fingerabdrücke aller wegen heimlicher Einreise Festgenommenen in EURODAC gespeichert werden sollen. (FR, 31.1.98)

⁸³ Dieses Programm wurde von der niederländischen Polizei mit Unterstützung aus Australien, der Bundesrepublik Deutschland, Gr. Britannien, den Niederlanden, Kanada und den USA erarbeitet (vgl. Bundesregierung: Stellungnahmen zu den Fragen von Frau MdB Prof. Dr. Christa Luft. BGS, Kapitel 0625, August 1996, S. 12)

⁸⁴BMI: Schengen, a.a.O., Statistik des BMI

⁸⁵BMI: Schengen, a.a.O., Statistik des BMI und Grenzschutzpräsidium Ost: SIS-Treffer, SCH/I-Front (96) com 2, Anlage 2

⁸⁶Horst Herold wurde 1971 Präsident des Bundeskriminalamts (BKA). Er baute das BKA in wenigen Jahren zu einer hochtechnisierten Bundespolizei aus.

Eine offensichtlich ähnlich schwache Wirkung millionenschwerer High-Tech ist bei dem Einsatz der Aufspürapparate zu beobachten, die sich der BGS zur größeren Beweglichkeit an der ostdeutschen Grenze und gewissermaßen zur Verlängerung der Sinnes-Wahrnehmung der PolizeibeamtInnen angeschafft hat. Nachtsicht- und Infrarotgeräte als geschärftes Auge, Seismografen als verbesserter Tastsinn, die Erderschütterungen durch Schritte registrieren können, und CO²-Geräte, die die "verbrauchte Luft" in abgeschlossenen Lasträumen "riechen" können. Mit dem Einsatz der Kohlendioxid-Detektorgeräte an stark frequentierten Grenzübergängen hat der BGS im ersten Halbjahr (vom 5.12.1996 bis zum 31.6.1997) 29 Personen "aufgespürt" (BGS-Jargon)⁸⁷, im Bereich des Grenzschutzamtes Frankfurt (Oder) wurde noch keine Person mit Hilfe dieses Gerätes entdeckt. Vier Personen hat der BGS 1995/96 mit Hilfe des Einsatzes von vier bzw. fünf Booten auf der Oder auf ihre Identität hin überprüft, und 2.352 Personen durch den Einsatz von 101 Wärmebildgeräten (77 des BGS und 24 des Zolls)⁸⁸ von Januar 1995 bis Juli 1996. Wieviele dieser nächtens Aufgespürten SpaziergängerInnen, Jäger usw. mit legalem Aufenthaltstitel waren, wurde nicht bekanntgegeben. Wieviele Personen durch Hubschrauber -⁸⁹ und Hunde-Einsätze⁹⁰ des BGS verfolgt und festgenommen wurden, ist nicht bekannt.

Analysiert man die Rhetorik des BGS zur Ostgrenze, so fällt auf, daß immer wieder eine "aus politischen Gründen" nicht realisierbare Option erwähnt wird: die der kompletten militärisch-polizeilichen Abriegelung der Ostgrenze, die nur mit einem verfassungsändernden "Donnerschlag" - so Manfred Kanther - zu erreichen wäre.⁹¹ Stattdessen müsse sich der Staat nach Auffassung des Bundesinnenministers realistischerweise auf eine "Sickerquote" einstellen. Vor Ort formuliert beispielsweise BGS-Polizeikommissar Tonn, beschäftigt beim Einsatzabschnitt Grüne Grenze des Grenzschutzamtes Frankfurt (Oder), den Gedanken folgendermaßen: "Dieser Überwachungsstandard [des Schengener Abkommens] wäre sicherlich auch mit materiellen Mitteln zu erreichen gewesen, ist aber aus den gemachten Erfahrungen der jüngsten Geschichte berechtigter Weise politisch und gesellschaftlich nicht mehr erwünscht."⁹²

Möglicherweise aus der Tatsache, daß die absolute Abschottung aus technischen und politischen Gründen unmöglich ist, erklärt sich der Versuch des BGS, mehr und mehr das Hinterland der Grenze zu überwachen und die Praxis der Identitätskontrollen dorthin auszuweiten.

⁸⁷ Bundesregierung: Stellungnahmen zu den Fragen von Frau MdB Prof. Dr. Christa Luft. BGS. Kapitel 0625. August 1996, S. 3 f. und S. 8

⁸⁸BMI: Schengen, a.a.O.

⁸⁹Die Fliegerstaffel des Grenzschutzpräsidiums Ost verfügt über 20 Hubschrauber, sie wird im Herbst 1998 von Berlin-Tempelhof nach Blumberg (Kreis Barnim) verlegt. Vier Starts oder Landungen pro Tag seien üblich. (MOZ, 19.11.97)

⁹⁰1998 soll der BGS über 638 Diensthunde an der grünen Grenze verfügen. (Bundesminister des Innern, Einzelplan 06 [Z 5 - 007 200 - 98/1], Regierungsentwurf, Haushaltsquerschnitt, III. Übersicht über institutionelle Förderung von Einrichtungen, Bundesgrenzschutz, Haushalt 1998, Kapitel 0625)

⁹¹Kanther, Manfred: Stopp der unerwünschten Zuwanderung, a.a.O., S. 644

⁹²Schreiben vom 20.4.1997 an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg

Doch zunächst zur Organisationsreform des BGS, die ganz im Zeichen der Abkehr von der "statischen Grenzüberwachung" steht:⁹³ Seit dem 1.9.1995 setzt das Bonner Innenministerium eine Neuorganisation des BGS um, zunächst im Probelauf beim Grenzschutzamt Frankfurt (Oder). Bis zum Jahr 2000 soll dieser Prozeß abgeschlossen sein. In sogenannten Inspektionen wird die Grenzüberwachung, die grenzpolizeiliche Kontrolle der Luftsicherheit und der Bahnpolizei integrativ und regional gebündelt. Damit sollen die Routine-Einsätze der nach Kompetenzen unterteilten kasernierten Verbände durch "flexible und vernetzte Abwehrstrategien" kleinerer und zum Teil mobiler Einheiten abgelöst werden. Die Bereitschaftspolizei soll in Zukunft nicht mehr als 20 % ausmachen. Das Innenministerium verabschiedet sich von alten Einsatzkonzepten, die auf "Seßhaftigkeit" und schlichter "Präsenz" beruhen. Stattdessen sollen unberechenbare Streifengänge, "Zugbegleitung" u.ä. durchgesetzt werden. Die immer wieder neuzusammengesetzten Einheiten werden nicht nur am Sitz der Inspektionen, sondern auch in Kasernen andernorts, in ehemaligen Ferienheimen und angemieteten größeren Wohnungen einquartiert. An der brandenburgischen Ostgrenze sind Inspektionen in folgenden Orten vorgesehen oder existieren bereits: in Oderberg, Seelow, Gartz, Frankfurt, Guben und Forst mit je 200 bis 500 BGS-Bediensteten.

Mehrere Inspektionen (GSI) unterstehen einem Grenzschutzamt (GSA), diese wiederum den Grenzschutzpräsidien (GSP). Die Grenzschutzdirektion Koblenz bildet die Zentrale dieser Behörde des Bonner Innenministeriums. Diese Ebenen bleiben in Zukunft bestehen, erhalten aber eine neue geografische Gliederung nach Bundesländern und Länderpolizeibezirken.

Dem GSP Ost in Berlin unterstand bisher die Überwachung der gesamten Ostgrenze in den neuen Bundesländern. Ab dem 1.1.1998 gehört

- das GSA Rostock (Mecklenburg-Vorpommern) zum GSP Nord,
- die GSA's Frankfurt/Oder (Brandenburg), Pirna (Nordost-Sachsen) und Chemnitz (Südliches Sachsen) bleiben beim GSP Ost und
- das GSA Schwandorf (Bayern) beim GSP Süd.

Jedes GSA erhält "mobile Komponenten" mit rund 75 BGS-Beamten, die "jenseit des Routinedienstes" eingesetzt werden können, und eine Inspektion Verbrechensbekämpfung (Inspektion VB) mit 40 bis 80 BGS-Beamten. Damit gewinnen die Grenzschutzämter an Selbständigkeit: Nur die Teile des BGS-Fahndungsapparats, die sich allein auf die Bundesebene beziehen, bleiben bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern, die seit 1976 existiert und bei der Grenzschutzdirektion Koblenz angesiedelt ist.

⁹³BMI: Schengen, a.a.O. ; BMI Pressereferat 9.9.97, S. 5 f und 14; Bericht des Bundesministers des Innern zur Neuordnung des Bundesgrenzschutzes. Innenausschuß des Deutschen Bundestags, Kurzprotokoll, Protokoll Nr. 66, 11.9.1997; BMI: Konzept zur Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes (BGS), Bonn 11.9.1997; Bundesminister des Innern: Regierungsentwurf, Einzelplan 06 (Z 5 - 007 200 - 98/1), Haushaltsquerschnitt, III. Übersicht über institutionelle Förderung von Einrichtungen, Bundesgrenzschutz, Haushalt 1998, Kapitel 0625

In dem neuen Organisationskonzept lösen schnelles, informelles Handeln vor Ort und basisorientierte Entscheidungsprozesse alte Hierarchien und Dienstwege ab. Eine besondere Rolle spielt die Motivation und der ad-hoc-Einsatz relativ selbständiger Einheiten. Der höhere Grad an Informalität, mit dem diese Einheiten agieren können, befördert den BGS an der Ostgrenze systematisch in ein unkontrolliertes Graufeld. Die Grausamkeit, die Festnahmen, Verhöre und Abschiebungen oftmals darstellen, die Beschlagnahme von Geld und Besitz von Flüchtlingen, die Abschreckungspraktiken und Mißhandlungen, von denen Abgeschobene berichten, verändern durch die Reform der "Motivation" der BeamtInnen tendenziell ihre Bedeutung für die BGS-Bediensteten: aus Routinehandlungen werden bewußte Abwehrstrategien engagierter Grenzwächter. Das Überzeugtsein von der Richtigkeit des eigenen Handelns macht aus dem Akt der Entrechtung von Flüchtlingen, aus Menschenrechtsverletzungen an der Grenze scheinbar eine Schutzhandlung zugunsten der "Inneren Sicherheit".

Besondere Befugnisse erhielt der BGS durch das BGS-Gesetz von 1994. Das Hinterland des Grenzverlaufs wurde als 30-Kilometer-Zone zu einem "gefährdeten Ort"⁹⁴ erklärt, an dem der BGS berechtigt ist, Identitätskontrollen ohne Anlaß oder konkrete Verdachtsmomente vorzunehmen, Häuser und Wohnungen ohne richterliche Genehmigung zu betreten, "die erfahrungsgemäß als Treffpunkt von Schleusern oder Personen ohne Aufenthaltserlaubnis genutzt werden"⁹⁵, verdeckte Foto- und Videoüberwachung zur präventiven Überwachung sowie nachrichtendienstliche Mittel und V-Leute einzusetzen. Landesweit ist dem BGS seitdem erlaubt, Telefone zu überwachen, verdeckt Daten zu erheben und Grenzfehndungsdateien anzulegen, die nur den Grenzschutzbehörden zugänglich sein sollen.⁹⁶

Das Ausmaß der Identitätskontrollen, die der BGS wegen des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten an der deutschen Ostgrenze und im 30-Kilometer-Hinterland vornimmt, ist im Vergleich zu den obengenannten Zahlen der technikgestützten Fahndung enorm: 1996 waren es an der deutschen Ostgrenze und in der Grenzregion (ohne Bayern) über 164.077 sogenannte Aufgriffe.⁹⁷ Rechnet man die Zurückweisungen, Fahrzeugstilllegungen und diejenigen Strafanzeigen bzw. Ordnungswidrigkeiten ab, die wohl

⁹⁴Aufgabe des BGS ist nach dem BGG vom 19.10.1994, § 2, "im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen." Juristisch stützt sich diese notstandsähnliche Ermächtigung auf die Konstruktion gefährlicher Orte (vgl. Fischer, Gerhard u.a.: Bundesgrenzschutzgesetz. Zwangsanwendung nach Bundesrecht mit Erläuterungen. Stuttgart² u.a. 1996, S. 314

⁹⁵§ 45 BGG

⁹⁶GAN Grenzaktennachweis, FDS Falldatei Schleuser, FINAS Fahrzeugidentifizierungs- und Auswertesystem u.a.

⁹⁷Grenzschutzpräsidium Ost: SB15-Grüne Grenze: SCH/I-Front (96) com 2, Anlage 2 -Frankfurt (Oder), und: dies.: Gesamtübersicht, Stand: 31.12.1996. In diesen Statistiken sind also auch die Identitätsüberprüfungen von Deutschen mitgezählt, die der BGS aufgrund angezeigter Kriminalität etc. vornimmt.

nichts mit heimlicher Grenzüberschreitung zu tun haben,⁹⁸ bleiben immer noch ca. 80.000 "Aufgriffe" an der deutsch-polnischen Grenze bzw. im Hinterland, die in unserem Zusammenhang erklärungsbedürftig bleiben.

Wegen "illegaler Einreise" wurden 1996 an der deutschen Grenze zu Polen 11.171 Personen festgenommen, 10.805 Personen an der deutschen Grenze zur Tschechischen Republik, zusammen also 21.976 Personen,⁹⁹ die - von wenigen Ausnahmen abgesehen - sofort in die Nachbarländer bzw. nach Rumänien oder Bulgarien abgeschoben wurden. Darunter befanden sich auch Flüchtlinge, die nach Brandenburg umverteilt worden waren und sich in der grenznahen Zentralen Aufnahmestelle des Landes Brandenburg, in der ZABH Eisenhüttenstadt, melden mußten, aber auf dem Weg dorthin vom BGS verhaftet wurden. Die Gesamtzahl der aus Deutschland Abgeschobenen betrug im selben Jahr 59.010 Personen. Aus den verfügbaren Daten geht hervor, daß an den Grenzen der Bundesrepublik - und das heißt fast ausschließlich an den Schengener Außengrenzen zu Polen und der Tschechischen Republik - in dem Zeitraum 1992-96 ca. 680.000 Personen die legale Einreise nicht gestattet wurde.¹⁰⁰ Im Zeitraum 1992-96 wurden 368.759 Personen aus der BRD abgeschoben.¹⁰¹

Die wegen heimlicher Einreise Verhafteten fährt der BGS in Arrestzellen der BGS-Inspektionen. Dort müssen sie eine "erkennungsdienstliche (ED-) Behandlung" über sich ergehen lassen. Personenangaben bzw. Fingerabdrücke gibt der BGS in das beschriebene Grenzterminalsystem (GTS 2) und in das AFIS ein.

Während der BGS RumänInnen und BulgarInnen in der Regel innerhalb von 48 Stunden über den Berliner Flughafen Schönefeld nach Bukarest und Sofia abschiebt, werden ArmenierInnen, MoldawierInnen und andere in derselben Frist über acht Grenzübergänge nach Polen und in die Tschechische Republik abgeschoben. Die jeweiligen internationalen Kontakte zur Vorbereitung der Abschiebungen stellt die Koblenzer Grenzschutzdirektion her.

Es fällt auf, daß sich in den letzten Jahrzehnten die internationalen Grundlagen für Abschiebungen in die jeweiligen Nachbarländer geändert haben. Wurden bis in die 50er Jahre

⁹⁸Ca. 27.000 Straftaten, die mit heimlicher Grenzüberschreitung nichts zu tun haben, ca. 20.000 Zurückweisungen und untersagte Weiterfahrten, ca. 11.000 Ordnungswidrigkeiten, ca. 22.000 beanstandete Verkehrsmittel

⁹⁹An allen Grenzen der Bundesrepublik wurden 1996 27.024 heimlich Eingereiste festgenommen (BMI: Schengen, a.a.O.).

¹⁰⁰552.212 Zurückgewiesene im Zeitraum 1992-95 (Achter Bericht der Bundesregierung, a.a.O. S. 54).

¹⁰¹309.749 Rückgeführte im Zeitraum 1992-95 (Achter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG - sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung - BillBG, Drucksache 13/5498, 6.9.96, S. 54). Die Angaben zu 1996 finden sich in BMI: Schengen, a.a.O. Unter dem Terminus "Rückführung" werden Abschiebungen, Rückschiebungen und erzwungene Rückflüge nach verweigerter Einreise auf deutschen Flughäfen zusammengefaßt. Nach dem genannten Schengener Erfahrungsbericht, in dem der Stichtag der Erhebung nicht genannt wird, sind 321.301 Personen aufgrund von Abschiebungen aus der BRD als nicht einreiseberechtigt im SIS gespeichert (Rückschiebungen werden nicht durch das SIS erfaßt). - Statt der gemeinhin unverständlichen Termini der Behördensprache ("Rückführung", "Rückschiebung" etc.) werden hier übergreifend alle durch staatliche Organe veranlassten Zwangsverbringungen von Menschen in andere Länder als Abschiebungen bezeichnet.

unerwünschte Flüchtlinge zur Verschiebemaschine degradiert, mit denen Staaten politischen Druck auf ihre Nachbarstaaten ausübten, funktioniert die heutige Abschiebemaschine weitgehend reibungslos mittels der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit. Modell für die ostdeutschen, grenzüberschreitenden Kontakte nach 1989 hatte der Informationsaustausch zwischen der Bayerischen Grenzpolizei und der CSSR: Bereits am 1.6.1970 hatten sich die bayerische und tschechoslowakische Regierung für die Einrichtung eines kurzen Dienstwegs zwischen den Dienststellen der Grenzpolizei in Furth i. Wald und Pilsen bzw. Domazlice entschieden,¹⁰² eine informelle Kooperation, wie sie damals zwischen dem BGS und den Behörden der DDR undenkbar gewesen wäre.

5.2. Phänotypische Fahndungsmuster und Denunziationsbündnisse

Untersucht man die Überwachung im Mikrokosmos der Dörfer und Städte in den Grenzregionen, kann man die gesellschaftliche Dimension des Grenzregimes *en detail* erschließen. Sehen wir uns die Gegend an, in der zur Zeit die meisten heimlich Eingereisten verhaftet werden. Bedienstete der sächsischen BGS-Inspektion Rothenburg, die für 79 Kilometer der grünen Grenze an der Neiße mit vier Grenzübergängen von Bad Muskau bis einschließlich Görlitz zuständig ist, verhafteten von Januar bis Juni 1997 1.149 Personen, die heimlich nach Deutschland gelangt waren.¹⁰³ Bereits fünf Tote wurden im ersten Halbjahr 1997 zwischen Bad Muskau und Skerbersdorf entdeckt. 60 - 70 % der Identitätskontrollen sind hier auf Hinweise aus der Bevölkerung zurückzuführen. Der Polizeihauptkommissar bei der BGS-Inspektion Rothenburg, Manfred Körnig, bittet in einem werbenden Artikel der Sächsischen Zeitung aber um Verständnis, "daß aufgrund der Größe des Gebietes nicht immer gleich in fünf Minuten eine Streife vor Ort ist. Wenn die Richtung bekannt ist, in die eine verdächtige Gruppe geht, versucht der BGS auch oft, ihr den Weg abzuschneiden. Dann tauchen die Beamten ganz woanders auf. Der BGS ist über jeden Hinweis dankbar. Dazu kann man an den Grenzstellen oder bei der Polizei anrufen."¹⁰⁴ Aufschlußreich ist der mündliche Bericht eines Briten im Herbst 1997: Als er Freunde in einem Dorf zwischen Görlitz und Zittau besuchen wollte, wurde er mit quietschenden Reifen von einem BGS-Wagen gestellt. Ein klärendes Gespräch war nicht möglich. Die BGS-Beamten stießen unter Drohgebärden immer nur das Wort "Paß!" hervor. Selbst im Gaza-Streifen habe er nicht eine solch einschüchternde Kontrolle erlebt. Im Nachhinein stellte sich heraus, daß eine Dorfbewohnerin gehört hatte, daß er Englisch sprach, und den BGS benachrichtigt hatte.

Bei den sogenannten Bürgertelefonen handelt es sich um lokale Telefonnummern der Grenzschutzinspektionen und um eine zentrale Telefonnummer, die mit Aufklebern, über

¹⁰²Former, Franz: Regionale Zusammenarbeit zwischen der Tschechischen Republik und dem Freistaat Bayern, in: Polizei-Führungsakademie Münster: Schlußbericht über das Internationale Seminar. Die Zusammenarbeit mit Ost- und Mitteleuropa in der Kriminalitätskontrolle. 4.-6.7.1994, S. 201-238

¹⁰³Diese und die folgenden Angaben nach Sächsische Zeitung / Görlitzer Zeitung, 19./20.7.97

¹⁰⁴ebda.

Vereine und auf kommunalen Aushängen bekanntgemacht werden. Die vorpreschende Öffentlichkeitsarbeit des BGS in den Grenzregionen kann man anhand der Lektüre von Lokalzeitungen erahnen. So heißt es beispielsweise in der Märkischen Oderzeitung: "Der Bundesgrenzschutz setzt verstärkt auf die Mitarbeit der Bewohner des grenznahen Raumes. 'Gemeinsam mit der Bevölkerung soll die innere Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gewährleistet werden', sagte Polizeiobererrat Friedrich als Leiter des Einsatzabschnittes Grüne Grenze in Oderberg unserer Zeitung. Um dies zu erreichen, bieten sich die Beamten des Grenzschutzes zu Gesprächen auf Bürgerversammlungen, in Gemeinderäten oder bei anderen Veranstaltungen an. Termine können jederzeit vereinbart werden - der BGS ist rund um die Uhr unter der Rufnummer [...] zu erreichen. Der BGS weist auch darauf hin, daß über diese Telefonnummer auch Hinweise und Informationen gegeben werden könnten. [...] Wer Fragen zum Grenzschutz hat, kann sich über [...], dem Bürgertelefon, melden."¹⁰⁵

Es herrscht also nicht mehr die Furcht vor einer Massenzuwanderung aus Osteuropa, vor allem aus der zerfallenden Sowjetunion, wie sie Politiker und Medien nach 1990 inszenierten. In Erinnerung sind zwar noch die halluzinierten Bilder von Millionen bereits auf gepackten Koffern sitzenden Menschen, aber sie sind nicht gekommen, obwohl die Grenzen damals kurzzeitig offen waren.

Diese Bilder wurden in den letzten Jahren von einem neuen Konstrukt abgelöst, das die Zuflucht und Zuwanderung zu einem Problem der Kriminalität und der Inneren Sicherheit erklärt. Als Referenz wird stereotyp die Zahl der Tatverdächtigen ohne Aufenthaltsstatus in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) herangezogen, auch wenn bekannt ist, daß eine Vielzahl von Delikten nur von diesen Personengruppen begangen werden können. In Wirklichkeit ist die Kriminalität in allen ostdeutschen Grenzregionen in den letzten Jahren um bis zu 9 % gesunken.¹⁰⁶

Im Schengener Erfahrungsbericht von 1996 wird zwar ausdrücklich konstatiert, daß die Kriminalität in den Binnengrenz- und Außengrenzregionen zum Teil sogar unter dem Landesdurchschnitt liegt und daher nicht durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen angestiegen ist, aber dennoch nimmt in diesen programmatischen Äußerungen des Bonner Innenministeriums die Kriminalitätsentwicklung in der BRD unter besonderer Berücksichtigung der Grenzregionen oberste Priorität ein. So heißt es dort, daß "als Ausgleich" zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen "ein Bündel von

¹⁰⁵MOZ, 10./11.1.1998

¹⁰⁶ Die Straftaten in den neuen Bundesländern sind 1996 um 3% zurückgegangen, wodurch der niedrigste Kriminalitätsstand seit 1993 in den neuen Ländern erreicht wurde. Beim "Diebstahl unter erschwerenden Umständen" lag der Rückgang bei 8,9 %. (Rommelfanger, Ulrich: Grenzüberschreitende Kriminalität - Analyse und Bekämpfungsstrategie. Ms., in: Europauniversität Viadrina, Frankfurt (Oder): Experten-Hearing zu Kriminalität im Grenzgebiet, 24. - 27. Oktober 1996, S. 4). 1997 ist in den Grenzgemeinden der sächsisch-tschechischen und sächsisch-polnischen Grenze selbst nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die Zahl der Tatverdächtigen (ohne Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz) nochmals um 9,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. (Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Jahresüberblick 1997, Landeskriminalamt Sachsen)

Maßnahmen [...] zur Bekämpfung illegaler Zuwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität" zu ergreifen sei.

Gerade das Phantom Organisierte Kriminalität, dem das BKA bundesweit 0,3 bis 0,8 % der Delikte der PKS zuordnet, ist aus den allgemeinen Diskussionen zur Ostgrenze heute kaum noch wegzudenken. Neben den Topoi der allgemeinen und der Organisierten Kriminalität, die die Bevölkerung der Grenzregionen besonders bedrohen würden, haben Politiker und Medien in den vergangenen Jahren zwei weitere phantomartige Begründungen für die mentale Abschottung kreiert: Die gerade in den Grenzregionen verbreiteten rassistischen Übergriffe seien die Folge des unkontrollierten, heimlichen Zuzugs, und die unterstellte niedrigere Arbeitsproduktivität bzw. die staatlichen Versorgungsansprüche von ImmigrantInnen und Flüchtlingen bedrohten den Lebensstandard der Einheimischen.¹⁰⁷

Mit dem Syndrom der multiplen Bedrohungsangst hat sich nicht nur das Denunziationsbündnis zwischen Teilen der lokalen Zivilbevölkerung und dem BGS gefestigt. Es dient außerdem dem gezielten Hineinwirken des BGS-Fahndungsmodells in andere Behörden und gesellschaftliche Einrichtungen, der "Einrichtung eines grenzüberschreitenden Sicherheitskooperationssystems ('Sicherheitsschleier')", wie ihn die Bundesregierung 1996 vorgeschlagen hat: "Konkret bedeutet dies ein lage- und einsatzbezogenes, kooperatives Sicherheitssystem auf der polizeilichen Vollzugsebene von Bundes- und Landespolizei."¹⁰⁸ Die Landespolizei von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern erhält gerade nach bayerischem und baden-württembergischen Vorbild eine Kompetenz, die der BGS im 30-Kilometer-Bereich der Schengener Außengrenze längst hat: die anlaß- und ereignisunabhängigen Kontrollen auf den Durchgangsstraßen und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs, die Kontrollen allein nach dem "äußeren Anschein".¹⁰⁹ Kontrolliert wird - dann auch auf legaler Basis - aufgrund der Pigmentierung der Haut, der gesprochenen Sprache, der Kleidung und anderer Zeichen fremdländischer Herkunft.

In Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gehen mittlerweile BGS und Länderpolizeieinheiten gemeinsam auf Streife, manchmal im Verbund mit dem Zoll,¹¹⁰ einer Behörde mit 6.120 Beamten, der keineswegs nur die Überwachung des Warenverkehrs an den Grenzen zu den Nicht-EU-Staaten obliegt. Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gehen sie ebenfalls im 30-Kilometer Grenzstreifen - für sie heißt es Zollgrenzbezirk - auf Jagd nach

¹⁰⁷Vgl. Rupprecht, Reinhard: Zuwanderung und Innere Sicherheit, in: Angenendt, Steffen (Hg): Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft. Bonn 1997, S. 92: "Demnach bildet die Immigration, je mehr sie das Fassungsvermögen und die Toleranzgrenze der Gesellschaft übersteigt, selbst eine objektive Ursache fremdenfeindlicher Kriminalität." Vgl. auch Miegel, Meinhard: Zuwanderung und Sozialstaat, in: Angenendt, a.a.O., S. 103: "Die zentrale Frage lautet: Entspricht die Wertschöpfung der Zuwanderer ihrem im Ergebnis soziokulturell determinierten Verbrauch, oder ist sie höher beziehungsweise geringer?"

¹⁰⁸BMI: Schengen, a.a.O.

¹⁰⁹Fischer, a.a.O., S. 318. Vgl. § 23 a, 23 b BGS

¹¹⁰MOZ, 4.9.97

heimlich Eingereisten.¹¹¹

In allen genannten Bundesländern haben die Regierungen 1996 sogenannte Gemeinsame Ermittlungsgruppen Schleusungen (GES) eingerichtet, in denen der BGS, die Landespolizei und die Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten.¹¹² Eine Grundlage ihrer Arbeit ist das Verbrechensbekämpfungsgesetz, ein sogenanntes Artikelgesetz, das Ende 1994 verabschiedet wurde und die Zuständigkeit für die neugeschaffenen Straftatbestände der "Schlepper- und Schleuserkriminalität" dem BGS übertragen hat.

Motor des neuen vernetzten Fahndungsmodells sind die bereits erwähnten BGS-Inspektionen Verbrechensbekämpfung (VB). Journalisten bezeichnen ihre Mitarbeiter als "bestens geschulte und technisch bestückte Superhirne in den Grenzräumen", sie "sammeln Unmengen an Informationen",¹¹³ um über deren Auswertung ein "Raster" zum Erkennen von "Schleuserkriminalität" zu erarbeiten - "als Grundlage einer behördenübergreifenden deliktspezifischen Präventionsstrategie."¹¹⁴ "Sie recherchieren verdeckt. [...] Wenn es sich anbietet, versuche man verdeckte Ermittler in die Szene einzuschleusen." Aber da das häufig schwierig sei, setze der BGS eher "auf sogenannte VP's, sprich: Vertrauenspersonen. 'Oft ganz normale Bürger, die uns unterstützen. Darunter auch Ausländer.'¹¹⁵ Aus Beobachtungen von Prozessen gegen kommerzielle FluchthelferInnen ist auf weitere Arbeitsmethoden dieser Inspektionen zu schließen: Am Anfang von BGS-Ermittlungen stehen vielleicht auffällige Geldüberweisungen von sich legal im Land aufhaltenden MigrantInnen und Flüchtlingen. Es folgen Telefonüberwachungen in einem kaum zu faßenden Ausmaß.¹¹⁶ Die daraus gewonnenen Anhaltspunkte bzw. ihre Interpretation reichen zur Prozeßeröffnung.

Schließlich ist die legalisierte Entwendungspraxis des BGS - wenn man so will, seine arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Aktivität - zu nennen. Durch Beschlagnahme von Geld, Besitz und ausstehenden Löhnen von Abgeschobenen hat der Bundesgrenzschutz in den Jahren von 1992 bis 1995 ca. 15 Millionen DM für den Staat eingenommen.¹¹⁷ Seit Jahren unternimmt der BGS in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern Razzien. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind für die Aufdeckung illegaler Ausländerbeschäftigung die Arbeitsämter und die Hauptzollämter zuständig, die für die Außenprüfungen die Unterstützung durch die Polizei heranziehen. Der BGS wurde in dieses Fahndungsnetz eingebunden: "So

¹¹¹Sächsische Zeitung, 11.2.1998 und MOZ (Schwedter Stadtanzeiger), 30.1.1998

¹¹²siehe für Sachsen die Anlage zur Pressemitteilung des SMI vom 31.8.97 "Organisierte Kriminalität", Punkt 2

¹¹³Freie Presse, 31.12.97

¹¹⁴BMI Pressereferat 9.9.97, S. 6

¹¹⁵Freie Presse, 31.12.97

¹¹⁶Vgl. exemplarisch den Bericht über einen Prozeß gegen pakistanische FluchthelferInnen in Frankfurt (Oder), abgedruckt in: Kein Mensch ist illegal (Hg.): Reader zu Fluchthilfe sowie deren organisierter Kriminalisierung, o.O. o.J. [1998]

¹¹⁷Im einzelnen handelt es sich für Sicherheitsleistungen wegen illegaler Einreise, Geldbußen und -strafen im Zusammenhang mit nichtgenehmigter Arbeitsaufnahme und finanziellen Forderungen, die aus einer Valorisierung der Abschiebetätigkeit des BGS stammen und mit beschlagnahmten Geldern der Abgeschobenen verrechnet werden. Siehe Achter Bericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 54

wurden im Berichtszeitraum [1992-95] 38.857 Ausländer als potentielle illegale Arbeitnehmer von Grenzpolizeidiensstellen erkannt und vom Arbeitsmarkt ferngehalten."¹¹⁸ Darunter waren auch 250 bis 300 Polen, die der BGS am 24.6.1995 in Frankfurt (Oder) festnahm. Sie waren aufgrund eines in Slubice verteilten Handzettels über die Grenze gekommen, um sich nach der angekündigten Arbeitsmöglichkeit zu erkundigen. Zehn Stunden wurden sie in einer Halle festgehalten, ohne Essen, Getränke und Erklärung.¹¹⁹ Manche von ihnen wurden mit Stöcken geschlagen und von Hunden ohne Maulkorb bedroht. In ihre Pässe stempelte der BGS Ausreiseverfügungen. Aufgrund des großen Protests in Polen mußten diese eine Woche später wieder aufgehoben werden, auch die Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung mußten eingestellt werden; im Dezember 1995 zahlte das Justizministerium Brandenburg 33.750 DM Entschädigung für die Aktion.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern bei der Grenzschutzdirektion Koblenz arbeitet mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit "traditionell gut und stets reibungslos" zusammen, besonders - wie hervorgehoben wird - an der deutsch-polnischen Grenze. Seit Jahren seien ein regelmäßiger Informationsaustausch, Mitarbeit an Schulungsmaßnahmen und die gemeinsame Erarbeitung von Vordrucken und Fragebögen selbstverständlich.¹²⁰

Für die Einbeziehung kommunaler Körperschaften und Unternehmen in die Grenzfehndung - jenseits aller gesetzlichen Grundlagen - gibt das Beispiel der weiter unten beschriebenen Taxifahrerprozesse beredte Auskunft.

In den theoretischen Konzepten zur Inneren Sicherheit und zum BGS wird die besagte ostdeutsche Landschaft in einen Grenzraum verwandelt, in dem Natur und Besiedelung nicht nur mit der Grenze in Beziehung gesetzt, sondern als von dem gefährlichen Grenzraum determiniert erscheinen. Die Gefahr taucht in der bekannten Metapher des Strömens auf, das Land und Leute zu erfassen droht. In einer maßgeblichen BGS-Schrift heißt es, "daß die Gefahrenpotentiale an Grenzübergängen kulminieren, links und rechts davon aber nicht abrupt enden, sondern - je nach topografischen und verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten - in unterschiedlichen Stärken noch vorhanden sind. Hinzu kommt, daß die Wellen in zeitlichen Abfolgen nach Ausweichmöglichkeiten suchen, wenn ihnen an einer Stelle der Weg versperrt wird."¹²¹ In Pilotstudien läßt der BGS interdisziplinär Grenzregionen untersuchen, in Hinblick auf Dorfstrukturen, Verkehrsverbindungen, soziale und natürliche Knotenpunkte. Daraus sollen neue Formen der Überwachung und Fehndung entwickelt werden.

¹¹⁸Achter Bericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 54

¹¹⁹Henning, Ruth (Hg.): Die Frankfurter Massenfestnahmen von 250 Polen im Spiegel der deutschen und polnischen Presse, in: Transodra - Spezial, Potsdam 1995

¹²⁰Achter Bericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 44

¹²¹Hellenthal, Markus: Eine neue Strategie: Das Grenzüberschreitende Sicherheitskooperationssystem, in: Europa der durchlässigen Grenzen. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/97, S. 63

5.3. Auf Linie bringen - Taxifahrerprozesse in Zittau

In einem Flugblatt, das der BGS im vergangenen Jahr an die Taxifahrer der Grenzregion verteilte, forderte er diese auf, sich nicht „von Schleuserbanden mißbrauchen“ zu lassen, keine „offensichtlich illegal eingereisten Personen“ mitzunehmen und „Illegale“ über ein Codewort per Funk dem BGS zu melden und auszuliefern. Das Flugblatt erschien im Rahmen einer breiter angelegten Kampagne des BGS, in die auch die Industrie- und Handelskammer Sachsens, die Staatsanwaltschaft, das Landratsamt Sächsische Schweiz und der Landesverband Taxi/Mietwagenverkehr einbezogen waren. Das Landratsamt stellte sogar in Aussicht, bei Beschwerden von AusländerInnen, die entgegen der nach dem Personenbeförderungsgesetz bestehenden Mitnahmepflicht der Taxifahrer nicht aufgenommen wurden, ein Auge zuzudrücken, damit der Grenzschieber gegen die unerwünschten GrenzgängerInnen noch dichter werde¹²². Die Behörden und Gerichte würden gerne die rassistische Kategorie des „eindeutig als Illegaler“ oder, wie es bei einem Berufungsprozeß gegen Taxifahrer, die dennoch heimlich Eingereiste befördert haben sollen, im Januar hieß, den „anhand des Aussehens und der Kleidung eindeutig als Osteuropäer“¹²³ erkennbaren Menschen konstruieren.

Zu einer solchen unter Behörden und Institutionen kumpelhaft verabredeten Kollaboration wollen sich viele KollegInnen der Zittauer Taxifahrer aber nicht hergeben. Mit der Görlitzer Erklärung zum ersten Berufungsprozeß eines Zittauer KollegInnen im Dezember 1997, erteilten Hamburger und Berliner TaxifahrerInnen dieser Degradierung zu Hilfssheriffs des rassistischen Grenzregimes eine klare Absage und betonten ihren Willen, jeden Fahrgast unvoreingenommen zu befördern.¹²⁴ Ihrem Unmut über die Verurteilungen ihrer Kollegen machten die großstädtischen TaxifahrerInnen mit einem Taxi-Korso zum Landgericht in Görlitz Luft. Wie man einem Menschen seinen Aufenthaltsstatus ansehen solle, fragen sich die TaxifahrerInnen, die gesetzlich weder zur Kontrolle von Papieren berechtigt noch überhaupt dazu willens sind. Dann nehmen die betroffenen Transporteure lieber keine Personen mehr mit, die nicht eindeutig Landsleute sind, um sich selbst (und die zurückgewiesenen Fahrgäste) vor dem Zugriff der organisierten Inneren Sicherheit zu schützen.

Seit Mitte vergangenen Jahres haben es die Strafverfolgungsbehörden in Sachsen verstärkt auf Taxifahrer im Grenzgebiet um Zittau abgesehen. Gegen 22 der insgesamt 73 Taxifahrer des Landkreises Zittau-Löbau im Dreiländereck Deutschlands, Polens und der

¹²² Vgl. Flugblatttext; Zeitschrift „Verkehr. Kommunikation“ der Industrie und Handelskammer Dresden 5/97; „Taxi-Journal“ Region Halle/Leipzig, August 1997, S. 26

¹²³ Eigene Mitschrift der Berufungsverhandlung vom 8. Januar 1998 vor dem Landgericht Görlitz

Tschechischen Republik laufen Ermittlungsverfahren wegen des Paragraphen 92 a des Ausländergesetzes, der mit Verabschiedung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes 1994 neu aufgenommen und zuletzt im Oktober 1997 verschärft wurde¹²⁵. Auch in Brandenburg gab es im Jahr 1997 42 Ermittlungsverfahren gegen Taxifahrer.¹²⁶ Den Taxifahrern, die einmal oder mehrfach mit illegal eingereisten Fahrgästen von Zoll oder Bundesgrenzschutz (BGS) aufgehalten worden waren, wird das "Einschleusen von Ausländern" zur Last gelegt. In der Regel handelt es sich bei den inkriminierten Fahrten um solche von grenznahen Orten innerhalb Deutschlands ins Landesinnere, wobei die Gerichte die Angeklagten als letztes Glied in einer Kette bei organisierten Schleusungen betrachten, als "Mosaiksteinchen im internationalen Schleusertum", wie der Staatsanwalt in einem Berufungsverfahren es formulierte¹²⁷. Steffen D., selbst Taxifahrer, strafrechtlich mehrfach vorbelastet und mit denselben Vorwürfen konfrontiert, zog seinen Kopf aus der Schlinge, indem er als Kronzeuge etliche Kollegen bei den Behörden denunzierte. Seine Haftstrafe wurde wegen seiner hilfreichen Kooperation zur Bewährung ausgesetzt, während seine Kollegen zu drakonischen Haftstrafen zwischen einem Jahr und vier Monaten bis zu zweieinhalb Jahren ohne Bewährung verurteilt wurden. Die Urteile gegen die Taxifahrer sind vom Landgericht Görlitz bisher alle bestätigt worden: Die Verurteilten müssen die Haftstrafen absitzen.

Im Text des Urteils gegen Bernd Heinz L., der des Einschleusens von drei Männern aus Ex-Jugoslawien beschuldigt wurde¹²⁸, geht der Zittauer Richter Ronsdorf näher auf die zentrale Rolle des Kronzeugen für die Taxifahrerurteile ein, an dessen „Glaubwürdigkeit ... es für das Gericht keinen Zweifel“ gebe. Er sei zwar selbst wegen mehrerer einschlägiger Taten verurteilt worden, doch könne allgemein daraus nicht geschlossen werden, "daß es sich bei dem Zeugen D. um eine Person handelt, die bewußt die Unwahrheit sagt und andere Leute belastet". Prozeßbeobachter zogen durchaus in Zweifel, daß eine Person, die sich unter allen Umständen eine Haftstrafe ersparen will, ein derartig rückhaltloses Vertrauen verdient. Ganz anders nämlich wurde mit den Einlassungen der Angeklagten verfahren, denen trotz

¹²⁴ Vgl. gemeinsame Erklärungen des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins Berlin, der FFM, der Kreuzberger Taxigenossenschaft und der Genossenschaft "das taxi" e.G. aus Hamburg

¹²⁵ § 92 a. Einschleusen von Ausländern. (1) Mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 [Unerlaubter Aufenthalt, Anm. d. Verf.] bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und 1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt. (2) Mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 - 1. gewerbsmäßig oder 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt. (3) Der Versuch ist strafbar. (...)

¹²⁶ Antwort auf die kleine Anfrage 1379 im Brandenburgischen Landtag, Drucksache 2/4291. Erst im Februar 1998 wurden in Cottbus zwei Taxifahrer aus Forst zu sechsmonatigen Haftstrafen - jedoch auf Bewährung - verurteilt (vgl. Lausitzer Rundschau, 21./22.2.98).

¹²⁷ Mitschrift des zweiten Verhandlungstages in der Berufungsverhandlung gegen Bernd Heinz L. am 19. Dezember 1997 vor dem Landgericht Görlitz, Geschäftsnummer 5 Ds 951 Js 21332/95

gegenteiliger Beteuerungen grundsätzlich unterstellt wird, daß sie bei der Beförderung wußten, daß es sich bei ihren Fahrgästen um illegale Grenzgänger handelte. Die Beteuerungen der beklagten Taxifahrer werden als Schutzbehauptungen abgetan, die durch die Beweisaufnahme widerlegt seien. Den entsprechenden „Beweisen“ liegen im wesentlichen die Aussagen des Kronzeugen und „logische Schlußfolgerungen“ des Gerichts zugrunde. D. hatte der Polizei bei seiner Vernehmung Enthüllungen über die angebliche Zusammenarbeit von Taxifahrern aus der Grenzstadt und polnischen „Schlepperorganisationen“ gemacht. Zur Verabredung von Modalitäten seien Zittauer Taxilenker 1992 sogar zu Besprechungen nach Polen hinübergefahren, so der Kronzeuge. Danach soll dort vereinbart worden sein, daß im Falle einer mißglückten „Schleusung“ einheitliche Aussagen gemacht werden sollten und der „Schlepperlohn“ erst nach erfolgter Fahrt bezahlt werden sollte. Der Angeklagte L. habe wiederholt gehandelt und „sich durch seine Fahrten ein Einkommen von gewisser Höhe und gewisser Dauer“ verschaffen wollen, was sein Vergehen zu einer gewerbsmäßigen Handlung mache, schließt der Urteilstext ¹²⁹.

Auch Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung mußten für den wackligen Schuldbeweis bemüht werden: Für das Gericht war es beweisträchtig, daß „die Aufgriffe des BGS im Bereich der Taxifahrer immer nur einen bestimmten Personenkreis umfaßt haben, obwohl statistisch gesehen wohl jeder Fahrer hätte gefaßt werden müssen.“¹³⁰ Hätten also alle Taxifahrer solche Fahrten gelegentlich gemacht, wären nicht immer dieselben Taxifahrer auf frischer Tat ertappt worden, schlußfolgert das Gericht und nimmt es als Beleg für die Richtigkeit der Aussagen des Kronzeugen. Auch die soziale Situation der rund 1000 AusländerInnen und weiterer 600 AsylbewerberInnen mit auf den Landkreis beschränkter Bewegungsfreiheit im Landkreis Zittau-Löbau wird vor Gericht gegen L. verwendet, da gerade diese Personen „in der Regel nicht über ein solches Einkommen“ verfügen, „welches es (...) ermöglicht, längere Strecken mit dem Taxi zurückzulegen“, und „daher als potentielle Fahrgäste für Fernfahrten nicht in Betracht kommen“¹³¹ So übersichtlich ist das. Noch dreister als diese Exegese der Zahlen des Landratsamtes sind jedoch die Aussagen des Gerichts über den von dem Angeklagten zu verantworteten „Schaden“: Zu seinen Ungunsten wertete das Amtsgericht nämlich, daß die Tat des Angeklagten „erhebliche sozialschädliche Auswirkungen hat, da der Aufenthalt der Illegalen in der Regel aus Steuergeldern bezahlt

¹²⁸ Urteil gegen den 46jährigen Bernd Heinz L. vom 20. März 1997 am Amtsgericht Zittau, Geschäftsnummer 5 Ds 951 Js 21332/95

¹²⁹ Urteil vom 20. März 1997, S. 10

¹³⁰ Ebd., S. 9

¹³¹ Ebd., S. 10

werden muß¹³². So schnell wird im Eifer des Gefechts aus Menschen und ihrem Schicksal als Flüchtlinge oder MigrantInnen nichts weiter als eine „sozialschädliche Auswirkung“.

Was die Kosten des gesamten Verfahrens nebst Abschiebung der „illegalen Grenzgänger“ angeht, hält man sich behördlicherseits an den ohnehin ruinierten verurteilten Taxilenkern schadlos: Einen Monat nach dem für L. negativen Ende des Berufungsverfahrens in Görlitz flatterte ihm eine Rechnung über die Kosten der Abschiebung einstiger Fahrgäste ins Haus.¹³³ L. wird nunmehr der kostenlose Transport der drei RumänInnen zur Last gelegt, die er aus Angst vor Ärger am Zittauer Marktplatz einem Kollegen übergab, den etwas später der BGS kontrollierte. Die Grenzschutzdirektion Koblenz berechnet L. auf der Grundlage des Paragraphen 82 des Ausländergesetzes satte 4643,73 Mark für die Unterbringung dreier glückloser RumänInnen bis zu ihrer Abschiebung, ihren Transport zum Flughafen, die Flugkosten nach Bukarest und Personalkosten für einen Beamten und zwei Angestellte.¹³⁴ Es handelt sich übrigens um andere „illegale“ Fahrgäste, als diejenigen, für deren Transport L. bereits verurteilt worden ist. L. steht somit ein weiteres Verfahren bevor, denn ein solcher Leistungsbescheid kann nach Angaben des BGS bereits bei „dringendem Tatverdacht“, das heißt wenn die Ermittlungen ins Stadium der Anklageerhebung kommen, erlassen werden.

Auch den Absatz des Paragraph 92 a, der den Vermögensvorteil, den ein „Schleuser“ erhält oder sich versprechen läßt, unter Strafe stellt, wird in Ostsachsen höchst frei interpretiert: ein Vermögensvorteil liege grundsätzlich dann vor, wenn man „illegal“ eingereisten AusländerInnen Hilfe leiste, egal ob der Lohn überhöht oder - was die Taxifahrer betrifft - untertariflich sei, beschied Richter Jöst.¹³⁵

Hinter dieser massiven Verfolgung von Personentransporteurern steckt bei näherem Hinsehen eine zweigleisige Methode, die einerseits darauf abzielt, das Netz der Informanten des Grenzschutzes dichter zu knüpfen, und andererseits nichtkooperative Gruppen mit unnachgiebiger Härte zu verfolgen, um für entsprechende Abschreckung zu sorgen. Und dabei sind BGS, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht eben zimperlich mit der Konstruktion gewagter Indizienketten, die keiner Überprüfung nach dem Grundsatz “in dubio pro reo” standhielten. Es ist der Wille von Grenzschutz und Rechtsprechung zu erkennen, an den unglücklichen Taxifahrern ein gehöriges Exempel zu statuieren. Der Görlitzer Berufungsrichter Hermann Jöst ließ diesen Hintergrund in einer Urteilsbegründung unmißverständlich durchblicken. Er wertet das rücksichtslose Vorgehen gegen die Taxifahrer, denen in der Regel auch noch Führerschein und Taxikonzession entzogen werden, als

¹³² Ebd., S. 11

¹³³ Kloesel/Christ/Häußer: Deutsches Ausländerrecht, Randnummer 34, S. 110 zum Paragraphen 82 AuslG

¹³⁴ Leistungsbescheid der Grenzschutzdirektion Koblenz vom 21. Januar 1998

¹³⁵ Prozeßmitschrift vom Berufungsverfahren gegen Siegfried M. am 8. Januar 1998

Erfolg: Der Tatsache, daß seit der gehäuften Verhängung von Haftstrafen gegen Zittauer Taxifahrer keine strafbaren Personenbeförderungen mehr von den Grenzschützern festgestellt wurden, entnimmt er, daß die drakonischen Freiheitsstrafen als „Generalprävention“ bei potentiellen Nachahmungstätern ihre Wirkung nicht verfehlten. In seinen Augen handelt es sich beim Zittauer Taxigewerbe um „ein Milieu, in dem gehäuft eine bestimmte Straftat auftritt“ und wo deshalb Milde fehl am Platze sei.¹³⁶

Jöst bezieht sich hierbei auf eine entsprechende „Leitentscheidung“ des Oberlandesgerichtes Dresden.¹³⁷ Und diese Leitentscheidung, die am 26. März 1997, sechs Tage nach der erstinstanzlichen Verurteilung von L., gefällt wurde, ist lesenswert, enthält sie doch eben jene Erwägungen, die in Görlitz zur Verweigerung einer Aussetzung der Gefängnisstrafen zur Bewährung herangezogen werden. Das OLG gibt darin einem Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft statt, die sich darüber beschwert hatte, daß dem zweimaligen „Schleuser“, der insgesamt 10 Personen - darunter vier Kinder - zum Grenzübertritt nach Deutschland verholfen habe, zuviel Wohlwollen entgegengebracht worden sei, zumal in der Aussetzung der elfmonatigen Haftstrafe zur Bewährung. Es kann nach Meinung des OLG nicht angehen, zugunsten des Täters zu argumentieren, wo im Sinne der Generalprävention - das ist Abschreckung - und der Verteidigung der Rechtsordnung - das ist „das Vertrauen der inländischen Bevölkerung in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung“ - notwendig sei, ein Machtwort zu sprechen. Da im Bewußtsein der Bevölkerung das Einschleusen nicht ausreichend als Rechtsverstoß stigmatisiert sowie „eine lokale Häufung bestimmter Rechtsverletzungen“ in diesem Zusammenhang zu verzeichnen sei, komme es zu einem „dreisten Spekulieren auf eine Strafaussetzung bereits bei Tatbegehung“. Daß es sich bei der (kommerziellen) Fluchthilfe um ein Massendelikt handelt, belegt das OLG mit dem Hinweis, daß in Görlitz zwischen September und Dezember 1996 28 Verfahren wegen der „Einschleusung“ von 229 Menschen anhängig waren. Im gehäuften Auftreten dieses Delikts - wobei Görlitz ja nur ein Ausschnitt der ganzen Grenze sei - sieht das Dresdner Gericht „den öffentlichen Frieden“ gefährdet, da es sich bei den illegalen Grenzgängern um „in der Regel mittellose Personen“ handelt, die, „soweit sie nicht in die Kriminalität abgleiten“,

¹³⁶ Ebd.; Ein interessantes Detail in diesem Zusammenhang stellt ein Karrieresprung in der Laufbahn von Richter Jöst dar: Noch bis vor kurzem als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Görlitz als Abteilungsleiter für den Bereich Zittau, ist er nun seit 1.12.97 Vorsitzender der kleinen Strafkammer, die für die Berufungen der verurteilten Taxifahrer zuständig ist. Juristen bestätigen, daß ein derartiger Sprung zumindest ungewöhnlich ist, zumal ein Richter normalerweise erst eine Zeit als Beisitzer einer großen Strafkammer tätig ist, um die strafprozessualen Gepflogenheiten zu studieren. In diesen Gepflogenheiten zeigte sich Jöst denn auch eher schlecht informiert. In einem Telefongespräch m.d.Verf. am 29.1.1998 erklärte Jöst, er habe aber mit den Ermittlungen gegen Taxifahrer, die ausschließlich in der Hand der AG Organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft Görlitz lägen, nichts zu tun gehabt. Anderenfalls wäre sein Walten als Berufungsrichter in diesen Verfahren nicht zulässig. Eine prozeßbeteiligte Anwältin wandte dagegen ein, Jöst habe auch gegenüber den Staatsanwälten der AG Weisungsbefugnis als Vorgesetzter gehabt.

darauf angewiesen seien, "von bereits anwesenden Angehörigen oder anderen Landsleuten auf deren Kosten ausgehalten zu werden oder um Asylgewährung nachzusuchen; in den Fällen, in denen die Asylanträge abgelehnt werden, entsteht für die Rückführung der betroffenen Personen außerordentlich hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand. Daraus ergibt sich die weitere Gefahr, daß die Bevölkerung darin eine Belastung sieht, die einer positiven Einstellung gegenüber legal anwesenden Asylsuchenden und anderen Ausländern entgegenwirkt." Eine derartige Argumentation des OLG (die auffällig mit den überaus plumpen und entlarvenden Verlautbarungen der Bundesregierung übereinstimmt¹³⁸) suggeriert, es sei die Schuld der „Schlepper“, daß mit Mord, Brand und Pogromen auf die Asylsuchenden und anderen Ausländer reagiert werde.

Aber auch vor offener sozialer Diskriminierung schrecken die Gerichte in ihren Urteilsbegründungen nicht zurück: Am 10. Februar 1998 wurde auch die Berufung des zu einem Jahr und zehn Monaten Haft ohne Bewährung verurteilten Taxifahrers Michael R. von Richter Jöst am Landgericht Görlitz abgewiesen. Dabei wurde folgender Passus aus dem erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts Zittau bekannt, mit dem die Verweigerung einer Bewährung begründet wurde: „Das Gericht sieht für den Angeklagten schon keine günstige Sozialprognose, die ein Absehen von der Vollstreckung ermöglichen würde. Der Angeklagte ist schon längere Zeit arbeitslos und von daher in einer finanziell schlechten Situation, so daß für ihn ein erheblicher Anreiz besteht, weiterhin Straftaten der genannten Art zu begehen, um sich dadurch weitere Einkünfte zu verschaffen.“¹³⁹

Es steht zu erwarten, daß sich die gegenwärtige Einschüchterungswelle auf lange Sicht nicht "nur" gegen TaxifahrerInnen richten wird. Wenn es das Ziel der Abschottung an der Grenze und im Landesinneren erfordert, werden bald schon die nächsten Personen- und Berufsgruppen ins Visier des Grenzschutzes geraten, ob es nun andere mit der Personenbeförderung beschäftigte Personen sind oder etwa ihren Eiden verpflichtete ÄrztInnen, deutsche EhepartnerInnen ausländischer Menschen¹⁴⁰, engagierte PfarrerInnen, AnwältInnen, politische UnterstützerInnengruppen und vor allen Dingen die Selbstorganisation der Communities von Flüchtlingen und MigrantInnen.

5.4. Dienstleistung Fluchthilfe

¹³⁷ Az 1 Ss 39/97

¹³⁸ <http://www.bundesregierung.de/inland/bpa/bro/jahr96/t00327.htm>

¹³⁹ 5 Ds 950 Js 17230/95, S. 17

¹⁴⁰ Vgl. Tagesspiegel, 12. Januar 1998

Glaubt man der massiven Stimmungsmache der Apologeten der Inneren Sicherheit¹⁴¹, so schießen seit dem Fall der Berliner Mauer Organisationen aus dem Boden, die sich mit geradezu dämonischer Skrupellosigkeit der gewerbs- und bandenmäßigen, mithin kriminellen „Schlepperei“ argloser Opfer über grüne Grenzen verschrieben haben. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, die populistischen Schlagworte „Schlepperunwesen“ und „verbrecherisch organisierte Wanderungsbewegungen“¹⁴² an der Realität von Flucht und Migration zu messen.

Jenseits der bewußt geschürten Hysterie, was „illegale Einwanderung“ und die dazu nötige Hilfe betrifft, kann Fluchthilfe auch als eine herkömmliche vertragliche Vereinbarung und schlicht als Handel verstanden werden. Ausgangspunkt ist das Bedürfnis, die Notwendigkeit oder der Zwang für einen Menschen, sein Land zu verlassen, in ein anderes zu gelangen. Wenn ihm diese Möglichkeit verwehrt ist, muß er sich der Hilfe von Personen und Gruppen versichern, die mit der Umgehung von Verboten und Hindernissen Erfahrung haben und dieses Know-How in Form einer Dienstleistung anbieten. Sofern die Fluchthilfe nicht politisch, religiös oder humanitär motiviert ist, handelt es sich bei den AnbieterInnen dieser Dienstleistung um Geschäftsleute, die einen Gewinn erzielen wollen.

Zwischen den Vertragsparteien wird eine mündliche Vereinbarung getroffen, die aufgrund des fehlenden rechtlichen Sicherungsrahmens nicht einklagbar ist. Der staatliche Verfolgungsdruck führt dazu, daß der Geschäftsablauf durch hohe Risiken für alle Beteiligten und heimliche Fortbewegung gekennzeichnet ist. Dies führt in der Tendenz zu einem relativ großen Abhängigkeitsverhältnis zwischen den heimlich Reisenden und den AnbieterInnen der Dienstleistung. Allerdings dürfte auch hier der „Leumund“ der Angebotsseite bei potentiellen EmmigrantInnen eine entgegengesetzte Rolle spielen: Wie bei bei anderen marktförmig vermittelten Dienstleistungen sind auch AnbieterInnen von Fluchthilfe auf einen guten Ruf angewiesen, der von Abgeschobenen und erfolglosen RückkehrerInnen schnell zerstört werden kann.

Es soll bei dieser Erwägung keineswegs verschwiegen werden, daß es Fluchthilfe gibt, die für MigrantInnen und Flüchtlinge in Abhängigkeitsverhältnissen, Zwangsprostitution oder gar mit dem Tode enden. Daß es jedoch die Abschottungspolitik ist, die das beschriebene

¹⁴¹Vgl. u.a.: Manfred Kanther: Stopp der unerwünschten Zuwanderung, in: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch, 26.11.1997; Markus Hellenthal: Die aktuelle Entwicklung der illegalen Zuwanderung nach Deutschland insbesondere mit Blick auf die Schleuserkriminalität und andere Felder grenzbezogener organisierter Kriminalität und die Gegenmaßnahmen des Bundesgrenzschutzes in seiner neuen Organisationsstruktur, in: Die Polizei, Heft 1, Januar 1994, S. 1 - 24; Klaus Severin: Illegale Einreise und internationale Schleuserkriminalität, in: Aus Politik und Zeitgeschehen, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 7.11.97

¹⁴² Innenminister Manfred Kanther im Zusammenhang mit der Massenflucht kurdischer Flüchtlinge nach Süditalien im Januar 1998, vgl. SZ, 7.1.98

Gewerbe mit den entsprechenden Begleiterscheinungen erst entstehen läßt, wird von den Strategen der Inneren Sicherheit bewußt übergangen. Vielmehr werden Meldungen über Tragödien in geschlossenen Containern oder Schiffsunglücke als Begründungen für eine weitere Einschränkung der Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen, für eine massive Verstärkung des Polizei- und Grenzschutzaufgebots an der Grenze wie im Landesinneren und für eine Einbeziehung der Bevölkerung in die Politik der Flüchtlingsabwehr, ausgeschlachtet.

In den öffentlichen Verlautbarungen des BGS und des Innenministeriums wird jede Form von Fluchthilfe unumwunden unter den Begriff der sogenannten „Organisierten Kriminalität“ subsumiert. Dabei wird der Eindruck vermittelt, daß der überwiegende Teil der heimlichen Grenzübertritte mit Hilfe von „Schlepperorganisationen“ bewerkstelligt werde. Diese These ist jedoch selbst mit den vom Bundesgrenzschutz regelmäßig veröffentlichten Zahlen nicht zu belegen:

Der BGS gibt für 1996 an, 27.024 „illegale“ GrenzgängerInnen aufgegriffen zu haben, dabei wären 2.215 „Schleuser“ festgestellt worden, die insgesamt 7.500 „Opfer“ über die Grenzen geleitet hätten.¹⁴³ Nach Schätzungen des Grenzschutzes liegen die tatsächlichen Zahlen „illegaler“ Grenzübertritte vier- bis fünfmal höher als die der Festnahmen. Etwas entsprechendes läge dann wohl für die Zahl der FluchthelferInnen und der von ihnen Beförderten nahe. Es bleibt dann jedoch immer noch eine deutliche Überzahl von etwa drei Vierteln der Grenzübertritte, die von MigrantInnen und Flüchtlingen in Eigenregie versucht werden.

Es ist anzunehmen, daß die Entfernungen, die die Menschen von ihrem Herkunftsland bis zur Schengenaußengrenze zurücklegen, etwas über ihre Bereitschaft oder die Notwendigkeit aussagen, sich der Hilfe professioneller FluchthelferInnen zu bedienen. Mit der zurückzulegenden Entfernung steigt aber auch der Grad der Gebundenheit, die Notwendigkeit, sich auf Gedeih und Verderb FluchthelferInnen anzuvertrauen. Es kann davon ausgegangen werden, daß MigrantInnen aus den osteuropäischen Staaten durchaus auf eigene Faust ihren Weg an die „Wohlstandsgrenze“ machen und sie dann auch selbständig mit mündlich weitergegebenen Erfahrungen, Ratschlägen und Warnungen zu überwinden versuchen. Menschen freilich, die aus Asien oder Afrika kommen, werden in der Regel auf die Hilfe Professioneller angewiesen sein.

¹⁴³ „Die grenzpolizeiliche Entwicklung 1996 in den Bereichen illegale Einreise und Schleuserkriminalität“, in: Bulletin der Bundesregierung Nr. 18, S. 186ff, vom 3. März 1997; vgl. SZ, 26.2.97, S.2

Betrachten wir uns in diesem Zusammenhang erneut die vom Bundesgrenzschutzes für die deutsch-polnische Grenze veröffentlichten Zahlen für die Jahre 1995 und 1996:¹⁴⁴:

Dort will der BGS 1995 insgesamt 13.276 Personen wegen „illegaler Einreise“ festgenommen haben. Davon seien 1.096 Personen (8 %) von FluchthelferInnen unterstützt und 238 „Schleuser“ festgenommen worden. Ein Blick auf die Liste der Herkunftsländer der glücklosen GrenzgängerInnen ergibt folgendes Bild: Zur Einreise ins Schengengebiet verhelfen ließen sich - laut BGS Angaben - von den 1.858 Menschen aus überwiegend weiter entfernten Ländern¹⁴⁵ 353 Personen (19 %). Von 531 festgenommen InderInnen seien es 101 Personen (19 %) gewesen, von 1.062 ArmenierInnen 175 Personen (16,5 %) und von den 399 AfghanInnen 53 Personen (13 %). Aus den eben erwähnten Herkunftsländern ließ sich somit jede fünfte bis achte festgenommene Person über die Grenze verhelfen. Menschen aus den osteuropäischen Ländern griffen auf die Dienstleitung Fluchthilfe weit seltener zurück: Von den 6.505 festgenommenen RumänenInnen waren es lediglich 296 (4,5 %), von 531 UkrainerInnen 25 (4,7 %), von 531 BulgarInnen 33 (6,2 %), von 531 MoldawierInnen 7 (1,3 %) und von 398 RussInnen 16 Personen (4 %). Einzige Ausnahme sind 75 (56 %) der insgesamt 133 JugoslawInnen, die mit FluchthelferInnen kamen. Es bleibt festzuhalten, daß allenfalls ein Viertel aller unerlaubten Grenzübertritte 1995 von FluchthelferInnen bewerkstelligt wurde.

Für das darauffolgenden Jahr gibt der Bundesgrenzschutz an, an der deutsch-polnischen Grenze, 10.586 Menschen wegen „illegalem Grenzübertritt“ festgenommen zu haben. Es seien 387 FluchthelferInnen festgenommen worden. Nach dieser Statistik hätten sich 1.674 Menschen (16 %) zum Grenzübertritt verhelfen lassen. Auch hier bestätigt ein Blick auf die Liste des BGS über die Herkunftsländer der wegen „illegalen Grenzübertritts“ festgenommenen Personen unsere Annahme: Von den 529 festgenommenen Menschen aus Afghanistan hätten 253 (49 %) auf AnbieterInnen von Fluchthilfe zurückgegriffen, von den 847 ArmenierInnen 330 (39 %). Dazu kämen 141 (33 %) der 424 IrakerInnen, 102 (24 %) der 423 Sri LankerInnen, 88 (20 %) der 423 InderInnen und 444 (20 %) der 2.224 Menschen aus anderen meist weit entfernten Ländern. Im Vergleich dazu die an der Grenze festgenommen Menschen aus Osteuropa: Von 3.493 RumänInnen seien es es 142 (4 %) gewesen, von 741 MoldawierInnen 18 (2,5 %) und von 318 UkrainerInnen 30 (9,4 %), die mit professioneller Hilfe einreisen wollten. Lediglich BulgarInnen fallen aus dem Rahmen. Von den 635 festgenommen Menschen aus diesem Land wollten, laut der BGS-Statistik, 138 (22 %) die Grenze mit FluchthelferInnen überwinden.

¹⁴⁴ Grenzschutzamt Frankfurt (Oder), SB 15 Grüne Grenze, Tabellen zu Aufgriffen von illegalen Grenzgängern, Schleusern und geschleusten Personen an der deutsch-polnischen Grenze vom 31.12.96, 31.5.97 bzw. 31.10.97

¹⁴⁵ z.B. Vietnam, Syrien, Nepal, Bangladesh, Zaire (Kongo), Jordanien, Äthiopien, Ruanda, Kasachstan, Aserbeidschan, China, Pakistan, Türkei/Kurdistan usw.

Daß die in der BGS-Statistik ausgewiesene Zahl der festgenommenen FluchthelferInnen von 238 (1995) auf 387 (1996) ansteigt, dürfte auf den gleichen Effekt zurückzuführen sein, wie Werner Lehne für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) festgestellt hat: „Steigerungen oder Rückgänge der Registrierung einzelner Delikte in der PKS können immer auch auf eine Veränderung des Aufhellungsgrades, auf verändertes Kontroll- oder Anzeigeverhalten zurückzuführen sein.“¹⁴⁶ Im Zusammenhang mit Fluchthilfe dürfte für steigende Festnahmezahlen von FluchthelferInnen eine starke Fokussierung der gesamten Grenzfehndung auf diesen Aspekt ebenso verantwortlich sein, wie eine verstärkte Anzeigebereitschaft der in die Grenzsicherung eingebundenen Bevölkerung. Außerdem ist der Inhalt dessen, was als „Schlepperei“ bezeichnet wird, ständig erweitert worden. Hier ist insbesondere auf die Kriminalisierung der TaxifahrerInnen in den ostdeutschen Grenzregionen hinzuweisen, auf die wir im letzten Abschnitt schon ausführlich eingegangen sind.

Interessant sind auch die vom BGS angegebenen Herkunftsländer der festgestellten „Schleuser“. Von 238 im Jahre 1995 festgenommenen FluchthelferInnen waren - nach Angaben des BGS - 149 PolInnen, 32 Deutsche, 18 TschechInnen und 9 RumänInnen. Von den 1996 festgenommenen 387 „Schleusern“ seien 226 aus Polen, 77 aus Deutschland und 18 aus der Tschechischen Republik. Es spricht also einiges dafür, daß die „kleine“ spontane Fluchthilfe wesentlich häufiger stattfindet als die von langer Hand vorbereitete internationale Migrationsinszenierung, wie das BundesInnenministerium nicht müde wird sie zu beschwören. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß in der Regel nur diejenigen „Fußschleuser“ und Transporteure erwischt werden, die den letzten und risikoreichsten, oft einzig illegalen Abschnitt des Fluchtweges bestreiten.

Auch die Rolle betrügerischer Verführung bei zur Ausreise Entschlossenen durch professionelle „kriminelle Reisebüros“¹⁴⁷ oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs werden im Sinne der Dämonisierung der Fluchthilfe überbetont. Menschen, die sich - aus welchen Gründen auch immer - zum Verlassen ihres Landes entscheiden, lassen sich nicht massenweise und ohne ersichtlichen Grund zu derart strapaziösen und teuren Unternehmungen verführen. Meist haben die Menschen in den Herkunftsländern vieler Flüchtlinge zumindest eine Ahnung von den Wegen und Grenzgängen und haben beim Verlassen ihres Landes keine Illusionen über deren Komfort oder die Strafbarkeit ihres Handelns. Das bestätigen auch die Berichte eines an Verhören von aufgegriffenen Grenzgängern beteiligten Augenzeugen: „Ich habe einen Mann erlebt, der zum dritten Mal

¹⁴⁶ Werner Lehne: Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, in: antimilitarismus Information (ami), 12/97, S. 65

aufgegriffen wurde. Der sagte, er wolle wieder nach Hause, daß nun endgültig Schluß für ihn sei. Die zahlen ja auch eine riesige Menge Geld, um hierher zu kommen. Die verkaufen alles und leihen sich den Rest zusammen, die haben dann unheimliche Schulden, und das ist natürlich wahnsinnig. Um so etwas auf sich zu nehmen, braucht es eine ganze Menge Mut, aber auch Verzweiflung. Und wenn du es dann nicht schaffst, bist du am Ende.“¹⁴⁸

Wie die als kriminell verschriene Fluchthilfe auch in rechtlicher Hinsicht ganz anders betrachtet werden kann, verdeutlichen die Erörterungen des Salzburger Juraprofessors Kurt Schmoller, der die in den Ausländergesetzen verborgenen Strafparagrafen zu „Schleusungen“ und „Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt“ in den deutschsprachigen Staaten grundsätzlich hinterfragt.¹⁴⁹ Dabei betrachtet er diejenigen Personen, die der grenzpolizeilich-innenpolitische Komplex als Opfer „international operierender krimineller Schlepperorganisationen“ bezeichnet, als Personen mit eigenem Willen, die mit dem - mehr oder weniger fluchtartigen - Verlassen ihres Heimatlandes ein bestimmtes Ziel verfolgen. Dabei können sich diese Menschen auf verschiedene völkerrechtlich bindende Konventionen berufen, die besagen, daß es jedem Menschen freistehe, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen¹⁵⁰. Diese Wendung konnte natürlich zu Zeiten der DDR und des gesamten Ostblocks trefflich für Propagandazwecke verwendet werden. So wurden alle DDR-BürgerInnen, denen es gelungen war, mit FluchthelferInnen die Grenze zu überwinden, groß in Presse und Fernsehen gefeiert. Das freiheitliche System pries nicht nur die Taten der FluchthelferInnen, es gewährte im Zweifelsfall auch Rechtsschutz für die gewerbsmäßige und nicht selten bandenmäßig organisierten Schlepper- oder damals vielmehr: Fluchthilfeorganisationen.¹⁵¹

Wie selbstverständlich eine solche Denkweise noch vor dem Mauerfall war, geht aus einem Fluchthilfe-Prozeß aus dem Jahre 1980 hervor. Damals urteilte als Revisionsinstanz der Bundesgerichtshof zugunsten eines Fluchthelfers. Dieser forderte trotz des mißlungenen Versuchs, einen DDR-Bürger über die Grenze zu bringen, den vereinbarten Vorschuß in Höhe von 10.000 Mark von seinem westdeutschen Auftraggeber und war nach dessen Weigerung bis vor den BGH gezogen. Der BGH kam in seinem Urteil zu dem Schluß, „daß

¹⁴⁷ Focus 23/1997, S.73

¹⁴⁸ Name und Funktion des Augenzeugen sind dem FFM bekannt; das Gespräch wurde im Januar 1998 geführt.

¹⁴⁹ Kurt Schmoller: StGB-Kommentar. System und Praxis, - Wien 1997 (Kommentar) und die Tischvorlage zu einem Vortrag an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder am 28. November 1997 im Rahmen eines Symposions zum Thema „Organisierte Kriminalität im Grenzgebiet“ (Symp.) und FS, a.a.O., S. 107 - 127;

¹⁵⁰ Art 2 Abs.2 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl 1996/434); Art 12 Abs 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 (BGBl 1978/591); Art 13 Z 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 (Resolution der UN-Generalversammlung 217/A III)

¹⁵¹ Im Folgenden wird immer wieder diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 21. 2. 1980, NJW 1980, Heft 29, S.1574ff zitiert.

ein solcher Vertrag nicht allgemein gegen die guten Sitten verstößt". Mehr noch, bei der Erörterung des kommerziellen Charakters dieser Fluchthilfe kam der BGH zu der Einschätzung, „es sei nicht in jedem Fall anstößig, eine Hilfeleistung, selbst für einen Menschen in einer Notlage, von einer Vergütung abhängig zu machen". Das gelte auch, wenn - wie im geschilderten Fall - Hilfe bei der „Ausübung eines Grundrechts an ein Entgelt" geknüpft sei. Das Schleusen von DDR-BürgerInnen über die deutsch-deutsche Grenze beruhe „durchaus auf billigenwerten, ja edlen Motiven" und sei mithin nicht verwerflich. Auch über einen angemessenen Preis machten sich die Richter Gedanken: „Fluchthilfevergütungen von 15.000 Mark oder 13.000 Mark je 'geschleuster'¹⁵² Person" schienen ihnen „im Hinblick auf hohe Unkosten des Fluchthelfers nicht als überhöht". Es wendet sich Kunde an Anbieter, „weil (...) bei ihm die Kenntnisse, Erfahrungen und Verbindungen" erwartet werden, die für eine Flucht, einen heimlichen Grenzübertritt benötigt werden. Auch „der Zwang, der Fluchthilfeorganisation 'blindes Vertrauen' zu schenken, und die faktische Unabänderlichkeit (...) der von ihr gestellten Bedingungen", spielten schon zu jener Zeit eine Rolle und verdeutlichen jenes Abhängigkeitsverhältnis, welches den heutigen „Schleppern und Schleusern" per se als ausbeuterisch angelastet wird. Schließlich geht der BGH auch auf die Gefahren ein, die mit einem unerlaubten Grenzübertritt verbunden sind: „Zu der Frage, ob ein Fluchthilfevertrag sittenwidrig ist, weil ein Fluchthilfeunternehmen Gefahren für beteiligte und womöglich auch unbeteiligte Personen hervorrufen kann, hat der (...) Senat (...) ausgeführt, daß nicht jeder Vertrag sittenwidrig ist, der für die Beteiligten mit persönlichen Gefahren verbunden ist." Es lohnt sich, diese Erörterungen in dieser Breite zu zitieren, weil sie der heute im Hinblick auf Fluchthilfe propagierten Sicht diametral entgegenstehen und so geeignet sind, diese zu relativieren. Solange es den Feind im Osten gab, war, das Hohelied der Freizügigkeit zu singen, wohlfeil. Nachdem die Bewegungsfreiheit aller Deutschen mit der Wiedervereinigung erreicht worden war, war von Freizügigkeit indes keine Rede mehr. Im Gegenteil, seither ist den Strategen der Inneren Sicherheit kein Vergleich mehr zu gewagt, kein Bild mehr zu schiefe, um den Entschluß von Menschen, ihre Heimat - aus welchen Gründen auch immer - zu verlassen, als von kriminellen, skrupellosen „Menschenschmugglern" erzwungenen Akt zu diffamieren.¹⁵³

Es ist aufschlußreich, wie Sicherheitspropagandisten sich des Flucht- und Migrationsphänomens zu dem immer gleichen Zweck bedienen, ihre Vorstellungen von

¹⁵² Im Original in Anführungszeichen: heute wäre es genau umgekehrt und Fluchthilfe würde in Gänsefüßchen gesetzt.

¹⁵³ Schmoller fragt hingegen zurecht, „worin der strafwürdige Unwert einer Hilfe bei der rechtswidrigen Einreise in einen Staat eigentlich besteht". Bei aller Überprüfung der Motive der FluchthelferInnen und unter Berücksichtigung der Rechte der Beförderten mahnt Schmoller aber, es sollte „nicht vernachlässigt werden, daß die Hilfe bei der rechtswidrigen Überquerung einer Staatsgrenze für sich gesehen die Interessen des Einzelnen nicht beeinträchtigt, sondern ihm im Gegenteil ein Stück zusätzlicher Freizügigkeit verschafft", FS, S. 108

Innerer Sicherheit zu betonieren. Und dabei führen sie die betroffenen Menschen je nach Opportunität mal als Opfer, mal als TäterIn vor und mißbrauchen sie so für ihre ordnungspolitischen Zwecke. Solange es darum geht, die Fluchthilfe zu kriminalisieren, sind die Geschleusten bedauernswerte Opfer in den Klauen gewissenloser „Gauner“, die ihnen schon in den Heimatländern auflauern und sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu rechtwidrigem Einwandern nach Europa verlocken oder geradezu zwingen. Deren Opfer dürfen die Ankömmlinge aus aller Welt auch weiter bleiben, solange sich dadurch die Skrupellosigkeit und Brutalität der „Schlepper und Schleuser“ illustrieren läßt.¹⁵⁴ In solchen Fällen vergießt selbst einer der rabiatesten Abschiebepraktiker, Bayerns Innenminister Günther Beckstein, Krokodilstränen: „...es gehe ihm hier auch um das Wohl und die Gesundheit derjenigen Menschen, die sich in den Händen skrupelloser Schleuser befänden.“¹⁵⁵ Wehe aber diesen Menschen, wenn sie in die Fänge der deutschen Asylverwaltung und Abschiebemaschinerie geraten.

Denn haben die Flüchtlinge und MigrantInnen die EU-Außengrenze - mit oder ohne Hilfe - überschritten, werden aus ihnen in den Verlautbarungen der organisierten Inneren Sicherheit TäterInnen, die Asyl mißbrauchen, Straftaten begehen, illegal eingereist und eben einfach „Illegale“ sind. Dazu gehört auch das geheuchelte Lamento in offiziellen Verlautbarungen, die hohen Preise erlaubten es ohnehin nur reichen Bürgern fremder Staaten („Wer hat in der Dritten Welt schon so viel Geld?“¹⁵⁶) sich FluchthelferInnen zu leisten, als würden die Hüter der Inneren Sicherheit einer gerechteren Lösung der Fluchthilfe im Sinne der mittellosen Menschen zustimmen. Hier ist es mit dem Mitgefühl vorbei. Mit geradezu männerbündischer Rhetorik weisen Sicherheitspolitiker auf den massenhaften Zustrom „illegaler Ausländer“, die „Asylantenflut“ und das ungebremsste Hereindrängen ausländischer, auf kriminelle Weise herbeigeschaffter oder selber krimineller Menschen hin. Der Bevölkerung wird so lange eine von „Schleppern“ verursachte Belastung des „heimischen Wirtschafts- und Sozialgefüges“ eingeredet, bis sie sie nicht nur für wahr hält, sondern sich auch noch zur Gewaltanwendung gegen alles „Ausländische“ ermuntert fühlt. In der Öffentlichkeit werden so die Verantwortlichkeiten auf abenteuerliche Weise verdreht: Danach haben sich die Opfer als „kriminelle Illegale“ und „Schlepper“ rassistische Übergriffe selbst zuzuschreiben. Denn nach

¹⁵⁴ Klaus Severin etwa zitiert den berühmten Fall der 18 auf einem umgebauten Lkw erstickten Flüchtlinge aus Sri Lanka, a.a.O., S.11; der Leiter des Grenzschutzamtes in Frankfurt, Popp, im Gespräch mit TeilnehmerInnen der antirassistischen Fahrradtour im Juli 1995 über Schleuser: „Das [die Schleuserkriminalität, Anm.d.Verf.] ist ja unsere Hauptzielrichtung, die gilt es dingfest zu machen, denn die locken ja sozusagen die Unschuldigen hierher“, in: Der Bundesgrenzschutz und die deutsche Ostgrenze, Reader zur Radtour, 1995, S.56

¹⁵⁵ SZ, 17.1.1995, S. 30

¹⁵⁶ Severin, a.a.O., S.11

dieser Logik sind diese Übergriffe dann nachvollziehbare Gewaltausbrüche der belasteten oder gar in ihrem Besitzstand bedrohten Einheimischen.¹⁵⁷

Als Beispiel sei hier der Rektor der Fachhochschule für Polizei im sächsischen Rothenburg, Ulrich Rommelfanger, zitiert, dieser erklärte pathetisch, „daß 1,2 Millionen Menschen in Osteuropa nur auf einen günstigen Augenblick warten, durch Polen nach Deutschland geschleust zu werden“ und im gleichen Atemzug sprach er von einer „Verbrecherflut“.¹⁵⁸ Diese suggestive Vermengung von Flucht und Migration mit (Schleuser-)Kriminalität, Arglist („günstiger Augenblick“) und anderen negativen Konnotationen ist ein beliebtes Mittel, aus allen Menschen, die die Grenze überschreiten wollen oder müssen, potentielle oder grundsätzlich Verbrecher zu machen, die Westeuropa „aufgrund der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Attraktivität“¹⁵⁹ zu überfluten sich anschicken. Das hermetische Denksystem der Inneren Sicherheit schafft sich selbst die Voraussetzung für eine weitere Aufrüstung an der Grenze, die weitere Verschärfung der Gesetze und sorgt damit auf Seiten der solchermaßen verfolgten Menschen für eine weitere Zunahme illegaler Handlungen, die dann wieder als Argument für das Anziehen der Restriktions-Schrauben des Grenzregimes und der Inneren Sicherheit dienen und so fort. In der Öffentlichkeit geben nun derzeit die „Schlepper und Schleuser“ und das „Schindluder, das sie mit dem Elend anderer treiben“¹⁶⁰ den Hintergrund ab, auf den sich all diese unheilvollen Bedrohungen der Sicherheit projizieren lassen. Mit der Realität hat das wenig zu tun.

6. Flüchtlinge in Brandenburg

¹⁵⁷ An diesem Punkt versucht Schmoller etwas Klarheit in die verkehrte Opfer-Täter-Rhetorik zu bringen: „In Deutschland wird etwa argumentiert, das Schlepperunwesen sei mitursächlich dafür, daß unter Ausnützung der Verunsicherung der einheimischen Bevölkerung zunehmend Gewalttaten gegenüber Ausländern begangen würden. Diese Überlegung kann für sich aber schwerlich eine Strafdrohung gegen Schlepper legitimieren. Wenn einzelne Einheimische die bloße Anwesenheit von Personen zum Anlaß für Gewalttaten gegen diese nehmen, liegen daraus entstehende Schäden nicht in der Verantwortung jener Personen, die nichts getan haben, außer (...) (legal oder illegal) anwesend zu sein, und daher nicht in der Verantwortung jener, die diese Anwesenheit ermöglicht haben, sondern ausschließlich in der Verantwortung der Gewalttäter selbst.“, FS, S. 113

¹⁵⁸ Manuskript zum Vortrag „Grenzüberschreitende Kriminalität. Analyse und Bekämpfungsstrategie“ anläßlich des Symposions „Kriminalität im Grenzgebiet“ an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) am 28. November 1997

¹⁵⁹ Ulrich Rommelfanger: „Wir brauchen die internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz“, in: FAZ, 5.2.98

¹⁶⁰ Berufungsrichter in Taxifahrer-Prozessen am Landgericht Görlitz, Hermann Jöst, auf telephonische Nachfrage am 29. Januar 1998

6.1. Erstaufnahmelager und Flüchtlingsverwaltung

„Die Stadt Eisenhüttenstadt ist für uns ein Gefängnis. Das ist die Wahrheit. Es ist ein Gefängnis. Und das Land Brandenburg, wir können uns nicht aus dem Land Brandenburg wegbewegen.“ So beschreibt Fernando J.*¹⁶¹, ein Asylbewerber aus Lateinamerika, die Situation in der „ZASt“, der zentralen Anlaufstelle oder Erstaufnahmeeinrichtung für AsylbewerberInnen, in Eisenhüttenstadt.

Die „ZASt“ heißt in Eisenhüttenstadt „ZABH“, Zentrale Ausländerbehörde für AsylbewerberInnen des Landes Brandenburg, weil sich diese Behörde auf dem gleichen hochumzäunten Gelände am Rande der 50 000-Einwohner-Stadt an der Oder befindet. Auf diesem Gelände, einer ehemaligen Kaserne der DDR-Bereitschaftspolizei, gibt es drei AsylbewerberInnen-Wohnblöcke für bis zu 800 Personen, außerdem eine Außenstelle des Nürnberger Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) und Räume der privaten Betreiberfirma PeWoBe und des privaten Wachdienstes B.O.S.S.. Eine Besonderheit dieser Aufnahmeeinrichtung ist es, daß sich nach der Schließung des Abschiebegefangenen in Prötzel bei Strausberg hier auch noch ein improvisiertes Abschiebegefängnis befindet, das einzige im Lande Brandenburg, das bis zu 74 Abzuschiebenden - 60 Männern und 14 Frauen - Platz bietet. Es wohnt dem ein gewisser Zynismus inne, daß - bei einer bundesweiten Anerkennungsquote von Asylanträgen um die fünf Prozent - in Eisenhüttenstadt der Anfang und das Ende des Aufenthaltes vieler Flüchtlinge und MigrantInnen in Deutschland auf engstem Raum, quasi unter einem Dach vereint sind.

Wie ein/eine potentielle/r AsylbewerberIn ins Innere dieses Gelände gelangt und was ihn/sie dort erwartet, läuft in allen Einrichtungen dieser Art in Deutschland gleich oder ähnlich ab. Die Leiterin der Eisenhüttenstädter ZABH, Tanja Neumann, beschrieb den Vorgang folgendermaßen¹⁶²: „Die AsylbewerberInnen kommen vor allem aus Berlin, sie werden von den Behörden dort hierhergeschickt und stellen dann hier ihren Antrag. Die weitaus meisten kommen aus Nordafrika, der Türkei, Restjugoslawien und Bosnien. Das läuft dann so ab: Jeder, der hier vor 24 Uhr ankommt, bekommt etwas zu essen und ein Bett. Wer nach 24 Uhr kommt, muß eben dann die paar Stunden bis zur Öffnung vor dem Tor warten.“ Neben den AsylbewerberInnen, die etwa in Berlin einen „Marschbefehl“ nach Eisenhüttenstadt erhalten haben, kommen auch Menschen hierher oder werden von der Polizei hierher gebracht, die gerade in Brandenburg angekommen sind, sei es über die polnische Grenze oder auf einem

¹⁶¹ Mit einem * gekennzeichnete Namen sind vom Verf. geändert worden

anderen Weg. Für sie ist es schon ein Glück, wenn sie nicht vor ihrer Ankunft am Tor der ZABH vom Bundesgrenzschutz (BGS) abgefangen werden. Denn dann droht ihnen eine strenge Befragung nach ihrem Einreiseweg und für den Fall, daß sie in dieser druckvollen Verhör-Situation eine falsche Antwort geben oder der Einschätzung von BGS-BeamtInnen zufolge „eindeutig“ illegal über Polen eingereist sein müssen, die sofortige Abschiebung in den sicheren Drittstaat Polen, zwischen dem und den Schengenstaaten ein entsprechendes „Rücknahmeabkommen“ seit dem 1. Januar 1991 besteht.¹⁶³ Aber auch wer es bis zum Tor geschafft hat, ist vor dem BGS noch nicht in Sicherheit, denn oft postieren sich BGS-Streifen, meist in Zivil, mit ihren Fahrzeugen direkt vor dem Eingang zur ZABH.¹⁶⁴

Einmal innerhalb des Zaunes, wartet ein bürokratischer Hindernislauf auf die Asylsuchenden, die meist kein Wort Deutsch sprechen und in der Regel noch von den Strapazen ihrer Reise nach Westeuropa gezeichnet sind. Hinter dem sofortigen Beginn des bürokratischen Verfahrens steckt durchaus Methode, die zur Abschreckung potentieller Asylsuchender, also zur Flüchtlingsabwehr, dient.

Nach Aussagen Tanja Neumanns, ist es die Aufgabe der lokalen Ausländerbehörde, die AsylbewerberInnen in Empfang zu nehmen: „Wir prüfen dann erstmal das AZR [Ausländerzentralregister, Anm.d.Verf.] und unser internes Erfassungssystem ab, auf die Daten des Bundesamtes haben wir keinen Zugriff. Die Personen werden stichprobenhaft und auf Verdacht durchsucht und abgetastet. Dann werden sie in das EASY-System eingegeben und ihrer Aufenthaltsstelle zugeteilt.“¹⁶⁵ Die Asylsuchenden werden über EASY, das System zur EDV-gestützten zentralen Erstverteilung von AsylbewerberInnen, einem bestimmten Lager, einer bestimmten ZASt zugeteilt. Die Nationalität der Neuankömmlinge wird in den Computer eingegeben und in Sekundenschnelle werden sie einer bestimmten AsylbewerberInnen-Unterkunft im Bundesgebiet zugeteilt, was zum einen mit den Kontingenten zu tun hat, die jedes Bundesland und in jedem Bundesland jeder Kreis zu übernehmen hat, und zum anderen damit, daß zum Teil Asylanträge bestimmter Herkunftsländer nur von bestimmten Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) bearbeitet werden¹⁶⁶. Daß hierbei jedoch schon die Schikane beginnt, ist den wenigsten bekannt: Das System arbeitet absolut willkürlich und reißt auch Ehen und Familien auseinander, wenn etwa eine nicht standesamtliche

¹⁶² In einem Gespräch von FFM-Mitarbeitern mit der ZABH-Leiterin, Tanja Neumann, am 21. November 1997

¹⁶³ Vgl. Kapitel 2

¹⁶⁴ Der Flüchtlingsrat Brandenburg bestätigte diese Praxis des BGS erst jüngst in seiner Sitzung vom 25.3.1998, vgl. auch Günther, Bernd SJ: Abschiebungen in Brandenburg. Kalte Abschiebungen des Bundesgrenzschutzes - Informationen aus Eisenhüttenstadt, in: Abschiebehaft Berlin - Endstation Deutschland?!, Berlin 1995

¹⁶⁵ Gespräch vom 21. November 1997 in der ZABH

Eheschließung, wie sie in vielen Ländern gang und gäbe ist, in Deutschland nicht anerkannt wird. Dies ist etwa bei nach hinduistischem Ritus geschlossenen Ehen der Fall und bei vielen Roma-Ehepaaren ohne standesamtliche Papiere. Was als einfacher und arbeitserleichternder Verwaltungsablauf dargestellt wird, reißt im Vorübergehen soziale Zusammenhänge und Community-Strukturen auseinander und vereinzelt so die Menschen im Asylverfahren gerade in dem Moment, wo sie den Rückhalt ihrer sozialen Beziehungen am dringendsten bräuchten. Auch Familien haben nur dann einen Anspruch, gemeinsam untergebracht zu werden, wenn sie gemeinsam eingereist sind.¹⁶⁷

Nun halten die registrierten und durchsuchten Asylsuchenden ihre Eisenhüttenstädter Meldebestätigung in der Hand und können sich in die Außenstelle des BAFI¹⁶⁸ begeben, welche Schlag 7.30 Uhr in einem Gebäudetrakt nebenan ihre Türen öffnet. Hier können sie ihre Asylanträge stellen. Die „Nürnberger“ Behörde dreht nun ihre neuen AntragstellerInnen gehörig durch die Mangel und bewegt sich mit manchen Gepflogenheiten in einer Grauzone geltenden Rechts. Zunächst wird erneut mit dem Ausländerzentralregister (AZR), dem Verkehrszentralregister (ZEVIS) und weiteren Datenbanken überprüft, ob die Asylsuchenden bereits einmal im Bundesgebiet waren. Der ersten Gepäck- und Leibesvisitation folgt nun die eigentliche penible Durchsuchung, um Hinweise auf die Identität oder den Einwanderungsweg - etwa in Form von Waren aus Nachbarländern - zu finden.¹⁶⁹ Denn noch immer hängt das Damoklesschwert der sofortigen „Rückschiebung“ in das letztpassierte Transitland oder - im Falle von Menschen aus Rumänien und Bulgarien¹⁷⁰ - der Abschiebung über den Flughafen Schönefeld in die Herkunftsländer über den mit Bedacht von dem behördlichen Procedere überrumpelten Asylsuchenden. „Nach der Abprüfung der Drittstaatenregelung und der Personalien erhalten sie dann erstmal eine Aufenthaltsgestattung...“ - das Damoklesschwert wird vorläufig abgehängt - „...Dann beginnt das normale Asylverfahren. Es folgt dann sofort

¹⁶⁶ Asylverfahrensgesetz § 45. Aufnahmequoten und § 46. Bestimmung der Aufnahmeeinrichtungen

¹⁶⁷ Vgl. die insgesamt exzellente Broschüre der Zentralen Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge: Ratgeber soziale Beratung von Asylbewerbern, Bonn 1997, S. 4f

¹⁶⁸ Die Eisenhüttenstädter Außenstelle des BAFI hat über 50 MitarbeiterInnen und ist die einzige Einrichtung dieser Art in Brandenburg; nach Angaben von Frau Neumann - im Brief vom 24.2.98 - wird eine Außenstelle des Bundesamtes eingerichtet, wo in einem Erstaufnahmelager 500 Plätze für AsylbewerberInnen bereitgestellt werden

¹⁶⁹ Im Polizei-Schutzbereich Eisenhüttenstadt wurde am 1.1.1993 eigens eine Arbeitsgruppe gegen Asylmißbrauch gegründet, die direkt von der ZABH die Anzeigen derjenigen AsylbewerberInnen entgegennimmt und bearbeitet, wenn nach der „Abprüfung“ aller Computerdateien sich der Verdacht ergibt, die betreffende Person habe schon einmal woanders in Deutschland oder Europa Asyl beantragt (vgl. Expertenhearing „Kriminalität im Grenzgebiet“ des Polizeipräsidiums Frankfurt [Oder] vom 24. - 27.10.96, S. 16).

Immer häufiger werden Ermittlungsverfahren gegen Flüchtlinge nach Asylantragstellung wegen illegaler Einreise eingeleitet. Strafbefehle, die Betroffenen in diesem Zusammenhang zugingen, waren meist in der Höhe der Geldbeträge, die den Flüchtlingen vorher an der Grenze abgenommen worden waren (Protokoll der Sitzung des Brandenburgischen Flüchtlingsrates vom 25.3.1998).

¹⁷⁰ Mit diesen Staaten sind entsprechende Rückübernahmeabkommen seit dem 1.11.1992 (Rumänien) und dem 15.1.1995 (Bulgarien) in Kraft.

eine sehr kurze Anhörung zu den Fluchtgründen.“¹⁷¹ Daß es sich hier bei diesem Verhör durch das Bundesamt um den Versuch handelt, die Menschen mit gezielten Fragen auf´s Glatteis zu führen und einer illegalen Einwanderung oder des Erfindens von Fluchtgründen zu überführen, ergibt sich aus zahllosen Zeugnissen von Beteiligten und Betroffenen. Welche weitreichenden Folgen ein Fehler haben kann, der einem Neuankömmling in dieser Streßsituation unterläuft, stellt der Münchener Asylrechtsexperte Hubert Heinhold klar: „Es [das Asylrecht, Anm.d.Verf.] ist ein durch und durch bürokratisiertes Recht, das jeden Sachverhalt bis ins einzelne regelt und selbst für Deutsche, ja sogar Rechtskundige aus anderen Fachgebieten kaum noch begreifbar ist. (...) Die jeweiligen Zuständigkeiten und Voraussetzungen sind für Flüchtlinge kaum durchschaubar. Alleingelassen verheddern sie sich in diesem Paragraphengestrüpp und machen aus Unkenntnis Fehler, die wegen der starren Systematik und kurzen Fristen manchmal nicht mehr reparierbar sind und weitreichende Folgen haben.“¹⁷² Heinhold plädiert offensiv für eine entsprechende Vorbereitung von AsylantragsstellerInnen durch Angehörige von Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen Einrichtungen und Sozialarbeiter auf die bevorstehenden Anhörungen und Verfahren.¹⁷³

Selbst die ZABH-Leiterin Tanja Neumann hat bezüglich dieser erwünschten Hast so ihre Bedenken: „Ich finde das auch nicht richtig, daß die sich nicht mal einen Tag akklimatisieren dürfen, aber so macht´s das Bundesamt.“ Mit Nachdruck ist auch die Frage nochmals zu stellen, ob nicht bereits zu einer ersten Anhörung ein Rechtsbeistand für die Asylsuchenden angeboten werden müßte oder zumindest vorher eine dezidierte Rechtsaufklärung stattzufinden hätte. Frau Neumann führt hier finanzielle und technische Hindernisse an: „Das [Rechtsbeistand für die erste Anhörung der AsylbewerberInnen, Anm. d. Verf.] gibt´s nicht beim Bundesamt. Außerdem wäre das schon wegen der Bezahlung nicht zu machen. Wer würde das denn machen? Da müßten ja erstmal die 300 Mark oder was kassiert werden, das haben die meisten ja nicht und die Staatskasse kann das natürlich auch nicht aufbringen.“¹⁷⁴

Nun können sich die mit Vorbehalt - d.h. mit einer Aufenthaltsgestattung¹⁷⁵ - Zugelassenen auf das Gelände der ZABH begeben, sie werden einem der Wohnhäuser zugeteilt und

¹⁷¹ Gespräch vom 21. November 1997; vgl. auch: Fonseca, Isabel: Begrabt mich aufrecht. Auf den Spuren der Zigeuner, München 1996, S. 284ff, speziell zu Aufenthalt und Abschiebungen von Roma aus Eisenhüttenstadt nach Rumänien

¹⁷² Hubert Heinhold: Asylrechtskundige Beratung durch Sozialarbeiter und Ehrenamtliche - Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht, 3/1997, S. 110

¹⁷³ „Ein Neu-Einreisender weiß nicht, wo und wie er einen Asylantrag stellen kann, und kennt nicht die Regelungen. Der erste Schritt ist daher eine allgemeine Verfahrensberatung, die den Hilfesuchenden mit den Verfahrensregeln vertraut macht.(...) Eine ihrer wesentlichen Aufgaben sehen Helfer darin, die Flüchtlinge auf die Anhörung beim Bundesamt vorzubereiten (...) und zugleich Vorsorge zu treffen, daß der Asylbewerber sich nicht in den zahlreichen Fallstricken des Asylrechts verhängt“, ebd., S.114

¹⁷⁴ Gespräch vom 21. November 1997

¹⁷⁵ AsylVfG § 55

müssen sich in Geduld fassen. Die Beschreibung der weiteren Verwaltungsakte verdeutlicht drastisch, wie schematisiert und knapp im Asylverfahren mit den Schicksalen von Menschen verfahren wird: „Bei Personengruppen, deren Antrag auf Asylgewährung als offensichtlich unbegründet bzw. unbeachtlich aufgrund des Herkunftslandes zu erwarten ist [sic!], erfolgt eine relativ kurze zeitnahe Anhörung spätestens am zweiten Tag nach der Aufnahme, um die Beschleunigung der Verwaltungsvorgänge zu erreichen. Innerhalb von drei Wochen entscheidet das Bundesamt in diesen Fällen negativ. Bei den anderen Personengruppen, wo humanitäre oder politische Hintergründe zu erwarten sind, erfolgt ein längeres Verfahren mit ausführlicher Anhörung und Prüfung des Sachvortrages durch die Einzelentscheider.“¹⁷⁶

Die auf Widerruf zugelassenen AsylbewerberInnen können sich von nun an zwar auch außerhalb des Geländes bewegen, zum nahegelegenen Supermarkt gehen oder durch die Stadt spazieren. Aber diese Bewegungsfreiheit für die wegen des Arbeitsverbotes¹⁷⁷ zur Untätigkeit Verurteilten ist nur scheinbar eine solche. Was der eingangs zitierte Fernando J. über Eisenhüttenstadt sagt und wie er den Alltag in der ZABH schildert, klingt deprimierend: „Wir kommen hierher, weil wir Probleme haben in unseren Ländern. Und sie schicken uns in eine Stadt, in der so viel Repression ist. Wir gehen aus und in 90 % der Fälle hält uns die Polizei an und fragt uns nach unseren Ausweispapieren, sie nehmen uns mit auf´s Revier, das ist nicht spaßig...“¹⁷⁸ Nicht nur die Ordnungskräfte umkreisen die ZABH, auch die Bevölkerung belauert die ungebetenen Gäste mit dem ausländischen Aussehen. Hier verfängt eine seit Jahren öffentlich betriebene Diskriminierungspolitik von offizieller Seite, die mit einer reißerischen Vermengung der verfälschenden Schlagworte der „Ausländer-“ und „Schlepperkriminalität“, der „illegalen Zuwanderung“, der „Asylantenflut“, des „Drogenhandels“ und der „Organisierten Kriminalität“ alle Flüchtlinge und MigrantInnen als „Kriminelle“ stigmatisiert.

Die AsylbewerberInnen finden sich also auf den einigermaßen sicheren Ort ihres Wohnheimes in der ZABH zurückgeworfen. Hier erwartet sie ein stark reglementierter Tagesablauf, der keinerlei Abwechslung oder Zerstreuung bereithält. Wieder Fernando J.: „Sie parken die Menschen in verschiedenen Heimen in Deutschland ohne Rechte. (...) Du kannst nicht bleiben und nur `essen´ und `schlafen´. Und das tun wir heute. (...) Essen! Essen! Essen! Und das ist das einzige. Ich wache auf. Essen: Wir nehmen unser Frühstück ein. Nach dem Essen gehen wir in unsere Zimmer, machen ein bißchen was. Zwölf Uhr, Essen. Und am Nachmittag: Essen. Essen. Und auf welche Art! Wie die Mädchen das Essen ausgeben,...es ist wie ihr eigenes Geschäft. Sie merken nicht, daß sie für die Verwaltung

¹⁷⁶ ZABH-Leiterin Tanja Neumann in einem Schreiben vom 24.2.98

¹⁷⁷ §61 Abs. 1 AsylverfG

¹⁷⁸ Gespräch zweier FFM-MitarbeiterInnen mit Fernando J. am 27. November 1998 in Berlin

arbeiten. Es ist wie in einem Gefängnis, glaub mir! Unter den Deutschen gibt es viel Respekt füreinander. Sie haben nicht denselben Respekt für die Ausländer. Diese Worte höre ich viele Male am Tag. Wenn ich eine Mark bekommen würde für jedes Mal, wenn sie `Ausländer´ sagen, bräuchte ich nicht mehr zu arbeiten.“ Unter diesen äußeren dringenden Umständen entstehen unter den Häftlingen auch Spannungen, es kommt zu häufigen tätlichen Auseinandersetzungen im Heim, wie J. berichtet.

Nach Meinung der Leiterin hat sich hier jedoch die Betreiberfirma der ZABH, PeWoBe, bewährt: „Im Laufe der Jahre hat die PeWoBe bewiesen, daß sie mit der Problematik der Unterbringung von ausländischen Mitbürgern und den dabei entstehenden Konflikten vertraut ist und diese bewältigen kann“. Sowohl die PeWoBe als auch die Sicherheitsfirma B.O.S.S., die das „Objekt bewacht“, arbeiten für die ZABH auf vertraglicher Basis. Der PeWoBe obliegt seit 1991 die Betreuung der in der ZABH aufgenommenen AsylbewerberInnen bis hin zur Auszahlung von Sozialleistungen in Amtshilfe für das Sozialamt Eisenhüttenstadt. Ausgezahlt werden monatlich jedoch nur die 80 Mark Taschengeld pro Person, da die AsylbewerberInnen an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen müssen und zum Wohnen in der Sammelunterkunft verpflichtet sind. Es gibt im übrigen landeseinheitliche Richtlinien zum Umgang mit Sach- und Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Brandenburg.¹⁷⁹

Nach der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt, die laut Asylverfahrensgesetz nicht länger als sechs Wochen, allerhöchstens jedoch doppelt so lange dauern soll, werden die AsylbewerberInnen in andere Unterkünfte verlegt. Diese Verteilung der Asylsuchenden auf die 18 Landkreise Brandenburg liegt ebenfalls im Aufgabenbereich der ZABH. Dann jedoch kommen die verlegten AsylbewerberInnen unter die Aufsicht der jeweiligen Ausländerbehörden der Kreise, deren Einzugsbereich sie wieder nicht ohne Sondergenehmigung verlassen dürfen. In Brandenburg lebten Ende 1997 8930 AsylbewerberInnen vor allem aus Osteuropa, Afrika und Asien in insgesamt 43 AsylbewerberInnen-Unterkünften, die insgesamt auf eine maximale Belegung mit 9050 Personen eingerichtet wären.¹⁸⁰ Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, eine eigene Wohnung anzumieten. Die meisten AsylbewerberInnen müssen in Unterkünften im ländlichen Raum leben. In über der Hälfte dieser Unterkünfte leben nicht mehr als 200 Menschen. Besonders in den Übergangwohnheimen aber, in denen bis zu 500 Personen zusammengedrängt leben,

¹⁷⁹ Schreiben der ZABH-Leiterin Tanja Neumann vom 24.2.98; sowohl PeWoBe, ein Unternehmen, dessen Geschäftsführer Helmuth Penz als Spezl des Bankrotteurs und Spekulanten Dietrich Garski ins Gerede kam, als auch B.O.S.S., ein echtes Garski-Unternehmen, sind, was einen fürsorglichen Umgang mit Menschen anbetrifft, nicht eben gut beleumundet; vgl. Fußnote 23 und Kassel, Karl-Friedrich: Konjunkturprogramm Asyl, in: Die Zeit, 15.1.1993

¹⁸⁰ Außerdem lebten Anfang 1997 noch 1600 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Ex-Jugoslawien in Brandenburg, von denen bis zum Jahresende jedoch über 500 schon ausgehert waren (MOZ, 24.11.97).

ist die soziale Situation höchst problematisch.¹⁸¹ Sieben Heime befinden sich in größeren Städten, zwölf in Kleinstädten, über die Hälfte jedoch sind sehr abgelegen, was auf die Nutzung ehemals militärischer Gebäudekomplexe zurückzuführen ist, einige der Unterkünfte befinden sich abgelegen im Wald. Für den Betrieb der Heime sind die Brandenburgische Landesregierung und die Landkreise zuständig. Die Landesregierung stellte 1997 45 Millionen Mark - das sind 39 Prozent der laufenden Kosten - für die AsylbewerberInnen und ihre Unterbringung bereit. Für die weiteren Kosten der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebs der Flüchtlingswohnheime müssen die Kreise und kreisfreien Städte aufkommen. 21 Heime sind derzeit in der Hand privater Betreiberfirmen¹⁸², weitere 18 Unterkünfte werden von Wohlfahrtsverbänden¹⁸³ unterhalten. Die beiden Landkreise Oberhavel und Potsdam Mittelmark verwalten je eine AsylbewerberInnenunterkunft in Eigenregie.

6.2. Alltäglicher Rassismus

In Westdeutschland machen MigrantInnen und Flüchtlinge etwa 10 Prozent der Bevölkerung aus, in den neuen Bundesländern lediglich 1,8 Prozent. In Brandenburg stellen sie etwa 2,3

¹⁸¹ Nach einer Statistik der Gemeinschaftsunterkünfte im Land Brandenburg von Januar 1997 lebten in 9 Heimen unter 100, in 13 Heimen bis zu 200, in 9 weiteren bis zu 300, in 8 Heimen bis zu 400 und in dreien bis zu 500 Menschen.

¹⁸² Dabei handelt es sich um folgende Firmen, die zum Teil - wie etwa PeWoBe und die Hotelkette Sorat GmbH - ein Riesengeschäft mit der Asylverwaltung und nicht selten auf Kosten der Betroffenen machen: K&S, PeWoBe, Sorat GmbH, Czok&Vogel, Güvencer, W&S GmbH, AWI. mbH, IVR Wallasch, MaWoGe, Nicette, A&O GmbH und HT Finleas GmbH; der Geschäftsführer der Sorat Hotelverwaltungs GmbH, Helmuth Penz, mischt mit einer weiteren Firma, der Sorat GmbH Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb von Wohnheimen auch im Asyl-Geschäft mit und erwirtschaftet auf diese Weise 10 % des Firmenumsatzes. Neben den genannten Flüchtlingsunterkünften in Brandenburg, 15 weiteren Heimen für Obdachlose und AussiedlerInnen in Berlin betreibt Penz in Berlin noch neun AsylbewerberInnenwohnheime für mehr als 2500 BewohnerInnen; durchschnittlich erhält er pro Tag und Person 23 Mark vom Berliner Senat, Verpflegung nicht mitgerechnet; daraus läßt sich etwa für eine Familie mit 3 Kindern eine Monatseinnahme der Firma von 3500 Mark für ein Zimmer errechnen; die „Fürsorge“ für die BewohnerInnen der Unterkünfte in privater Hand gipfelte zuletzt im Juni 1997 mit der Umstellung von Geld- auf Sachleistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz in der Einführung des Zwangseinkaufs für AsylbewerberInnen in zwei (für 2500 Personen aus dem gesamten Stadtgebiet!) völlig unzureichenden und überteuerten Magazinen der Sorat-Firma, vor denen es stundenlange Wartezeiten gab.

¹⁸³ Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Gesundheitszentrum Teltow (die zu 100 Prozent dem Landkreis Potsdam Mittelmark gehört) und Brandenburger Hilfe; auch die Wohlfahrtsverbände können über schlechte Geschäfte in Sachen Asyl sicher nicht klagen.

Prozent der Bevölkerung.¹⁸⁴ Gerade in Ostdeutschland sehen sich Menschen aus anderen Ländern aber einer größeren Bedrohung durch körperliche Angriffe ausgesetzt. Rassistisch motivierte Straftaten nehmen explosionsartig zu.

Der schon zitierte Fernando J.*, ein Asylbewerber aus Lateinamerika, berichtet aus Eisenhüttenstadt: „Ich sah einen Jungen, der auf mich zukam und den Nazigruß machte. Dreimal kam er so auf mich zu. Sie sagen: Ihr kommt hierher, um uns unsere Arbeit wegzunehmen. Welche Arbeit? Wir nehmen nichts. Wir nehmen 80 Mark im Monat. Wenn sie mir die Möglichkeit geben würden zu arbeiten, vielleicht würde ich dann diese 80 Mark nicht nehmen. Aber wir sollen keine Rechte haben, das ist die Realität.“¹⁸⁵ Als Fernando J. Ende Dezember 1997 in eines der beiden Flüchtlingswohnheime in Fürstenwalde verlegt wurde, widerfuhr ihm dort eine noch massivere Art rassistischer Übergriffe: In einem vollbesetzten Linienbus mußten sich J. und ein palästinensischer Begleiter von einer Gruppe Skinheads beschimpfen und bespucken lassen, ohne daß ein anderer Fahrgast oder der Busfahrer eingegriffen hätten. Vorfälle dieser Art bleiben ohne strafrechtliche Folgen, da weder die ausländischen Opfer noch deutsche Zeugen Anzeige erstatten, aus Angst vor Repressalien der immer besser organisierten Tätergruppen. Angriffe gegen ausländische Menschen oder Linke bis hin zur Körperverletzung, Totschlag und Mord finden also nicht immer Niederschlag in den entsprechenden Statistiken. Allmählich befinden sich viele ostdeutsche Städte tatsächlich „im Griff der rechten Szene“¹⁸⁶, was die Atmosphäre für Flüchtlinge und MigrantInnen oder für „AusländerInnen“ gehaltene Menschen vergiftet und nicht selten lebensgefährlich macht.

Der Leiter des Zentrums für Demokratische Kultur (ZDK), der Kriminalist Bernd Wagner, stellt fest, „daß in einer Vielzahl von Kommunen die rechtsextreme Szene eine hohe Kontrollmacht ausübt. (...) [In] kleineren Städten, wie es sie in Brandenburg (...) gibt, kann das sehr massive Wirkung haben. Da können 30 bis 40 Leute das Binnenleben einer ganzen Kommune prägen.“¹⁸⁷ Wagner schätzt, daß etwa 30 Prozent der Jugendlichen in den neuen Bundesländern eine rechtsextreme Orientierung haben. Er macht darauf aufmerksam, daß sich immer mehr ein „völkisches“ Denken breitmake, dessen wesentlicher Zug der Rassismus sei. Wagner geht aber weiter davon aus, daß dieser rechtsextreme Wertekanon

¹⁸⁴ Vgl. Schreiben des Innen-Staatssekretärs Eckart Werthebach an den Innenausschußvorsitzenden Willfried Penner vom 2.1.98; siehe: Infodienst Migration der Brandenburgischen Ausländerbeauftragten von Januar 1998

¹⁸⁵ Gespräch mit Fernando J. vom 27. November 1997; fast wortgleich sind die Beschimpfungen der Neonazis, die sie gegen einen kroatischen Gastwirt in Eisenhüttenstadt ausstießen: „Ausländer sind Schweine, du Dreckschwein, was willst du in Deutschland, geh nach Hause“. Entsprechend ließen sie sich vor Gericht ein: „Ich vertrete die Meinung, daß er auch in Kroatien Geld verdienen und Steuern bezahlen kann. Die Ausländer nehmen uns hier die Arbeit weg.“, in: MOZ Schlaube Journal, 12.2.98

¹⁸⁶ Schröder, Burkhard: Im Griff der rechten Szene. Ostdeutsche Städte in Angst, Hamburg 1997

„aus der Mitte der Gesellschaft“, also aus den etablierten, bürgerlichen Kreisen, kommt und sich deshalb mit solch ungebremsster, zerstörerischer Wucht ausbreiten kann.¹⁸⁸ Es geht die Rede von der „kulturellen Hegemonie“ der rechten Szene in den meisten ostdeutschen Städten, die von den Neonazis dann „national befreite Zonen“ genannt werden. Ihre Präsenz in den Straßen und im öffentlichen Raum, ihre offene Gewaltanwendung gegen alle Andersdenkenden, Flüchtlinge und MigrantInnen und die ausbleibende Gegenwehr der Mehrheit macht die rechten Gruppen zu beherrschenden Gruppen in den Städten und Gemeinden. Ob das Stillhalten der Bevölkerung aus Furcht oder aus heimlicher Zustimmung resultiert, bleibt dabei für von brutalen Übergriffen Betroffene unklar.

Oftmals ist aber auch eine regelrechte Komplizenschaft zwischen etablierten Kreisen, Funktionsträgern, Behörden, Geschäftsleuten und den rechtsextremen Jugendgruppen ruckbar geworden, wie das bekannteste Beispiel der Gemeinde Dolgenbrodt nur zu deutlich zeigt. Dort hatten 1992 rechtsextreme Jugendliche im Auftrag „normaler“ Bürger ein bezugsfertiges AsylbewerberInnenheim angezündet und zerstört. Der inzwischen berüchtigte Bürgermeister Karl Pfannenschwarz übernahm nicht nur die anwaltliche Vertretung eines der biederen Brandanstifter, des ortsansässigen Blumenhändlers, er äußerte auch offen Verständnis für die Tat: „Das kann ich den Leuten nachfühlen, es ist ja bekannt, daß sich rund um Asylbewerberheime die Einbrüche häufen und die Leute belästigt werden.“¹⁸⁹

Ein weiteres spektakuläres Beispiel für tiefsitzende rassistische und antisemitische Denkweisen ist die Gemeinde Gollwitz im Landkreis Potsdam Mittelmark, wo der Bürgermeister sich zum Wortführer der Dorfmehrheit machte und die Aufnahme von 50 jüdischen Kontingentflüchtlingen aus der ehemaligen Sowjetunion ablehnte. Wenn sie nach Gollwitz kämen, sei das seiner Meinung nach der Entwicklung des Dorfes nicht förderlich, außerdem würden sie das zur Verfügung gestellte landeseigene Herrenhaus „herunterwirtschaften“. Von der Landesregierung unter dem SPD-Ministerpräsidenten Manfred Stolpe kam kein Ordnungsruf, sondern verständnisvolles Abwiegeln der empörten Reaktionen. In der Märkischen Allgemeinen Zeitung jedoch war unverblümt Volkes Stimme zu hören: „Ich ziehe einen meterhohen Zaun um mein Grundstück, wenn die kommen“, kündigte der eine an, offen drohte ein anderer: „Wollen Sie ein zweites Dolgenbrodt riskieren?“¹⁹⁰

¹⁸⁷ Wagner, Bernd: „...die schöne“. Das Konzept „national befreiter Zonen“, in: jungle world Nr. 4, 22.1.98, S. 18

¹⁸⁸ „Ziel der Rechten sind ‘national befreite Zonen’“, in: FR, 3.3.98

¹⁸⁹ von Bullion, Constanze: Das Dorf der Ehrenwerten, in: taz, 1./2. 2. 1997; vgl auch: Rogalla, Annette: Die Wahrheit hinter der Idylle, in: ebenda; Frings, Ute: Nie an einen Einzeltäter geglaubt, in: FR, 26.4.1997

¹⁹⁰ „Antisemitismus aktuell“, in: taz, 25.9.97; Dietl, Andreas: Einladung zum Pogrom, in: jungle world, Nr. 42, 16.10.97, S. 7; Interview mit der Brandenburgischen Ausländerbeauftragten Almuth Berger, in: MOZ, 8.10.97

In vielen Orten wird das rassistische, neonazistische Potential gelehrt oder über integrative Maßnahmen - etwa die umstrittene akzeptierende Sozialarbeit - in seinem Tun noch bestärkt. Gerade wenn aktuell eines jener Verbrechen gegen Leben und Gesundheit ausländischer Menschen oder ihre UnterstützerInnen, gegen Behinderte, Homosexuelle oder politisch Linkstehende stattgefunden hat, wird durchgängig versichert, es gebe weder Rassismus noch Antisemitismus oder gar Neonazis im Orte. Ein entlarvendes Beispiel lieferte der Bürgermeister der Grenzstadt Frankfurt (Oder), Detlef-Heino Ewert. Nachdem die Stadt wegen fremdenfeindlicher Übergriffe ins Gerede gekommen war¹⁹¹, verwies er zunächst darauf, daß so etwas in anderen Städten, etwa Erfurt, Berlin oder Fürstenwalde auch passiere und stellte die Behauptung auf, „Frankfurt (Oder) ist nicht ausländerfeindlich“, um seine eigenen Vorurteile gegen Fremde gleich nachzuliefern, indem er sie zu Tätern stempelte: Die Kriminalität sei hoch, das subjektive Sicherheitsbefinden [der Bevölkerung] stark beeinträchtigt, sagte er gegenüber der Berliner Zeitung und äußerte so implizit Verständnis für die zur Gegenwehr der Bürger gegen ausländische „Straftäter“ stilisierte rassistische Gewalt von Neonazis.¹⁹² Dabei ist es ihm offenbar völlig egal, daß seine Aussage zur Kriminalität schlicht von falschen Annahmen ausgeht. Seit Jahren nimmt die Zahl registrierter Straftaten gerade im Grenzbereich um Frankfurt (Oder) rapide ab, für 1997 sogar um 11 Prozent.¹⁹³ Dazu das Polizeipräsidium Frankfurt/Oder: „Am stärksten zurück ging die Kriminalität im Schutzbereich Frankfurt (Oder). Hier wurden 3380 Fälle = 16,3 % weniger registriert.“¹⁹⁴ Das „subjektive Sicherheitsempfinden“ der Bürger ist keine meßbare Größe und wird sehr stark von der Stimmung im Umfeld und der veröffentlichten Meinung bestimmt, wie eben dieser Aussage des Bürgermeisters. Im Grunde ist dies „subjektive Sicherheitsempfinden“ ein politischer Kampfbegriff, der sich hervorragend zur Stimmungsmache und zur Begründung fast jeder ordnungspolitischen Maßnahme eignet. Ähnliches wie in Frankfurt (Oder) war in Angermünde zu beobachten, als dort von Neonazis Brandanschläge und Steinwürfe auf das von eher links eingestellten Jugendlichen besuchte Alternative Literatur-Café am 1.2.98 beziehungsweise auf das Wohnhaus der Leiters der Angermünder Regionalstelle für Ausländerangelegenheiten (RAA), Holger Zschoge, am 30.1.98 verübt wurden. Dort verwies eine Polizeisprecherin darauf, daß Angermünde nicht mit Städten wie Eberswalde, Prenzlau oder Schwedt zu vergleichen sei. Und obwohl kurz nach den Attentaten Flugblätter der „nationaldenkenden Jugend Angermünde“ auftauchten,

¹⁹¹ Unter anderem wurden polnische Studenten in der Nähe des Oderturms von Neonazis als „Zecken“ beschimpft und anschließend mit einer Bierflasche schwer verletzt (vgl. MOZ, 12.2.98)

¹⁹² Vgl. Seils, Christoph: Geht der Pole an mein Auto, kriegt er was auf's Maul, in: Berliner Zeitung, 19.3.1997

¹⁹³ „Die Sicherheitslage im Präsidialbereich Frankfurt (Oder)“, Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) zur Presskonferenz am 6.3.1998; vgl. auch MOZ (SEE), 23.2.1998, S.12

¹⁹⁴ ebd.

bezweifelte sie, „daß immer politische Motive dahinter stecken“.¹⁹⁵ Ähnlich eingeschränkte Wahrnehmungen hatte ein Bewohner eines Mietshauses in Frankfurt (Oder), der der Zeitung berichtete, „...am Freitag habe er Rufe wie `Heil Hitler!´ und `Juden raus!´ im Eingang gehört. Doch seiner Meinung nach seien die Täter keine Rechtsextremen“.¹⁹⁶

Es wird deutlich, daß es zu keinem Zeitpunkt um die Belange und den Schutz der Opfer geht. Mit Lichterketten, Lippenbekenntnissen und beleidigtem Zurückweisen berechtigter Verdachte soll nur rasch der gute Ruf der Kommune verteidigt werden, wirtschaftliche Standortqualitäten des von meist zweistelligen Arbeitslosenzahlen belasteten Tatortes werden betont. Das gilt für Angermünde: „Angermünde droht durch die Ereignisse der letzten Wochen in Verruf zu geraten. Dabei könnte es ein Angermünde jeden Tag auch woanders geben“ (Brandenburgs Bildungsministerin Peter)¹⁹⁷; für Joachimstal: „Mir ist nicht gleichgültig, was in der Welt über Joachimstal gesagt wird“ (Pfarrer Dähnck)¹⁹⁸; in Dolgenbrodt: Klempner Frank W. „denkt, daß alle hier sind wie er: `nicht ausländerfeindlich´. Aber `froh, daß die Schwarzafrikaner nicht gekommen sind´“¹⁹⁹; und in Gollwitz sind die BewohnerInnen nach Ansicht des Ausländerbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Valeri Tschschowski, schon deshalb „keine Antisemiten oder Rassisten“, weil sie davon abgesehen hätten, das zukünftige Domizil der SpätaussiedlerInnen anzuzünden.²⁰⁰

Der Bundesgrenzschutz greift, um seine gegen „unerwünschte“ AusländerInnen gerichteten Fahndungsziele zu erreichen, gezielt auf die in der Bevölkerung vorhandenen Ressentiments zurück, die ihm, wie wir am Beispiel der Bürgertelefone gezeigt haben, hohe Fahndungserfolge verschafft.

Ein weiteres Beispiel für diese Zusammenarbeit sind die von der Polizei und BGS unterstützen „Sicherheitspartnerschaften“ in zwischenzeitlich 60 Gemeinden und Städten Brandenburgs.²⁰¹ In diesem Rahmen streifen Bürger als mobile Zeugen durch ihre Wohngebiete und notieren „Verdächtiges“, um der Polizei die Arbeit zu erleichtern.²⁰² Über die nicht-institutionalisierte Form von „Sicherheitspartnerschaften“, die „Bürgerwehren“, ist bisher nur wenig bekannt ist. Am Beispiel Forst hat sich jedoch vor kurzem ebenfalls gezeigt, daß die dort aktiven Bürgerwehren seit Jahren eng mit dem BGS und Polizei

¹⁹⁵ MOZ, 3.2.98, 9.2.98, 10.2.98, 11.2.98, 13.2.98

¹⁹⁶ MOZ Frankfurter Stadtbote, 11.2.98

¹⁹⁷ MOZ, 10.2.98

¹⁹⁸ MOZ, 5.2.98

¹⁹⁹ taz, 1./2.2.97

²⁰⁰ taz, 25.9.97

²⁰¹ Antwort der Landesregierung Brandenburg auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Gehlsen vom 30.4.1998, Drucksache 2/5327

²⁰² Mit den Nachbarn auf Patrouille, in: Tagesspiegel, 10.2.98; auch: MOZ, 24.10.97 und 17./ 18. 1.98

zusammenarbeiten.²⁰³ Ein Trupp der „BWG 9“, ausgerüstet mit selbstgestalteten Uniformen, CB-Funk, Handschellen, Taschenlampen, Schreckschußpistolen und Leuchtspurnmunition, kontrollierte spätabends einige Jugendliche auf ihrem Nachhauseweg, da unter ihnen ein kenianischer Jugendlicher war. Die selbsternannten Ordnungshüter hatten den Auftrag erhalten, die Jugendlichen zum Stehenbleiben aufzufordern, bis der BGS eintreffe. Von ihrem Versuch, gegen diese Form der Freiheitsberaubung eine Anzeige zu erstatten, berichtet die Mutter eines der Jugendlichen, daß der aufnehmende Polizeibeamten mit folgenden Worten auf ihr Begehren reagierte: „Wenn ausländische Mitbürger dabei waren, könne er sich nicht vorstellen, daß ich mit einer Anzeige wegen Freiheitsberaubung durchkäme.“²⁰⁴

6.3 Abschiebehaft und Abschiebungen

„Abschiebung ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person durch die Ausländerbehörde“²⁰⁵. Um das Ziel der Abschiebung zu erreichen, kann die Ausländerbehörde beim Haftrichter die Abschiebehaft²⁰⁶ beantragen. Sie kann nur gegen Personen zur Anwendung kommen, die das Land nach dem Scheitern aller Versuche, einen legalen Status zu erlangen, verlassen sollen. In eine solche Situation geraten Flüchtlinge und MigrantInnen nach dem Ablauf aller Fristen, nach einer illegalen Einreise oder mit der Festnahme nach einer Zeit des illegalen Aufenthalts. Es handelt sich dabei um eine „Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme“, die nicht als Strafhaft gewertet wird, sondern als Zivilhaft. Für die Betroffenen ist dieser spitzfindige Unterschied sicher weder spürbar noch von irgendeiner Relevanz. Es wird hierbei die „Vorbereitungshaft“, eine Festsetzung bis zum Vollzug der Ausweisung, die sechs Wochen nicht überschreiten soll, von der „Sicherungshaft“ unterschieden. „Sicherungshaft“ wird in Fällen der Verweigerung der Ausreise, illegaler Einreise oder Fluchtgefahr vom Richter angeordnet und kann bis zu sechs Monate dauern, dann aber auch noch um weitere 12 Monate verlängert werden.²⁰⁷ Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seiner Entscheidung vom 3.3.1994 zwar klargestellt, daß

²⁰³ auch wenn BGS und Polizei dies nach dem geschilderten Ereignis öffentlich abstritten (vgl. Lausitzer Rundschau, 6.3.98 und 7.3.98)

²⁰⁴ Lausitzer Rundschau, 27.1.98

²⁰⁵ Heinhold, Hubert: Abschiebungshaft in Deutschland. Eine Situationsbeschreibung. Hrsg von Pro Asyl und dem Republikanischen Anwälteverein, Karlsruhe 1997, S. 11

²⁰⁶ In Brandenburg ist derzeit das „Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb der Justizvollzugsanstalten“ oder amtlicher: „Abschiebungshaftvollzugsgesetz - AbschhVG“ vom 19. März 1996 in Kraft, nachzulesen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 8, 21.3.1996

²⁰⁷ Grundlegende Einführung: Heinhold, Hubert, a.a.O., S. 11ff

die Sicherungshaft „nicht dazu bestimmt [ist], die Tätigkeit der Ausländerbehörden zu erleichtern“.²⁰⁸ „Die Praxis ist hierbei jedoch - zu Lasten der Betroffenen - sehr großzügig.“²⁰⁹

Wer ins Innere der Umzäunung des Geländes in Eisenhüttenstadt gelangen will, muß zwei Eingänge passieren. Wie an der Außenpforte werden auch am Durchlaß zwischen den Erstaufnahmetrakten der ZABH und des BAFI bei allen Passierenden die Ausweise kontrolliert. Überquert man nun einen großen freien Platz, gelangt man auf den hinteren Teil des Geländes, auf dem zwei langgestreckte Gebäude stehen: das „Frauen-Haus“ und „Haus 12“, das Abschiebegefängnis. Seit der Abschiebeknast in Prötzel geschlossen wurde und in einer Übergangszeit Abschiebehäftlinge aus Brandenburg im Abschiebegefängnis in der Grünauer Straße in Berlin-Köpenick untergebracht wurden, ist hier Mitte 1997 eine Abschiebeeinrichtung für 74 Personen improvisiert worden.²¹⁰ Es herrscht wie in allen Abschiebegefängnissen der traurige Alltag von Rechtlosigkeit, Erniedrigung und gewaltsamer Deportation. Eine Gefangenenrevolte am 20. November 1997 in Eisenhüttenstadt warf ein kurzes Schlaglicht auf die Zustände in deutschen Abschiebeeinrichtungen und vermittelt erschütternde Einblicke in die Situation, in der sich Flüchtlinge und MigrantInnen hier befinden, die allein ihre unerwünschte Anwesenheit in Deutschland ins Gefängnis gebracht hat.

Das langgestreckte Kasernengebäude ist von einem normalen Bauzaun umgeben, der seit dem Aufstand teilweise verdoppelt und mit NATO-Draht versehen wurde. Notdürftig installierte Lampen beleuchten nachts den Eingangsbereich. Im Erdgeschoß des Gebäudes sind die Männer untergebracht. Am Tage der Revolte waren es 49 Männer aus verschiedenen Ländern, die während der zum Teil monatelangen Wartezeit bis zu ihrer Abschiebung oder zur Beschaffung fehlender Papiere in Vier- bis Sechs-Bett-Zimmern leben müssen.

Die uringelb gestrichenen kahlen Wände und die notdürftige Einrichtung mit alten metallenen Bettgestellen und Spinden sowie schäbigen Möbelstücken, die sämtlich schon bei weitem bessere Tage gesehen haben müssen, machen BetrachterInnen erschauern. Im kahlen Keller gibt es ein paar Sportgeräte, an denen immer nur etwa sechs bis sieben Personen ihrer Verdammung zur Tatenlosigkeit entfliehen können. Nicht nur sind die Betätigungsmöglichkeiten völlig unzureichend, auch der Rhythmus der Mahlzeiten kommt den Bedürfnissen der Inhaftierten nicht entgegen. So berichtete der Jurij T.* aus Moldawien: „Das Essen ist nicht schlecht, kein Problem, aber auf die Dauer ist der immer gleiche Wochenplan

²⁰⁸ zitiert ebd., S. 15

²⁰⁹ ebd., S. 11

²¹⁰ Schon aus dem als ziemlich human geltenden Vollzug in Prötzel wußte Bernd Günther SJ, a.a.O., nicht viel Gutes zu berichten: „Aber das darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es genauso viele Probleme gibt. Einsamkeit und Langeweile beherrschen den Tag. Es verirrt sich kein Rechtsanwalt und kaum Besuch dorthin. Elementare Rechtsinformationen (...) fehlen. Der Ärger über manche Verhaltensweisen der Behörden oder der Gerichte ist der gleiche wie anderswo, ebenso natürlich die Angst, was nach der Abschiebung passiert.“

schon Scheiße. Wir essen immer um 17 Uhr zu abend, und spätestens um 21 Uhr bin ich wieder hungrig. Wir essen immer um 7 Uhr, um 12 Uhr und um 17 Uhr.(...) Entweder du ißt oder nicht, wir dürfen jetzt auch nichts mehr in die Zimmer mitnehmen, was übrig ist. Der Wachdienst macht richtige Spindkontrollen: mit einem blauen Abfallsack geht einer rum und holt alles Brot und so aus den Schränken und wirft es weg. Wir haben ihn gefragt, was das soll, da hat er gesagt, wegen der Kakerlaken...“²¹¹

Mit einem Gitter abgetrennt ist das Treppenhaus, das zu den Räumen im ersten Stock führt, wo die abzuschiebenden Frauen untergebracht sind. Mit der Schließerin hielten sich am 20. November hier fünf Frauen auf, vorgesehen ist dieser Bereich für 14 Personen. Außerdem ist hier der Essensraum für alle Gefangenen. Zunächst nehmen die Frauen ihre Mahlzeit zu sich und werden dann in ihre Zimmer - ebenfalls Mehrbettzimmer - gesperrt, damit man die Männer an ihnen vorbeibugisieren kann: „Die sind zum Teil so lange hier, denen ist dann wahrscheinlich alles egal, wenn sie eine Frau sehen“, erklärte der Schichtführer diese Vorsichtsmaßregel. Diese herablassende Weise über die Häftlinge zu reden und eine augenzwinkernde Geringschätzung dieser nichtdeutschen Menschen, zieht sich durch die Gespräche vor Ort in dem Abschiebeknast. John C., ein Afrikaner, der wegen des Auftandes in Cottbus in U-Haft einsaß, berichtete bei einem Gespräch, daß ihn diese haßerfüllten Blicke der Wachleute in Eisenhüttenstadt immer noch zum Weinen brächten. Der normale Vollzug in Cottbus sei das reinste Paradies im Vergleich zu Eisenhüttenstadt, sagte er.²¹² Nur wer tatsächlich an die Notwendigkeit derart unmenschlicher Einrichtungen glaubt, kann sich im Ernst eine Verbesserung der Situation Inhaftierter von einem Ausbau des Eisenhüttenstädter Provisoriums zu einem regulären Abschiebegefängnis erwarten, wie er derzeit von der Landesregierung Brandenburgs erwogen wird.²¹³

Abschiebehäftlinge wehren sich

Die Stimmung hatte sich schon Tage vor der Revolte verschlechtert. „Die Luft hat gebrannt“, wie Tanja Neumann es umschrieb. Es war zu Auseinandersetzungen zwischen den Wachmannschaften und Gefängnisinsassen gekommen, als einzelne abgeschoben oder wegen der Identitätsfeststellung nach Bonn zur Botschaft des vermuteten Herkunftslandes abgeholt werden sollten. Mit ihrer Weigerung, freiwillig mitzugehen, erreichten zwei Afrikaner

²¹¹ Jurij T. bei einem Gespräch mit einem FFM-Mitarbeiter und einer Übersetzerin am 1. Dezember 1997

²¹² Gedächtnisprotokoll des Gesprächs eines FFM-Mitarbeiters am 13. Januar 1998 mit John C. in der JVA Cottbus

immerhin einen einstweiligen Abzug von Vollstreckungsbeamten und Wärtern. Der letzte Vorfall dieser Art fand am Tage vor der Meuterei statt. Am nächsten Tag kamen die Abschiebe-Beauftragten zu nachtschlafender Zeit wieder, um den Ghanaer Collins G. zum Schönefelder Flughafen abzutransportieren. Die Angaben über die Uhrzeit schwanken zwischen 3 Uhr und 5.20 Uhr früh. Die einen sagen, man habe erst versucht, den Betreffenden unter einem perfiden Vorwand im Zusammenhang mit dessen Privatleben aus dem Zimmer zu locken. Die Ausländerbehörde hingegen beginnt ihre Version gleich mit der heftigen Gegenwehr des Afrikaners und der spontanen Solidarisierung zunächst seiner Zimmergenossen und im weiteren Verlauf der ganzen Leidensgenossen im Erdgeschoß des Hauses 12. Ob die Wachmannschaften - Leute der Firma B.O.S.S., von der Ausländerbehörde in Frankfurt/Oder und Eisenhüttenstadt - und zwei Polizeibeamte den Schlafenden regelrecht überfielen und an Händen und Füßen zu greifen versuchten oder sich das Gerangel nach dem Aufstehen entwickelte, sollte ein Ermittlungsverfahren gegen neun Revoltierende klären. Klar ist indes, daß sich der Betroffene bei der versuchten Abschiebung eine schwere Verletzung zuzog. Er blutete heftig aus einer etwa sechs Zentimeter langen Schnittwunde am Unterarm und verlor im Verlaufe der kommenden Stunde bis zum Eintreffen eines Krankenwagens viel Blut, das noch an den folgenden Tagen mit getrockneten Pfützen auf dem Boden und zahlreichen Spritzern an den Wänden von der Auseinandersetzung zeugte.²¹⁴

Nach dem Abzug der Vollstrecker besetzten die Gefangenen das ganze Erdgeschoß und begannen sich an der Einrichtung und den Fensterscheiben des Gebäudes abzureagieren. Dabei wurde auch ein Zimmerbrand gelegt, der jedoch sogleich wieder gelöscht wurde. Der aufsteigende Rauch veranlaßte die herbeigerufene Feuerwehr, die vier weiblichen Gefangenen und ihre Schließerin aus dem ersten Stock zu evakuieren. Inzwischen marschierte vor dem Haus eine schlagkräftige Aufstandsbekämpfungstruppe auf, bestehend aus etwa „70 Einsatzkräften der Polizei, der Bereitschaftspolizei und des Bundesgrenzschutzes“, um „die 49 Hausbewohner zur Räson zu bringen“.²¹⁵ Was in der Presse zu einem nicht vorhersehbaren, plötzlichen Gewaltausbruch - „49 liefen Amok“ - gemacht wird, war im Grunde der Versuch recht- und machtloser Menschen, auf ihre verzweifelte Lage aufmerksam zu machen. Im Endeffekt wurde eine riesige Unordnung

²¹³ „Keine restriktive Haft wie im normalen Strafvollzug“, in: MOZ , 21./22.Februar 1998; in dem Artikel erklärt die Eisenhüttenstädter Ausländerbeauftragte stolz, „die hiesigen Haftbedingungen [sind] trotz des Provisoriums besser als in anderen Gefängnissen“.

²¹⁴ Zwei Schließer hatten ihm in ihrem Schreck mittlerweile wenigstens die Handschellen abgenommen, die man ihm offenbar bevor er sich verletzte, angelegt hatte. Der nur in Boxershorts gekleidete Verletzte wurde im Krankenhaus versorgt und wurde nach einem Tag Beobachtung in Polizeigewahrsam nach Eisenhüttenstadt überführt, wo ihm ein T-Shirt und eine Jogging-Hose gegeben wurden.

²¹⁵ Gemeinsame Presseerklärung der ZABH, Polizei und BGS vom 20. November 1997, vgl. MOZ und Bild-Zeitung, 21. November

verursacht, der Sachschaden lag in überschaubarem Rahmen, was den Symbolcharakter der Aufstandshandlung der Entrechteten noch unterstreicht: Es wurden Gitter verbogen, Fenster zerstrümmert, ein paar Waschbecken zerstört und die scheußlichen Bettgestelle und Spinde umgestürzt. Nach vier Stunden und zwei Aufforderungen seitens der Polizei gaben die Verzweifelten auf, kamen einzeln aus dem Knast heraus und ließen sich durchsuchen und mit Plastikhandschellen die Hände auf den Rücken fesseln. Vermutlich ahnten sie nicht, daß sie nun erstmal eine Stunde in der kalten Morgenluft im Freien auf dem nackten Boden (November!) mit dem Gesicht nach unten liegen müßten. Der Polizei-Einsatzleiter Detlef Wolff nannte als Grund für dieses Vorgehen ein „Schlüsselproblem“. Der Schlüssel für die Turnhalle, in der die Häftlinge vorübergehend untergebracht werden sollten, sei nicht auffindbar gewesen. Inzwischen jedoch sortierten die Polizisten die „Unbeteiligten“ in die Turnhalle und die „Anstifter“ in Polizeigewahrsam. „Unbeteiligte“ sollten sich melden, man würde sie dann in diese Turnhalle bringen, hieß es. Wer sich meldete, mußte dann jedoch in der inzwischen geöffneten Turnhalle weitere vier Stunden mit weiterhin auf den Rücken gefesselten Händen auf dem Fußboden sitzen. Elf Männer aus Nigeria, Ghana, der Ukraine, dem Kosovo und Bulgarien wurden als Straftäter in Polizeigewahrsam und später in Haftanstalten verlegt.²¹⁶

Das bizarre Ende dieser Episode im Abschiebealltag Deutschlands unterstreicht nochmals die reine Abwehrfunktion der Asylverwaltung: Die Ausländerbehörde Frankfurt (Oder), deren Praktiken aufgrund des Aufstandes bekannt geworden waren, sorgte nun in enger Kooperation mit dem sehr „entgegenkommende“ Amtsgericht Eisenhüttenstadt für das Verschwinden der unliebsamen Zeugen durch Abschiebung. Auf Druck der Ausländerbehörde setzte der Leiter der Strafabteilung des Eisenhüttenstädter Amtsgerichts, Amtsgerichtsdirektor Werner Ruppert, die Haftbefehle der Untersuchungshäftlinge nach und nach außer Vollzug, damit sie abgeschoben werden konnten. Mit einer gewissen Befriedigung merkte er bei einem Telefongespräch mit einem FFM-Mitarbeiter an, „jetzt hab ich ja schon fünf von denen weg“. Ruppert meinte damit, daß er in einem der beiden anhängigen Verfahren gegen fünf Angeklagte bereits vier in enger Absprache mit der Ausländerbehörde in Frankfurt (Oder) hatte abschieben lassen. Sein fünfter Abschiebekandidat war Mitte März 1998 der Ghanaer Collins G., dessen versuchte Abschiebung zum Knastaufstand geführt hatte.

Offensichtlich sollten die betroffenen Gefangenen, die etwas über das brachiale Vorgehen der Ausländerbehörde sagen konnten, so schnell wie möglich verschwinden. Die Anwältin des

²¹⁶ Anklage wurde von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) am 2. Februar 1998 wegen Sachbeschädigung, schwerer Körperverletzung (während der Auseinandersetzung wurde ein

von Collins G. hatte deshalb Richter Ruppert einen Befangenheitsantrag wegen dessen Voreingenommenheit gestellt. Richter Ruppert war schon kurz vor diesen Ereignissen mit seinen reaktionären Ansichten zum Strafrecht aufgefallen: So verglich er straffällige Jugendliche mit „faulen Äpfeln“, die gesunde in Mitleidenschaft zögen, wenn sie nicht „ausgesondert“ würden. Im Zusammenhang mit dieser Diskussion über gewalttätige Jugendliche sagte Ruppert weiter: „Wenn ich rund 30 mir bekannte Leute einlochen könnte, wäre Ruhe in Eisenhüttenstadt“²¹⁷

Seine Ruhe mochte der Amtsgerichtsdirektor offenbar auch vor AusländerInnen haben: Die Anwältin des Ghanaers bezeichnete das Vorgehen des Richters aus mehreren Gründen als „grob rechtswidrig“ und erhob nun auch noch Beschwerde gegen den Beschluß, Collins G.s Haftbefehl zum Zwecke der Abschiebung außer Vollzug zu setzen. Sie stellte ebenso - jedoch ohne Erfolg - einen Antrag auf einstweilige Verfügung beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) und richtete zuletzt sogar eine Petition an den Petitionsausschuß des Brandenburgischen Landtags, das Innenministerium und das Justizministerium [jeweils von Brandenburg]. Außerdem wies die Rechtsvertreterin von Collins G. darauf hin, daß dieser mit seiner deutschen Verlobten bereits das Aufgebot beantragt hatte. Wegen der schleppenden Bearbeitung und Aktenweitergabe seitens der Frankfurter Ausländerbehörde sei es, so die Rechtsanwältin, noch nicht zu einer Bestellung des Aufgebots gekommen.²¹⁸

Collins G. wurde in der JVA Cottbus abgeholt und für eine Nacht in Polizeigewahrsam in Frankfurt (Oder) gebracht; tags darauf wurde er, noch während bei der Landesregierung unter Beteiligung von Mitgliedern des Petitionsausschuß über die Petition entschieden wurde, nach Düsseldorf transportiert. Nachdem „keine Veranlassung gesehen“ wurde, die Abschiebung zu stoppen, sollte Collins G. nach Accra abgeschoben werden.²¹⁹ Nur seine erneute energische Gegenwehr und sein Einreden auf den Flugkapitän verhinderte diese Deportation, Ghana Air weigerte sich, den „renitenten“ „Schübling“ mitzunehmen. Während sich UnterstützerInnen der Gefangenen um Collins Fall bemühten, wurde unbemerkt von ihnen ein anderer Gefangener, nämlich John C., abgeschoben.

Im Falle Collins G. stand nun ein absurdes Rennen zwischen dem Standesamt, das das beantragte Aufgebot bearbeitete, und der Ausländerbehörde, die fieberhaft weiter versuchte Collins G. abzuschieben, bevor. Schließlich behielt die Ausländerbehörde nach zwei weiteren

Polizeibeamter von einer Cola-Flasche am Kopf getroffen) und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte erhoben.

²¹⁷ MOZ/Schlaube Journal, 18.11.97 und 4.12.97

²¹⁸ Text des Befangenheitsantrages gegen Richter Ruppert vom 11.3.98, der Beschwerde gegen dessen Beschluß vom 11.3.98, des Antrages auf einstweilige Verfügung beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) und der Petition an den Petitionsausschuß des Brandenburgischen Landtages vom 12.3.98 der Rechtsanwältin Undine Weyers

²¹⁹ Vgl. Presseerklärung der FFM vom 13.3.98

vereitelten Abschiebeversuchen die Oberhand. Bei einer Protestaktion am Flughafen Berlin-Schönefeld konnten Mitglieder verschiedener antirassistischer Gruppen mit Unterstützung von Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses eine Abschiebung von Collins G. am 28.3.98 mit Balkan Air über Sofia nach Accra verhindern. Erneut weigerten sich Kapitän und Crew sich an der Abschiebung von Collins G. und weiterer sieben Abzuschiebender zu beteiligen. Nach einem nochmaligen mit zwischen der Rechtsanwältin G.s und dem Rechtsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ausgehandelten Aussetzen einer erneut bereits „gebuchten“ Abschiebung, wurde Collins G. schließlich am 15.4.1998 heimlich abgeschoben. Offenbar wurde er in Accra tatsächlich sogleich in Haft genommen. Dann verliert sich seine Spur wie die der zahllosen anderen Opfer des deutsch-europäischen Abschiebeterrors.

Endstation Abschiebung

Ein Grund, weshalb Menschen in ihrer Situation als AsylbewerberIn oder in viel stärkerem Maße als Abschiebehäftling die Beherrschung verlieren, ist nach Aussagen der beiden Betroffenen Fernando J. und John C. die bewußte Verweigerung von Information. Die Menschen in Eisenhüttenstadt ahnen nicht, was mit ihnen passiert, was als nächstes bevorsteht, wie ihre Rechte aussehen, wer für was zuständig ist und - was das Allerschlimmste ist - wann sie abgeschoben werden sollen in ein Land, in das sie unter keinem Umständen zurückkehren wollen, können oder dürfen: „Das Nicht-Unterrichten der Abschiebehäftlinge über den Zeitpunkt ihrer Abschiebung und das brutale Rauszerren bei Nacht und Nebel ist das schlimmste an Entwürdigung“.²²⁰ Nach Aussagen des afrikanischen Insassen Ismael R.* sei es üblich, den Abzuschiebenden drei Tage vor der Deportation deren Bevorstehen mitzuteilen. Nur Afrikaner würden nicht informiert und in der geschilderten Weise mit Gewalt abgeholt.²²¹ Anstaltsleiterin Neumann beschreibt die Vorgänge anders: „Widerstand gegen Abschiebungen in der Abschiebeeinrichtung gibt es immer wieder. Die dort tätigen Mitarbeiter der ZABH haben jedoch gelernt, mit diesen Vorgängen umzugehen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. So gibt es u.a. den engen Kontakt zum Polizeischutzbereich EHST, um Personen, die zur Rückführung vorgesehen sind, bei der Polizei kurzzeitig unterzubringen und von dort die Abschiebung zu vollziehen. Damit wird verhindert, daß eskalierende Situationen in der Abschiebehafteinrichtung und Sympathiebekundungen eintreten können. Die für die Abschiebungen zuständigen

²²⁰ Gesprächsprotokoll vom 13.1.98, a.a.O.

²²¹ Telefongespräch mit Ismael R. vom 23.2.98

Ausländerbehörden nehmen zum großen Teil vor der Abschiebung Kontakt zu den betreffenden Personen auf und erklären ihnen die Umstände und Ziele der Maßnahme”.²²²

John C. berichtet von einem anderen Abschiebungsvorgang, der das Procedere doch etwas anders erscheinen läßt: Es sei um die Abschiebung der kenianischen Frau Naura S.*, die etwa zwei Wochen vor dem Aufstand gegangen; John C. habe beobachtet, wie die Frau bei Nacht und nur in eine Decke gehüllt von Wachleuten aus dem Knast gezerrt und auch geschlagen worden sei; erst der Pilot des Flugzeuges in Schönefeld, mit dem die Abschiebung vonstatten gehen sollte, habe dann die Mitnahme der Unbekleideten abgelehnt, weshalb Naura S. wieder nach Eisenhüttenstadt zurückgebracht wurde; er habe den in seinen Augen ungeheuerlichen Vorgang anzeigen wollen und „der Behörde“ gesagt, er wolle mit der Polizei sprechen; man habe ihn aber getröstet und nicht weiter ernst genommen, was John C. als weiteres Beispiel für die vollkommene Entmündigung der Gefangenen wertete.²²³

Die Abschiebungen werden durch Mitarbeiter der Eisenhüttenstädter Zentralen Ausländerbehörde vollstreckt. Der B.O.S.S.-Sicherheitsdienst führt nach Angaben der ZABH-Leiterin selbst keine Abschiebungen aus. Die private Sicherheitsfirma, die den Abschiebeknast gleichwohl bewacht, „unterstützt die Mitarbeiter der ZABH bei Abschiebungen in Form der Gewährleistung von Sicherheit”.²²⁴ Aus Eisenhüttenstadt wurden im Jahr 1997 1041 Personen in ihre Herkunftsländer „zurückgeführt“, in 930 Fällen wurde dabei in Form einer Abschiebung Zwang oder Gewalt angewendet. 111 Personen seien „freiwillig ausgereist“, was immer man unter dieser Form erzwungener Freiwilligkeit zu verstehen hat.

Wie auch immer, die im Polizeijargon Schüblinge genannten Personen werden irgendwie aus der Abschiebehaftabstalt in ein Transportfahrzeug praktiziert und dann zum Flughafen Schönefeld transportiert, wo sie in eine von der Ausländerbehörde zum Zwecke der Abschiebung ausgesuchte Verkehrsmaschine gezwungen und unter Bewachung außer Landes gebracht werden. Hier wird von den BeamtInnen häufig unmittelbarer Zwang angewandt. Bekannt wurde der Einsatz von Beruhigungsspritzen bei Abschiebungen und das Festzurren der Opfer in den Flugzeug-Sesseln, etwa mit Hilfe von Klebeband.²²⁵ In den

²²² Brief Tanja Neumanns vom 24.2.98

²²³ Das Gedächtnisprotokoll des Gespräches mit John C. vom 13.1. 98 ist größtenteils in indirekter Rede abgefaßt, da das Mitnehmen von Schreibzeug zu Besuchen im Gefängnis nicht gestattet ist.

²²⁴ Brief Tanja Neumanns vom 24.2.98

²²⁵ Traurige Berühmtheit erlangte der Fall des Nigerianers Kola Bankole im August 1994, der nach Verabreichen einer Beruhigungsspritze wegen seiner heftigen Gegenwehr auf dem Flugzeugsessel festgeklebt wurde, wobei ihm auch der Mund zugeklebt wurde, weshalb er in der Folge ersticken. Das Genzschutzpräsidium Ost gibt an, Abschiebungen würden „generell....“nicht mit Zwang durchgeführt“. Für den zwanglosen Abtransport werden höchstens mal Plastikhandfesseln und Klettbänder angewendet, und auch das nur in Fällen von Suizidgefahr..... Medikamente und Beruhigungsspritzen

Jahren 1993 bis 1995 wurden 23 622 Menschen²²⁶ über Berlin-Schönefeld, von 1990 bis Juni 1997 bundesweit über die Flughäfen in Frankfurt am Main, Hamburg, München und in geringerem Umfang auch über andere Städte 227 954 Menschen aus dem Land geworfen. In einem Schreiben des Grenzschutzpräsidiums Ost heißt es gar, es fänden monatlich 1300 „Rückführungen“ über Berlin-Schönefeld statt. Vermutlich sind damit nicht nur Abschiebungen gemeint sondern auch sogenannte Zurückschiebungen in sichere Drittstaaten und Herkunftsländer. Verzweifelte Gegenwehr ist im Zusammenhang mit diesen Verwaltungsakten grausamer Alltag in Schengenland.²²⁷

Auf dem Flughafen in Schönefeld kümmert sich der Flughafensozialdienst um die ankommenden AsylbewerberInnen und Abzuschiebenden. Dieser Sozialdienst wird in Kooperation von der katholischen Caritas und der evangelischen Diakonie geleistet.²²⁸ Aufgrund massiver Mittelkürzungen ist der Sozialdienst am Flughafen nur noch stark eingeschränkt möglich. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Ende 1996 bzw. Anfang 1997 ihren Anteil an der Finanzierung dieses Dienstes eingestellt. Nun zahlt nur noch der Landkreis Dahme/Spreewald, in dem der Flughafen liegt, jährlich 50 000 Mark an die beiden Betreiberverbände. Diese Zuwendung ist allerdings nur für die Betreuung auf dem Landweg eingereister AsylbewerberInnen, die im Schönefelder Raum aufgegriffen werden, vorgesehen. Solche Personen werden dann nämlich erstmal in Aufenthaltsräumen auf dem Flughafen untergebracht, ehe sie nach Eisenhüttenstadt gebracht werden. Obwohl die Stadt Berlin Mitbetreiberin des Flughafens ist und auch die meisten der Abzuschiebenden aus Berlin kommen, argumentierte Berlin bei der Mittelstreichung damit, daß der Flughafen schließlich in Brandenburg liege. Folge dieser Politik ist es, daß der Flughafensozialdienst nicht mehr viel für ankommende Menschen ohne gültige Einreisepapiere und AsylbewerberInnen tun kann. Im Transitraum, wo sich solche Abgewiesenen und zur „Rückführung“ verdammt Personen aufhalten, ist der Sozialdienst kaum noch präsent, oftmals bekommt er Fluggäste erst nach der Paßabfertigung zu sehen, wenn die Einreise schon erfolgt ist.²²⁹ Menschen, die schon beim Verlassen des Fliegers oder vor der Einreise, d.h. dem Passieren der Zoll- und Paßkontrolle, vom BGS aufgehalten, zurückgewiesen oder bereits am Aussteigen aus dem Flugzeug gehindert werden, stehen ohne jegliche Betreuung den nicht eben um das Wohl der Neuankömmlinge besorgten BGS-BeamtlInnen gegenüber, die sie gern gleich wieder

einzusetzen, sei nicht gestattet und dies werde also auch nicht gemacht, heißt es im Schreiben vom 31. März 1998

²²⁶ Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 1.3.1996, BT-Drucksache 13/4058

²²⁷ auch wenn der BGS behauptet, es gebe bei den 1300 Abschiebungen im Monat lediglich 5 Widerstandshandlungen, eine Zahl, die von Beobachtern der Abschiebepaxis vehement in Zweifel gezogen wird.

²²⁸ Leider waren diese beiden Verbände aus Personalmangel nicht zu einem Gespräch mit der FFM bereit, weshalb wir hier auf Angaben Dritter zurückgreifen müssen und das Thema nur streifen.

²²⁹ Vgl. Märkische Allgemeine Zeitung, 7.3.97

abschöben. Jüngsten Meldungen zufolge soll der Bestand des Flughafensozialdienstes nun doch (für 1998) über Zuschüsse in Höhe von 60 000 Mark, der aus der staatlichen Lotterie stammen und aus den Töpfen verschiedener Ministerien zusammengetragen wurden, gesichert sein.

„Die Flüge, welche einer Paßnachschaue direkt am Luftfahrzeug unterzogen werden, ändern sich monatlich“, erklärte das Grenzschutzpräsidium Ost auf Nachfrage.²³⁰ In den letzten drei Monaten des Jahres 1997 seien dies Flüge der Gesellschaften Istanbul Airline, Polair Macedonian und Singapor Airlines gewesen. Die Luftlinien werden aufgefordert, Personen, denen der BGS bei dieser Vorkontrolle auf dem Flugfeld bereits die Einreise verweigert, unverzüglich wieder außer Landes zu bringen.²³¹ Hier greifen auch die Carrier Sanctions, anhand derer Fluggesellschaften für den Transport von Passagieren ohne gültige Einreisepapiere strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollen.²³² In den Jahren 1993 bis 1998 (März) wurde 1981 Personen die Einreise in Bundesgebiet an den Berliner Flughäfen Schönefeld, Tempelhof und Tegel verweigert.

Obwohl für das Asylverfahren grundsätzlich das BAFI zuständig ist, nimmt an den Flughäfen der BGS entsprechende Anträge entgegen. Auch hier wird die Drittstaatenregelung abgeprüft und, ob Asylsuchende aus einem „sicheren Herkunftsland“ eingereist sind. Wird dies angenommen, wird der Asylantrag sogleich als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.²³³ Angeblich wird dennoch „im Einzelfall nochmals geprüft“, ob die Angaben des Asylsuchenden nicht doch - „abweichend von der allgemeinen Lage“ - im Herkunftsland politische Verfolgung droht.²³⁴

Personen, deren „Asylbegehren entgegengenommen“ wird, werden zunächst in die sogenannte 18a-Barracke gebracht. Sie durchlaufen nun das sogenannte Flughafenverfahren, das in Berlin und Brandenburg nur am Schönefelder Flughafen Anwendung findet. Seit 1993 gab es dort 176 solcher Verfahren.²³⁵ Nun wird das BAFI von der Antragstellung informiert. Das Amt schickt einen „Einzelentscheider“ zum Flughafen, der innerhalb von zwei Tagen die „Beachtlichkeit“ des Asylbegehrens beurteilt. Dauert die Entscheidungsfindung länger als zwei Tage, kommen Asylsuchende in die nächste Erstaufnahmeeinrichtung, im Falle Brandenburgs nach Eisenhüttenstadt. Wird der Asylantrag

²³⁰ Antwortschreiben des Grenzschutzpräsidiums Ost vom 31. März 1998

²³¹ §§ 73f Ausländergesetz

²³² „Diese Vorkontrollen dienen also insbesondere auch dazu, eine Beweisführung gegen das Beförderungsunternehmen zu ermöglichen, welches gemäß Ausländergesetz verpflichtet ist, den Rücktransport zu übernehmen bzw. zu bezahlen.“ Schreiben des Grenzschutzpräsidiums Ost vom 31. März 1998

²³³ Was sichere Drittstaaten bzw. Herkunftsstaaten sind, legen die Anlagen zu den §§ 26 a und 29a AsylVfG, die nach Bedarf ergänzt werden.

²³⁴ Schreiben des Grenzschutzpräsidiums Ost vom 31.3.98

abgelehnt, haben Asylsuchende nach Aushändigung eines entsprechenden Bescheids drei Tage Zeit, gegen die Ablehnung Rechtsmittel einzulegen. Das zuständige Verwaltungsgericht hat dann wieder 14 Tage Zeit, den Einspruch zu bearbeiten. Eine Liste mit AnwältInnen und ihren Telephonnummern liegt nach Angaben des BGS am Flughafen aus, so daß Asylsuchende hier RechtsvertreterInnen „ihrer Wahl“ konsultieren können.

Während dieser Vorgänge ist die asylsuchende Person in der sogenannten 18a-Barracke untergebracht. Die Betreuung der Flüchtlinge in der 18a-Baracke gehörte bis zum 31.12.1996 zum Aufgabenbereich des Flughafensozialdienstes. Mittel- und Personalkürzungen bei der Caritas und dem Diakonischen Werk und damit verbunden die Unmöglichkeit eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung garantieren zu können, lieferten die Rechtfertigung für das Brandenburger Innenministerium den Betreuungsvertrag mit dem Flughafensozialdienst nicht zu verlängern und stattdessen die Betreuung der Flüchtlinge in der 18a-Baracke den Beschäftigten der ZABH Eisenhüttenstadt - die sich wegen eines Personalüberhangs anbot - zu überantworten. Die SozialarbeiterInnen des Flughafensozialdienstes können sie jetzt nur noch auf besonderen Wunsch von Flüchtlingen und mit Zustimmung des BGS betreuen. Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vorgeschriebene unabhängige Rechtsberatung für die Flüchtlinge existiert bisher noch nicht. Alle Versuche der Wohlfahrtsverbände, die Verantwortlichkeit für die Betreuung der im Flughafenverfahren befindlichen Flüchtlinge wieder zu übernehmen, sind bislang gescheitert.

In dem Gebäude auf dem Flughafengelände gibt es für den Aufenthalt während des laufenden Asylverfahrens Waschräume, Toiletten, einen Aufenthaltsraum mit Fernseher und Kinderspielsachen, eine Küche und Schlafräume. Die medizinische Versorgung sowie die Bewegungsfreiheit der Personen im Transitbereich, denen die Einreise verweigert wurde und die auf ihren Rücktransport warten, sei sichergestellt, ließ der BGS wissen. Die Aufenthaltsräume im Transitbereich in Schönefeld sind mit Toiletten und einem Wickelzimmer ausgestattet. Dies wird als ausreichend erachtet, da bei der Einreise zurückgewiesene Personen hier nur „in der Regel ein bis zwei Stunden“ zubringen.

7. Resümee

Die rasante technische und personelle Aufrüstung an der Grenze, so hat sich in unserer Darstellung gezeigt, macht für viele Menschen die Flucht nach Deutschland zu einem langen,

²³⁵ ebd., 1993: 60; 1994: 33; 1995: 26; 1996: 32; 1997: 24; 1998 (März): 1

gefährlichen Weg durch verschiedene osteuropäische Länder, bis sie dann versuchen, die letzte Hürde, die Grenze zur Bundesrepublik, heimlich zu überwinden. Meist wird das auf eigene Faust versucht, doch gerade Menschen, die einen langen Weg zurücklegen müssen, bis sie auf das Gebiet der Bundesrepublik gelangen, können das ohne fremde Hilfe kaum noch bewerkstelligen. Immer wieder neu versuchen sie, Etappen ihrer Flucht zu organisieren, sich jemanden zu suchen, der oder die ein neues Stück des Weges für sie plant. Die Formen der Fluchthilfe, so hat sich gezeigt, haben in der Realität meist wenig mit den Vorstellungen von einer kohärenten Fluchthilfeorganisation gemein, sondern von Mal zu Mal werden neue HelferInnen gesucht, die mit unterschiedlichen Zielsetzungen arbeiten. Bei manchen sind es humanistische oder politische Ziele, bei anderen eher kommerzielle Überlegungen.

Wir haben uns in unseren Ausführungen bemüht, die Fluchthilfe aus der Dämonisierung, aus ihrer Darstellung als bedrohliche „Organisierte Kriminalität“ zu lösen und nüchtern als das zu beschreiben, was sie eigentlich ist: eine Dienstleistung, die, sofern von kommerziellen Zielen geleitet, nach den Regeln des Marktes funktioniert. Das heißt, die Nachfrage nach Fluchthilfe steigt mit den Abschottungen der Grenzen. Je komplizierter die Wege sind, je mehr Umwege jemand in Kauf nehmen muß, um so teurer wird es. Ein weiterer Faktor der Preissteigerung ist die steigende Nachfrage, das heißt, immer mehr Menschen können nur noch mit Hilfe dieser Dienstleistung nach Deutschland einreisen. Dies gilt es als Ursache im Kopf zu behalten, wenn von verschiedenen Ausbeutungsformen die Rede ist, die auch in diesem Zusammenhang entstehen können.

In die Politik der Abschottung Europas gegenüber Flüchtlingen werden in den letzten Jahren verstärkt auch die Staaten Mittel- und Osteuropas eingebunden. Die westeuropäischen Regierungen üben politischen und wirtschaftlichen Druck aus auf Staaten wie Polen, die Tschechische Republik oder Ungarn, um ihre Mitarbeit als Türhüter der EU sicherzustellen. Ein Grenzschutzkonzept nach deutschem Beispiel und die Einführung einer Ausländer- und Asylgesetzgebung nach Schengener Muster werden zum Gradmesser der Beitrittsfähigkeit der künftigen EU-Mitglieder. Sie erhalten dabei finanzielle Hilfen für die Aufrüstung ihrer Polizeiapparate; technisches Know-How sowie das methodische Handwerkszeug werden an deren Grenzen transferiert. Wir haben dies an der Entwicklung Polens hin zu einer Anpassung an die europäische Abschottungspolitik nachgezeichnet. Auch wenn bislang für MigrantInnen in Polen noch Nischen bestehen, die sie für sich nutzen können, auch wenn die Abschottung noch nicht so reibungslos funktioniert, ist doch die Richtung deutlich geworden, in die es gehen soll: MigrantInnen soll bereits in Polen der Weg nach Westeuropa abgeschnitten, ihre Einreise in die Schengenstaaten verhindert werden.

Das deutsche Innenministerium hat 1990 damit begonnen, das Hauptkontingent des Bundesgrenzschutzes an die Grenze zur Tschechischen Republik und zu Polen zu verlagern und eine Polizeidichte aufzubauen, wie sie bislang an keiner anderen Grenze in Europa besteht. Der Haushalt des BGS wurde seither mehr als verdoppelt. Zusätzlich zur Aufstockung des Personals kam eine millionenschwere Technik an der Grenze zum Einsatz.

Mit dem BGS-Gesetz von 1994 erhielt der BGS neben der Überwachung der eigentlichen Grenzlinie als weitere Befugnis die Kontrolle über das Hinterland der Grenze, das 30 Kilometer ins Landesinnere hineinreicht. In dieser 30-Kilometer-Zone ist er berechtigt, Identitätskontrollen ohne Anlaß oder konkrete Verdachtsmomente vorzunehmen, nicht nur Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere müssen ständig mit diesen Kontrollen rechnen, sondern auch alle Menschen, die nach Meinung des BGS wie Flüchtlinge aussehen. Hautfarbe und Sprache von Menschen werden zum Fahndungsmerkmal.

In diesem Fahndungskonzept setzt der BGS seit der Mitte der 90er Jahre verstärkt auf die Mitarbeit der BewohnerInnen des grenznahen Raums. Über sogenannte Bürgertelefone, die ihm bis zu zwei Dritteln seiner Festnahmen verschaffen, ist der BGS rund um die Uhr erreichbar, um Hinweise über „verdächtige Personen“ aufzunehmen. Taxifahrer werden aufgefordert, dem BGS Meldung zu erstatten, wenn sie davon ausgehen, daß es sich bei ihrem Fahrgast um eine „illegal eingereiste Person“ handelt. Wer mit heimlich eingereisten Menschen aufgegriffen wird, muß in der 30-Kilometer-Zone damit rechnen, daß er wegen des „Einschleusens von Menschen“ verurteilt wird, wie wir an den Taxifahrerprozessen gezeigt haben. Schon jetzt haben die Prozesse zur Folge, daß Taxifahrer in den Grenzgebieten sich weigern, Menschen zu befördern, die sich über eine dunklere Hautfarbe oder ein anderes Merkmal „verdächtig“ machen.

In diesem Klima leben auch diejenigen Flüchtlinge, die Asyl beantragen und während ihres Asylverfahrens innerhalb der 30-Kilometer-Zone in Eisenhüttenstadt bleiben müssen. Auch sie müssen damit rechnen, daß sie von großen Teilen der einheimischen Bevölkerung argwöhnisch belauert werden, daß sie dem BGS gemeldet werden, wenn sie sich außerhalb des Geländes ihrer Unterkunft bewegen, oder daß sie rüden Kontrollen unterzogen werden.

Die in diesem Klima couragierte Strafanzeige einer Mutter aus dem brandenburgischen Ort Forst hat folgendes an die Öffentlichkeit gebracht: Eine Streife einer der lokalen Bürgerwehrgruppen, die BWG 9, hatte auf Veranlassung des BGS eine Gruppe Jugendlicher beim abendlichen Heimweg gestoppt und festgehalten, weil sich unter den Kindern ein kenianischer Jugendlicher befand. Auf einer vom örtlichen Pfarrer organisierten Veranstaltung

zum Thema, bei der sich viele Bürger darüber empörten, wollten sich die BGS-Vertreter nicht zu ihrer inoffiziellen Zusammenarbeit mit selbsternannten und bewaffneten Bürgerwehren entlang der Grenze bekennen. Es wird sich also auch weiterhin lohnen zu beobachten, bekannt zu machen und öffentlichen Protest gegen das Grenzregime zu organisieren.

Es drängt sich die Vermutung auf, daß die im Grenzraum erprobten sozialtechnischen Verfahren und neuartigen Kontrollmechanismen mit einem verstärkten propagandistischen Nachdruck auf dem Thema „Innere Sicherheit“ auch ins Landesinnere und in die Innenstädte transferiert werden und der Grenzraum als Laboratorium der Innen- und Sicherheitspolitik dient. Der kürzlich von Innenminister Manfred Kanther vorgebrachte Vorschlag, die bereits bestehenden Antikriminalitätsbündnisse in ungefähr 200 Großstädten mit Unterstützung des BGS zu reorganisieren, in Anlehnung an das US-amerikanische Konzept des "Community Policing", weist in diese Richtung.²³⁶ Dem BGS, dem auch bahnpolizeiliche Aufgaben unterstehen, käme dann eine wichtige Rolle bei der sozialen Kontrolle der Bahnhöfe zu. Die Bekämpfung von Bagatelldelikten und nicht strafbaren, aber durch Politiker und Medien inkriminierten Verhaltensweisen ("aggressives Betteln" etc.) haben in diesem Konzept höchste Priorität.

Eine „Integration“ oder auch „Assimilation“ im Munde führende Sozialpolitik bis zum Beginn der 80er Jahre ist durch einen neuen Diskurs der „Inneren Sicherheit“ abgelöst, der die Politik zunehmend beherrscht und in dem die Feindbilder „Illegaler“ und „Organisierte Kriminalität“ genutzt werden, um eine latente Fahndungsbereitschaft zu erzeugen, die sich zuallererst gegen Flüchtlinge, MigrantInnen und andere nicht „deutsch“ aussehende Menschen richten wird, aber auch gegen Obdachlose, Straßenprostituierte, DrogenkonsumentInnen, Linke und andere Unangepaßte. Gesellschaftliche Zugehörigkeit drückt sich darin aus, ob man Angst vor den Kontrolleuren haben muß oder ob man sich neben ihnen sicher fühlt²³⁷.

In diesem Land ist bisher die Kritik wirkungslos geblieben, die die Entkriminalisierung der unkontrollierten Einreise und des nichtgenehmigten Aufenthalts fordert. Mit dem Konzept des "Community Policing" und der Propagierung von "Zero-Toleranz" in den Großstädten droht nun nicht nur die gesellschaftliche Stigmatisierung der "Sans-Papiers" generell zu

²³⁶Kanther, Manfred: Rede auf dem Zukunftsforum "Innere Sicherheit" der CDU in Hamburg zum Thema: "Innere Sicherheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe". 1.9.1997 und Berliner Zeitung, 11.9.1997

²³⁷ So heißt es in einem Spex-Beitrag zur Innenstadt-Kampagne im Juni 1997: „Das strategische Moment der medialen und sicherheitspolitischen Bedrohungsszenarien besteht darin, Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit von Gruppen zu definieren, Einschränkungen des bürgerlichen Gleichheitspostulats zu legitimieren, Grenzen des Anspruchs auf Anerkennung von sozialen Rechten zu bestimmen und den Zugang zu materiellen Ressourcen auch vom moralischen Status des Betroffenen abhängig zu machen. Die Sicherheits- und Moralpaniken fungieren als Teil einer Integrationsstrategie, die die Herstellung und Ausschließung bestimmter Randgruppen voraussetzt, da ohne diese Grenzziehung keine Normalitätsstandards gebildet und durchgesetzt werden könnten.“ (Klaus Ronneberger: „Schutzräume gegen Ungeschützte“, in: Spex vom 13.5.97, S. 48)

Kriminellen. Die schärfere soziale und phänotypische Grenzziehung zwischen Illegalisierten und bevorrechteten StaatsbürgerInnen verändert von Grund auf Staat und Gesellschaft. In den informellen Körperschaften, die in den Grenzregionen wie in den Innenstädten entstehen, verfließen die Grenzen zwischen Bevölkerungsgruppen, Behörden und lokalen Einrichtungen.

1998 wird es wieder eine Innenstadt-Kampagne geben, die mit vielfältigen Aktionen auf diese Zusammenhänge hinweisen will. Auch Verbände und Organisationen, die mit der Betreuung von Flüchtlingen und MigrantInnen zu tun haben, von Pro Asyl bis zur Caritas, wenden sich immer entschiedener gegen die zunehmende Kriminalisierung und Diskriminierung ihrer Klientel und deren Abdrängen in die Illegalität. Insbesondere der überraschende Erfolg der bundesweiten Kampagne „Kein Mensch ist illegal“, die als eine der ersten Stimmen auch den „Schlepper- und Schleuser“-Mythos in Frage stellt²³⁸ und zur entschiedenen Unterstützung von illegalisierten Menschen und deren Selbstorganisationsansätzen aufruft, zeigt, daß der Widerstand gegen den ausgrenzenden Sicherheitswahn der sich formierenden westeuropäischen Gesellschaft zunimmt. Denn für Menschen ohne legalen Status sind die Einreise und das Leben hier oft nur möglich mit der Unterstützung von FreundInnen, Verwandten oder anderen Menschen, die diese Situation aus eigener Erfahrung kennen und sich - statt an der Kriminalisierung mitzuwirken - mit ihnen solidarisieren.

Die Kampagne „Kein Mensch ist illegal“

Die Mitte 1997 unter diesem Namen gestartete Initiative, die von autonomen, antirassistischen Gruppen sowie von kirchlichen und gewerkschaftlichen Zusammenschlüssen der Flüchtlingshilfe getragen wird, greift den Aspekt der Entscheidungsfreiheit jedes Menschen in ihrem programmatischen Appell auf. Dort heißt es: „Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie er leben will“. Die UnterstützerInnen des Aufrufs, darunter fast 200 Organisationen und über 1000 Einzelpersonen, betonen: „Nachdem es für Flüchtlinge und MigrantInnen nahezu unmöglich ist, auf legalem Weg hierher zu fliehen, einzureisen oder einzuwandern, ist die Überschreitung der Staatsgrenzen nur noch `illegal´ möglich (...) Der Regulierung von Migration und der systematischen Verweigerung von Rechten steht die Forderung nach Gleichheit in allen sozialen und politischen Belangen entgegen (...)“ Deshalb fordern die InitiatorInnen dazu auf, Flüchtlinge und MigrantInnen offensiv und womöglich wider das Gesetz zu unterstützen. Menschen versuchen aus den unterschiedlichsten Gründen, nach Westeuropa zu kommen, auch wenn sie einen durch ein repressives Grenzregime inhuman und gefährlich gewordenen Weg in Kauf nehmen müssen. Auf diese Situation gilt es zu reagieren und ihrer Kriminalisierung entgegenzuwirken. Dabei stehen Unterkunft und materielle Mittel zum Überleben, medizinische Versorgung, Schule und Ausbildung ebenso auf dem Besorgungszettel der praktischen Solidarität wie die Unterstützung bei der Einreise und der eventuellen Weiterreise in einen anderen Staat.

²³⁸ Vgl. Reader der Kampagne zum Thema „Fluchthilfe“

Flüchtlingsberatungsstellen im Land Brandenburg (Stand: April 1998)

Die Adressen sind dem Adressverzeichnis des Flüchtlingsrates Brandenburg „Wohin in Brandenburg“ entnommen. Wir haben uns, mit Ausnahme von Potsdam auf die Landkreise entlang der Grenze zu Polen beschränkt. Da viele Stellen in der Flüchtlingsarbeit über ABM oder andere zeitlich befristete Maßnahmen finanziert werden, ist nicht sicher gestellt, dass bei allen genannten Adressen auch in Zukunft eine Beratung gewährleistet ist. Die vollständige und kontinuierlich aktualisierte Adressenliste ist beim Flüchtlingsrat (s.u.) zu erhalten.

Potsdam

Flüchtlingsrat des Landes Brandenburg
August-Bebel-Str. 88, 14482 Potsdam
Tel./Fax: 0331 - 716 499, E - mail: flratbrb@bln.de

Ausländerbeauftragte des Landes Brandenburg, Almuth Berger
Heinrich - Mann - Allee 103, 14473 Potsdam
Tel.: 0331 - 866 59 02, Fax: 0331 - 866 51 83

Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule Brandenburg e.V.
(RAA)
August - Bebel - Str. 88, 14482 Potsdam
Tel.: 0331 - 747 80-0, Fax: 0331 - 747 80 20

Diakonisches Werk Potsdam, Beratungsstelle für Flüchtlinge
Lindenstr. 56, 14467 Potsdam
Tel.: 0331 - 280 73 31, Fax: 0331 - 280 73 33

Ausländerbeauftragte: Magdolna Grasnack
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam
Tel.: 0331 - 289 10 83, Fax: 0331 - 289 11 55

Initiative Ausländer e.V., c/o Annette Flade,
Lutherstr. 1, 14482 Potsdam
Tel.: 0331 - 707 822

Landkreis Uckermark

Ausländerbeauftragte des Landkreises Uckermark: Ural Memet
Stettiner Str. 21, 17291 Prenzlau,
Tel.: 03984 - 300, Fax: 03984 - 701 399

Diakonisches Werk Prenzlau, Ausländerberatungsstelle
St.-Nikolai-Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau
Tel/Fax: 03984 - 804 404

Ehrenamtlicher Ausländerbeauftragter der Stadt Schwedt: Johannes Kruyskamp
c/o Stadtverwaltung Schwedt, Lindenallee 25 - 29, PF 66, 16284 Schwedt
Tel.: 03332 - 446 355

Uckermärkischer Bildungsverein (UBV), Ausländerberatung
Bertha - von - Suttner Str. 31, 16303 Schwedt
Tel.: 03332 - 231 12

RAA Angermünde
Berliner Str. 72, 16278 Angermünde
Tel/Fax: 03331 - 268 476

Landkreis Barnim

Ausländerbeauftragte Landkreis Barnim, Marieta Böttger
Hegemühler Str. 75, 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 - 214 320, Fax: 03334 - 239 760

Kirchenkreis Eberswalde Ausländerabreit,
Ev. Gemeindehaus, Eisnebahnstr. 84, 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 - 205 920 oder 205 940, Fax: 03334 - 205 960

Begegnungszentrum „Wege zur Gewaltfreiheit“
Eisenbahnstr. 20, 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 - 223 98

Kommunikationszentrum KOMM e.V.
Kupferhammerweg 1, 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 - 232 96

Landkreis Märkisch-Oderland

Ausländerbeauftragte Landkreis Märkisch-Oderland: Marianne Huhn
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Tel.: 03346 - 850 446

RAA Strausberg
Rosa - Luxemburg - Str. 11/12, 15344 Strausberg
Tel.: 03341 - 474 604

Caritas-Verband, Frau Nieschalk
Große Str. 12, 15344 Strausberg,
Tel/Fax: 03341 - 311 784

Flüchtlingshilfekreis
Angelika Wilde
Dorfstr. 49, 15306 Marxdorf
Tel.: 033470 - 30 92

Frankfurt/Oder

Caritas Verband (Frankfurt/Oder), Migrationsdienst
Leipziger Str. 39, 15232 Frankfurt/Oder
Tel.: 0335 - 565 41 50, Fax: 0335 - 565 41 00

AK Asyl c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband
Rosa-Luxemburgstr. 24, 15230 Frankfurt/Oder,
Tel.: 0335 - 683 29 24, Fax: 0335 - 683 29 25

NIKE, (Beratungsstelle für osteuropäische Frauen die als Prostituierte in Deutschland arbeiten)
Görlitzerstr. 32, 15232 Frankfurt/Oder
Tel.: 0335 - 534 988

„Puerto alegre“ (Im Mikado)
Franz-Mehringstr. 20, 15230 Frankfurt/Oder
Tel/Fax: 0335 - 530 285

RAA Frankfurt/Oder
Große Oder Str. 26-27, 15230 Frankfurt/Oder
Tel.: 0335 - 535 844

Landkreis Oder - Spree

Ausländerbeauftragte Landkreis Oder-Spree: Wanda Nikulka-Capiro
Breitscheidstr. 3e, 15848 Beeskow
Tel.: 03366 - 351 030, Fax: 03366 - 351 111

Ausländerbeauftrage der Stadt Eisenhüttenstadt: Katrin Heyer
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 - 566 311, Fax: 03364 - 566 338

Diakonisches Werk Niederlausitz, Außenstelle Eisenhüttenstadt
Robert - Koch - Str. 37, 15890 Eisenhüttenstadt
Tel/Fax: 03364 - 446 87

Verfahrensberatung des Diakonischen Werkes in der ZABH
Poststr. 72, 15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 - 414 639

Diakonisches Werk Fürstenwalde, Beratungsstelle für arbeit- und wohnungssuchende Flüchtlinge
Ravenerstr. 67, 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 - 590 883

Caritas - Verband, Beratung für Ausländer und Flüchtlinge
Eisenbahnstr. 16, 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 - 770 835, Fax: 03361 - 770 743

Mobiles Beratungsteam der RAA
postalisch über RAA Potsdam zu erreichen,
Tel.: Bernd Wagner 0172 - 326 01 01, Ray Kokoschko 0172 - 326 22 33

RAA Storkow (Friedensdorf Storkow)
Karlsruherstr. 11, 15859 Storkow
Tel.: 033678 - 711 20

Landkreis Spree - Neiße

Ausländerbeauftragte Landkreis Spree - Neiße: Monika Wagschal
Cottbuser Str. 26, 03149 Forst
Tel.: 03562 - 986 100 03, Fax: 03562 - 986 100 88

Ausländerbeauftragter der Stadt Guben: Konrad Großmann
Uferstr. 22 - 26, 03172 Guben
Tel.: 03561 - 687 13 10, Fax: 03561 - 687 11 80

RAA Forst
Richard - Wagner - Str. 37, 03149 Forst
Tel.: 03562 - 931 28